

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1\_BUCH 2  
HISTORISCHE ENTWICKLUNG

KAPITEL 1\_BUCH 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

Wissenschaftliche Bestandsanalyse des Wiener Ernst Happel Stadions

## IMPRESSUM

Herausgeber

„Wissenschaftliche Bestandsanalyse – Das Wiener Praterstadion - Ernst Happel Stadion“:  
Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, architektonische und technische Leitung  
Mag. Georg Driendl  
Wien, Jänner 2024

# **DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION**

KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

## **DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION**

### **INHALT:**

Vorwort und Beschreibung der Bestandsanalyse - Zielsetzung, Methode, Dokumentation, Ausblick.

### **KAPITEL 1      historische Entwicklung**

Vorwort - Beschreibende Kurzübersicht der ursprünglichen Zielsetzungen und der Nutzungsgeschichte

### **KAPITEL 2      Archivmaterial inkl. Quellen und Bezüge**

Vorwort - Sammlung und Digitalisierung aller Pläne und Unterlagen aus dem Archiv der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH., Sport Wien und der Baubehörde. Eine Anfrage an das Südwestdeutsche Archiv für Architektur und Ingenieurbau bezüglich des Nachlass Otto Ernst Schweizer wurde verschickt, die Pläne sind digital nicht verfügbar.

### **KAPITEL 3      3D Bestandsvermessung und Fotodokumentation**

Vorwort - Beschreibung der vermessungstechnischen Bestandserfassung mittels Laserscan

### **KAPITEL 4      Reverse Engineering (3D Modell)**

Vorwort - Reverse Engineering; Beschreibung der Herstellung eines digitalen 3D Modells auf Basis der Ausführungspläne des Archivs der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, Sport Wien sowie der Baubehörde und die zugehörige integrierte Verknüpfung (Navigation)

### **KAPITEL 5      Anpassung zur Fortnutzung/Instrumentarium "Digitaler Zwilling"**

Vorwort - Beschreibung, wie anstehende Maßnahmen zur Instandhaltung und Kontrollüberprüfung, sowie Entwicklungspotentiale für künftige Nutzungen und Adaptierungen im Hypermodell, vorab erkannt, dargestellt, approbiert, visualisiert, berechnet und dann operativ ein und/oder umgesetzt werden können.

### **ANNEX          Quellenangaben und Glossar**

Auswahl und Auflistung der Bezugsquellen und verwendeten Programme; Glossar



# **DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION**

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- a) **Bescheide/Behördenbewilligungen/BDA Bescheide/Dokumente**

**DIGITALE UNTERLAGEN AUS DEM ARCHIV DER WIENER SPORTSTÄTTEN / STAND JÄNNER 2024**

(DERZEIT VORLIEGEND) 1882 - 2024

Exklusiv EHS Fotos und EHS Div. Historie

**EHS BESCHEIDE****DATEI**

1948_06_21-Bescheid_MA_35_1483-48_Kriegsschadenbehebung.pdf
1954_05_06-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_32_54_Aufstellung Rundfunkübertragungswagen.pdf
1954_05_31-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_35_54_Aufstellung 'Rundfunkübertragungswagen.pdf
1956_07_21-Bescheid_MA_35-2903_56 u 3098_56_Baubewilligung Zubau Stadiongebäude.pdf
1956_07_28-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_Vergrößerung Hauptkampfbahn_Einbau Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater Stadion_91_56_Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater Stadion_91_56_Teilkollaudierung Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_91_56_Nachtbeleuchtung_Durchschlag.pdf
1957_08_30-Bescheid_MA_35_4104_57_Umbau Abortanlagen Sektor B.pdf
1957_08_30-Bescheid_MA_35_4104_57_Umbau Abortanlagen Sektor B_Einreichplan.pdf
1958_05_08-Bescheid_MA_36_II_Prater-Stadion_1_58_1_Teilbenützungsbewilligung.pdf
1958_09_17-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_146_50_Fassungsraum VA am 5-10-1958.pdf
1959_03_04-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_164_59_Neufestsetzung Fassungsraum.pdf
1959_03_04-Bescheid_MA_36_2-Prater-Stadion_1_59_2-Teil Benützungsbewilligung.pdf
1959_06_10-Bescheid_MA_36_2-Stadion_2_59_3-Teil Benützungsbewilligung.pdf
1960_02_24-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_221_60_Neufestsetzung Betriebsvorschriften.pdf
1960_11_25-Bescheid_MA_35-II_Prater Stadion_Genehmigung Blitzschutzanlage.pdf
1960_12_16-Bescheid_MA_35-9506-60_Ausbau_Planwechsel.pdf
1961_04_04-Bescheid_MA_36_2-Stadion_1_60_Endbenützungsbewilligung.pdf
1961_04_04-Bescheid_MA_46_2_Stadion_1_60_Endbenützungsbewilligung.pdf
1961_04_07-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_246_61.pdf
1961_06_02-Bescheid_MA_35_1080_61_Herstellung Reporterzellen.pdf
1961_11_16-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_260_61_Lagerungen unter Tribüne.pdf
1962_01_29-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_263_62_Lagerungen unter Tribüne_Änderung.pdf
1962_04_04-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_264_62_Lagerungen im 1-Rang.pdf
1962_04_04-Bescheid_MA_36_II_Prater-Stadion_266_62_Betriebsvorschriften.pdf
1962_06_28-Bescheid_MA_35_II-Prater-Stadion_268-62_Änderung Fassungsraum.pdf
1963_01_15-Bescheid_MA_53_II_Prater-Stadion_270_62_Einbau von Sitzplätzen.pdf
1963_06_07-Bescheid_MA_35_II-Prater-Stadion_271_63_Änderung Fassungsraum.pdf
1963_07_23-Bescheid_MA_35-5372_62_Zwischendecke Sanitätsraum Sektor B.pdf
1963_07_23-Bescheid_MA_35-5372_62_Zwischendecke Sanitätsraum Sektor B_Einreichplan.pdf
1964_07_28-Bescheid_MA_35_Aa_II_24_64_Personenaufzug 15053.pdf
1964_12_11-Bescheid_MA_35-BB_II_32_64_Baubewilligung Brauseanlagen Mannschaftskabinen.pdf
1964_12_11-Bescheid_MA_35-BB_II_32_64_Baubewilligung Brauseanlagen Mannschaftskabinen_Einreichplan.pdf
1964_12_23-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_2_63_Umbau Umkleidekabinen Sektor E.pdf
1964_12_29-Bescheid_MA_35_Aa_II_48_64_Personenaufzug 15053.pdf
1964_12-23_Bescheid_MA_36_Prater Stadion_2_93_Benützungsbewilligung.pdf
1965_05_07-Bescheid_MA_35_BB_II_13_65_Benützungsbewilligung.pdf
1965_09_07-Bescheid_MA_35-BB_II_22_65_Abbruch von Stiegen.pdf
1965_09_07-Bescheid_MA_35-BB_II_22_65_Abbruch von Stiegen_Einreichplan.pdf
1966_09_01-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_292_66_Lagerungen unter Tribüne Sekt C.pdf
1967_11-23-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_67_Hauptkampfbahn Ergänzung Betriebsvorschriften.pdf
1968_02_23-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_1_68_Entfernung Ehrentribüne und Estrade V2.pdf
1968_02_23-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_1_68_Entfernung Ehrentribüne und Estrade.pdf
1968_03-04-Bescheid_MA_35-BB_II_2_68_Abbruchsbewilligung Stiegenanlagen.pdf
1969_02_14-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_9_68_7.Sitzreihe Ehrenloge, Geländer für Reklametafel.pdf
1969_03_05-Bescheid_MA_35_2_Prater-Stadion_4_69_7. Sitzreihe Ehrenloge V2.pdf
1969_03_05-Bescheid_MA_35_2_Prater-Stadion_4_69_7. Sitzreihe Ehrenloge.pdf
1969_06_16-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_69_Aufstellungsfläche für Rundfunkübertragungswagen.pdf
1969_07_01-Bescheid_MA_35-BB_II_9_69_Errichtung Betreuerüberdachung.pdf
1970_04_28-Bescheid_MA_35-2-Prater Stadion-2-70_Umbau Flutlichtanlage.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB_II_53_70_Baubewilligung Abbruch Flutlichtmasten.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB_II_53_70_Baubewilligung Abbruch Flutlichtmasten_Einreichplan.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB-II-53-70_Abbruch zwei Flutlichtmasten.pdf
1971_05_26-Bescheid_MA_35-BB_2_14_71_Baubewilligung Lagerraum für Sicherheitsfilme.pdf
1971_05_26-Bescheid_MA_35-BB_2_14_71_Baubewilligung Lagerraum für Sicherheitsfilme_Einreichplan.pdf.pdf

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1971_05_28-Bescheid_MA_35-V_2_Prater Stadion_10_70_Elektronische Anlage 3. Rang.pdf
1971_10_13-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_8_71_Standplatz für Rundfunkübertragungswagen.pdf
1974_09_02-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_5_74_Standplätze für Kameras des ORF.pdf
1978_04_10-Bescheid_MA_35-BB_2_26_77_Baubewilligung_Lagerräume_1.Rang.pdf
1978_04_10-Bescheid_MA_35-BB_2_26_77_Baubewilligung_Lagerräume_1.Rang_Einreichplan.pdf
1979_01_18-Bescheid_MA_35_bb_II_2_14_Errichtung eines Heizhauses
1979_09_05-Bescheid_MA_35-V_2_Prater Stadion_5_79_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
1979_10_02-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_1_79_Baugebrechen Isolierung Tribünen_Stahlbetonkonstruktion.pdf
1979_10_02-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_1_79_Baugebrechen Tribüne und Stahlbetonkonstruktion.pdf
1979_11_19-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_79_Standplätze für Fernsehkamera und Übertragungswagen.pdf
1980_05_29-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_9_79_Standplätze für Fernsehkamera und Übertragungswagen Kollaudierung.pdf
1980_10_10-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_8_80_Aufstellung eines Videoaufzeichnungswagens.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35_BB_2_28_79_Errichtung Trafostation.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35_BB_2_28_79_Errichtung Trafostation_Einreichplan.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35-BB_2_28_79_Errichtung Trafostation.pdf
1980_12_15-Bescheid_MA_35-BB_2_40_80_Baubewilligung Einbau Klubsaal.pdf
1981_01_14-Bescheid_MA_35-BB_2_43_80_Baubewilligung Änderung Stufenanlage Sektor B.pdf
1981_01_14-Bescheid_MA_35-BB_2_43_80_Baubewilligung Änderung Stufenanlage Sektor B_Einreichplan.pdf
1981_03_13-Bescheid_MA_35-BB_2_6_81_Abweichung Baubewilligung_Stahlbetonskelettkonstruktion_Kanalanlage.pdf
1981_05_22-Bescheid_MA_35-BB_2_12_81_Benützungsbewilligung Klubsaal.pdf
1981_09_28-Bescheid_MA_35-V_2-Prater Stadion_13_81_Sitzplatzabänderung Sektor B.pdf
1985_04_08-Bescheid_MA_35-V_2-3157_12_85_Überdachung_Umbauten_Tribüne V2.pdf
1985_04_08-Bescheid_MA_35-V_2-3157_12_85_Überdachung_Umbauten_Tribüne.pdf
1985_05_27-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_84.pdf
1985_05_27-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_84_Baubewilligung_Abrtragung schadhafte Stufenanlage.pdf
1985_11_27-BDA_Bescheid_10855-85_Tribünen-Überdachung.pdf
1985_11_27-BDA_Bescheid_Bewilligung_Überdachung Tribünen.pdf
1985_12_05-BDA-Spruch_Bundesdenkmalamt Tribünenüberdachung-61171.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_85_Innenausbau Stadion_Baubewilligung.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-3-85_Einbauten 1. und 2. Rang.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-3-85_Planstempel.pdf
1986_02_20-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85K_Errichtung Tribünenüberdachung_Gebühr.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_5_85_Baubewilligung Tribünenüberdachung.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85_Bescheid Tribünenüberdachung 2.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85_Herstellung Tribünenüberdachung_Baubewill.pdf
1986_05_22-Bescheid_MA_35-V_2-3157_4_86_Einbau Lüftungsanlage Garderoben_WC_Diensträume.pdf
1986_10_06-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_3157_6_86_Einbau von Elektroanlagen, Flutlicht, Hydranten, Kamerastandplätze.pdf
1986_10_27-Bescheid_MA_35-V_2-3157_10_86_Eignungsfeststellung_VIP-Raum Sektor B V2.pdf
1986_10_27-Bescheid_MA_35-V_2-3157_10_86_Eignungsfeststellung_VIP-Raum Sektor B.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_7_86_1. Teilbenützungsbewilligung_1. und 2. Rang.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-7-86_Verschiebung Zwischenwände 2.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-7-86_Verschiebung Zwischenwände.pdf
1986_11_18-Bescheid_MA_35-V_2-3157_7_86_Eignungsfeststellung_Raumeinteilung_Lüftungsleitungen EG.pdf
1987_05_11-Bescheid_MA_35-V_2-119_87_Fassungsraumerhöhung Stehplätze auf Spielfeld.pdf
1987_05_18-Bescheid_MA_35-öB_2-27_87_Bauliche Änderung während Bauführung_Dicke der Beschichtung Stahltragwerk.pdf
1987_05_18-Bescheid_MA_35-öB-2-27-87_Abw_Schichtdicke.pdf
1987_05_29-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_173_6_87_Übertragungswagen Standplätze.pdf
1987_06_12-Bescheid_MA_35-V_2-73_87_Inbetriebnahme EG-Räume.pdf
1987_06_26-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-5-85_Bescheid Tribünenüberdachung.pdf
1987_09_07-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_10_86_Instandsetzung Stahlbetontragwerke.pdf
1987_09_07-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-10-86_Sichtvermerk Stahlbetontragwerk.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207_87_Baubewilligung Einbau Räume Sektor D.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207-87_Archiv-, Bespr.,-Naßräume 2.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207-87_Archiv-, Bespr.,-Naßräume.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-33_87_Benützungsbewilligung Raumaufteilung EG.pdf
1987-05-18_Bescheid_MA_35-öB-2-27-87_Abw_Schichtdicke.pdf
1988_01_12-Bescheid_MA_35-V_2-842_87_Einbau Lüftungsanlage Büroräume.pdf
1988_05_09-Bescheid_MA_35-öB_2-44_88_Errichtung Ruhe-und Aufenthaltsraum 2.pdf
1988_05_09-Bescheid_MA_35-öB_2-44_88_Errichtung Ruhe-und Aufenthaltsraum.pdf
1988_06_01-Bescheid_MA_35-öB-2-59-88_Lagerraum f brennb. Flüssigkeiten 2.pdf
1988_06_01-Bescheid_MA_35-öB-2-59-88_Lagerraum f brennb. Flüssigkeiten.pdf
1988_09_21-Bescheid_MA_35-öB_2-184_88_Benützungsbewilligung Lagerraum brennbare Flüssigkeiten.pdf
1988_09_21-Bescheid_MA_35-öB-2-184-88_Benützungsbewilligung.pdf

1988_11_14-Bescheid_MA_35-öB_2-63_88_2.pdf
1988_11_14-Bescheid_MA_35-öB_2-63_88.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen_2.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen_3.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen.pdf
1989_01_02-Bescheid_MA_35-V_2-798_88_Abänderung_Eignungsfeststellung_Einbau_Lüftungsanlage_und_Pausenraum_für_Fussballer.pdf
1989_03_01-Bescheid_MA_35-öB_2-290_88_Baubewilligung_Sektor_A_F_2-Stock_Zubau_V2.pdf
1989_03_01-Bescheid_MA_35-öB_2-290_88_Baubewilligung_Sektor_A_F_2-Stock_Zubau.pdf
1989_06_10-Bescheid_MA_35-A_2-124-89_Personenaufzug_21652.pdf
1989_07_10-Bescheid_MA_35-A_2-124_89_Baubewilligung_Personenaufzug_21652_VAR1.pdf
1989_10_31-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_827_89_Platzordnung.pdf
1989_11_29-Bescheid_MA_35-A_2-254_89_Benützungsbewilligung_Personenaufzug_21652_VAR1.pdf
1989_11_29-Bescheid_MA_35-A_2-254_89_Benützungsbewilligung_Personenaufzug_21652_VAR2.pdf
1989_12_21-Bescheid_MA_35-öB_2-238_89_Benützungsbewilligung_Zubau.pdf
1990_02_01-Bescheid_MA_35-öB_2-16_90_Baubewilligung_Inspektionsbühne.pdf
1991_06_11-Bescheid_MA_35-öB_2-130-91_090_Bauliche_Änderungen_Baubewilligung_2.pdf
1991_06_11-Bescheid_MA_35-öB_2-130-91_188_Bauliche_Änderungen_Baubewilligung_1
1991_09_05-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_643_91_Sektor_C_1.Stock,_Einbau_eines_Athletik_Centers.pdf
1991_09_06-Bescheid-MA_35-öB_2-168-91_Rang_1_zusätzliche_Räume_1.pdf
1991_09_06-Bescheid-MA_35-öB_2-168-91_Rang_1_zusätzliche_Räume_2.pdf
1991_11_29-BDA_GZ2017_2_1991_Bescheid_Genehmigung_Antrag_Einbau_Büroräume.pdf
1992_01_22-Bescheid_MA_35-V_2-855_91_Abänderung_Eignungsfeststellung_Versetzung_Ausgangstore.pdf
1992_01_22-Bescheid_MA_35-V_2-855_91_Eignungsfeststellung_Einbau_Büro_Lagerräume.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Baubewilligung_Errichtung_Zubauten_2.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Beilage_Baubeschreibung.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Beilage_Merkblatt_1.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225-91_2_Stock_hohe_Zubauten.pdf
1992_05_11-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_94_92_Sektor_C_Athletik_Center.pdf
1992_05_19-Bescheid_MA_35-V_2-159_92_Einbau_Büro-_und_Lagerräume.pdf
1992_05_21-Bescheid_MA_35-A-2-68-92_Netzersatzanlage_Dieselöllager-2.pdf
1992_05_21-Bescheid_MA_35-A-2-68-92_Netzersatzanlage.pdf
1992_07_22-Bescheid_MA_35_V-2-772-92_Athletik-Center_Lüftungsanlage.pdf
1992_07_28-Bescheid_MA_35-öB_2-79_92_Bewilligung_Abweichung_MA_35_öB_2-225_91.pdf
1992_07_28-Bescheid_MA_35-öB_2-79_92_Bewilligung_Abweichung_MA_35_öB_2-225_91-2.pdf
1992_08_13-Bescheid_MA_35-A-2-217-92_Personenaufzug_Aufzug_Nr_22371.pdf
1992_08_17-Bescheid_MA_35-A-2-195-92_Personenaufzüge_22340-22342.pdf
1992_09_28-Bescheid_MA_35-A-2-319-92_2_Personenaufzüge_22340_22341.pdf
1992_10_23-Bescheid_MA_35-A-2-412-92_2_Personenaufzüge_22421_22422.pdf
1992_10_27-Bescheid_MA_35_V-2-933-92_Achse_72_-_Achse_109.pdf
1992_10_29-BDA-2071-1-92_Bescheid_Einbau_Büroräume.pdf
1992_11_11-BDA_2071_1_92_Bescheid_Einbau_Büroräume.pdf
1992_11_16-Bescheid_MA_35-A-2-318-92_Netzersatzanlage_Dieselöllager.pdf
1992_11_24-Bescheid_MA_37-5_7458-92_Orientierungsnummer.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-78-92_Errichtung_Zubau_3-BA_V2.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-230_92_1_Teilbenützungsbewilligung_Bürozubau.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-78_92_Errichtung_Zubau_3-BA.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35ÖB-2-230-92_Abweichung_zu_MA35ÖB-225-91.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-411_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22342.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-411_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22342-2.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-412_92_Personenaufzug_22371.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-412_92_Personenaufzug_22371-2.pdf
1993_02_01-BDA_Bescheid_Lagereinbau_im_Altbestand_Zustimmung.pdf
1993_02_11-Bescheid_MA_35-A_2-428_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22565.pdf
1993_02_11-Bescheid_MA_35-A_2-428-92_Personenaufzug_22565.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB_2-231_92_Aufzugbau_Zubauten.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB_2-289_92_Abweichung_Zubauten.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB-2-289-92_Bescheid.pdf
1993_03_26-Bescheid_MA_35-A-2-76-93_2_Personenaufzüge_22421_22422.pdf
1993_04_22-Bescheid_MA_35-A_2-95_93_Personenaufzug_22565.pdf
1993_04_22-Bescheid_MA_35-A_2-95_93_Personenaufzug_22565-2.pdf
1993_05_07-Bescheid_MA_35-öB_2-29_93_Abweichung_bewilligtes_Bauvorhaben_Benützungsbewilligung.pdf
1994_03_10-Bescheid_MA_35-öB-2-169-93_Baubewilligung.pdf
1994_07_22-Bescheid_MA_35-öB_2-80_93_Kenntnisnahme_Fertigstellung.pdf



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1994_12_16-Bescheid_MA_35_V-2-728-94_Auflassung von Stehplätzen.pdf
1996_10_10-Bescheid_MA_35-öB-2-157-95_Prüfintervall Dach V2.pdf
1996_10_10-Bescheid_MA_35-öB-2-157-95_Prüfintervall Dach.pdf
1997_07_16-Bescheid_MA_35_V-2-214-95_Sektor B Ehrenhalle Ausstellungen.pdf
1997_08_13-Bescheid_MA_35-öB_2-1_97_Baubewilligung_Sektor CD.pdf
1997_08_13-Bescheid_MA_35-öB_2-1_97_Baubewilligung_Sektor CD-2
1998_09_14-Bescheid_MA_35_V-2-704-98_VIP-Tribüne Glasbalustrade.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation 3.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation2.pdf
2003_09_10-BDA_Bescheid_2071-1-2003_Bewilligung Zubau äußerer Ring temporär.pdf
2003_10_15-Bescheid_MA_36_V-2-863-2003_Eignungsfeststellung Abänderung.pdf
2004_09_16-Bescheid_MA_37-BB-287-2004_040_7_Pflichtstellplätze.pdf
2004_09_16-Bescheid_MA_37-BB-287-2004_040_7_Pflichtstellplätze-2
2004_12_28-Bescheid_MA_37-A_36294-1_2004_Dieselöllagerung.pdf
2004_12_28-Bescheid_MA_37-A_36294-1_2004_Dieselöllagerung-2.pdf
2005_06_13-Bescheid_MA_37_A-12743-1-2005_3_Personenaufzüge Baubewilligung.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_044_Bewilligung zur Abweichung.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_Meiereistraße 7 Bewilligung zur Abweichung V2.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_Bewilligung zur Abweichung-2.pdf
2005_11_02-Bescheid_MA_37-Bewilligung zur Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben.pdf
2006_09_26-Bescheid_MA_46-1206-2005_Meiereistraße 7 Genehmigung §5 Elektrizitätswirtschaftsgesetzes.pdf
2006_11_13-BDA_Bescheid_2071-3-2006_Bewilligung Zu- und Umbauten.pdf
2007_04_23-Bescheid_MA_37-BB-41669-1-2006_Zubauten Bauliche Änderungen V2.pdf
2007_04_23-Bescheid_MA_37-BB-41669-1-2006_Zubauten, Änderungen, Instandsetzung.pdf
2007_11_20-Bescheid_MA_37-A-36294-2-2004_Dieselöllager.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-4446-2005_47_Zubauten Bauliche Änderungen.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-4446-2005_Zubauten Bauliche Änderungen.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-470-2007-56_Eignungsfeststellung Abänderung.pdf
2008_02_06-Bescheid_MA_36-38315-2006_5_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2008_02_12-Bescheid_MA_37_BB-03483-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_03_12-Bescheid_MA_37-BB-00940-1-2008_Stadionmediencenter Baubewilligung.pdf
2008_03_12-Bescheid_MA_37-BB-00940-1-2008_Stadionmediencenter.pdf
2008_03_18-Bescheid_MA_36-1921-2008_15_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2008_03_20-Bescheid_MA_37_BB-08322-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_03_20-Bescheid_MA_37_BB-08365-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_04_14-Bescheid_MA_36-470-2007-71_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_04_18-Bescheid_MA_36-38315-2006-9_Berichtigungsbescheid.pdf
2008_05_07-Bescheid_MA_36-470-2007-74_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_05_09-Bescheid_MA_36-1921-2008-35_VIP Clubräume B.pdf
2008_05_09-Bescheid_MA_36-1921-2008-35_VIP Clubräume B_2.pdf
2008_05_28-Bescheid_MA_36-1921-2008-39_Zusätz. Standaufb.pdf
2008_05_28-Bescheid_MA_36-470-2007-75_Blocktrennsystem.pdf
2008_06_03-Bescheid_MA_36-1921-2008-46_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_06_03-Bescheid_MA_36-470-2007-76_Hausordnung.pdf
2008_06_06-Bescheid_MA_36-1921-2008-51_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2009_11_10-Bescheid_MA_36-1921-2008_75_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_06_01-Bescheid_MA_36-4895-2011_30_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_06_01-Bescheid_MA_36-4895-2011_88_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_12_23-Bescheid_MA_37_BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang
2011_12_23-Bescheid_MA_37-BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang-1
2011_12_23-Bescheid_MA_37-BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang-2
2012_02_15-Bescheid_MA_36-34531-2011_6_Absturzsicherung Ehrenloge_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2012_06_05-Bescheid_MA_37-2-13538-1-2012_Verkaufsstand.pdf
2012_12_31-Bescheid_MA_58-005356-2011_13_Wasserbenutzungsrecht.pdf
2013_08_29-BDA_Bescheid_2_2071-3-2013_Bewilligung Einbauten Bürocontainer.pdf
2013_11_20-Bescheid_MA_37_BB-31126-1-2012_Baubewilligung Mantelnutzung Bürogebäude.pdf
2013_12_10-Bescheid_MA_36-4895-2011_86_Abänderung Eignungsfeststellung_Platz-,Hausordnung.pdf
2013_12_11-Bescheid_MA_37-Bürogebäude Bauliche Herstellungen Baubewilligung.pdf
2014_10_14-Bescheid_MA_37-BB-420554-2014_Mechanische Lüftungsanlage.pdf
2016_07_21-Bescheid_BM_Aussetzung der EMAS Registrierung.pdf
2017_03_10-Bescheid_MA_36-709371-2015_5_Abänderung Eignungsfeststellung_Besuchercorner.pdf
2018_01_16-Bescheid_MA_36-238591-2014_10_Abänderung Eignungsfeststellung_Fassungsraum.pdf

2018_02_21-Bescheid_MA_37_BB-919217-2017-1_Baubewilligung Bürogebäude.pdf
2018_04_16-BDA_Bescheid_Bewilligung Mantelnutzung.pdf
2020_03_19-Bescheid_MA_37_BB-1119312-2019-1_Baubewilligung Klimaanlage.pdf
2022_06_17-Bescheid_MA_36_Generelle Eignungsfeststellung_Änderung.pdf
2022_07_28-BDA_Bescheid_Antennenanlage.pdf
2022_08_03-Bescheid_MA_28-1694548-2022_Provisorische Gehsteigauf- und überfahrt.pdf
2023_07_14-Bescheid_MA_37-Bewilligung Photovoltaikanlage auf Außenringschildkappe.pdf
2023_08_11-BDA_2023-0.334.670-2-A_PV Mantelnutzung_PLAN
2023_08_11-BDA_2023-0.421.968-1-A_PV Dach_PLAN
2023_08_11-BDA_Bescheid_Bewilligung Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Stadions V2.pdf
2023_08_11-BDA_Bescheid_Bewilligung Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Stadions.pdf
2023_10_04-Bescheid_MA_37-Bewilligung Photovoltaikanlage auf Dachfläche Bürokomplex.pdf
2023_10_13-Bescheid_MA_36-1214861-2023_8_Spezielle Eignungsfeststellung Fanchoerographie Saison 2023_24.pdf
2023_10_16-Bescheid_MA_37_BB-551701-2023-1_Bewilligung Photovoltaikanlage.pdf
2024_01_04-BDA_2023-0.922.147-Bescheid_wandelbares Dach.pdf



Vorgeschrieben wird:

1.) Über die Tragfähigkeit von mindestens 5 kN/m<sup>2</sup> des Podiums ist der Befund eines Zivilingenieurs für Bauwesen der MA 35 - V bei der Kollaudierung vorzulegen.

2.) Ein Blitzschutzbefund über die Festbühnen und Stahlgerüste ist der MA 35 - V bei der Kollaudierung vorzulegen.

3.) Über die Stand- und Betriebssicherheit der Aufbauten (Podium, Tonleitstand, Beleuchtungsgerüste) ist bei der Kollaudierung der Befund eines Zivilingenieurs für Bauwesen der MA 35 - V vorzulegen.

4.) Über die zusätzlichen elektrischen Anlagen ist der MA 35 - V bei der Kollaudierung der Befund eines befugten Fachmannes auf amtlichem Vordruck (VD 390) vorzulegen.

5.) Der Aufstellungsplatz für Tonleit- und Beleuchterstand ist ständig von einer sachkundigen Person zu besetzen und gegen Zutritt Unbefugter abzusichern.

6.) Je ein Handfeuerlöscher (10 l naß) ist auf dem Podium und beim Tonleitstand bereitzuhalten.

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind längstens alle zwei Jahre von einem Fachmann überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in geeigneter Art nachzuweisen.

7.) Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. sind so zu verlegen, daß durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht; sie sind einzugraben, für gefahrloses Begehen abzudecken oder mind. 3,0 m über dem Boden zu führen.

8.) Alle Ausgänge, insbesondere vom Spielfeld, sind als solche zu bezeichnen und müssen unversperrt und unverstellt bleiben.

9.) Eine genügend große Anzahl unbrennbarer Abfalleimer ist gut sichtbar angeordnet bereitzustellen.

10.) Stöcke, Schirme sowie sonstige sperrige Gegenstände dürfen zur Veranstaltung nicht mitgenommen werden.

11.) Hunde und andere Tiere dürfen in die Veranstaltungsstätte nicht mitgenommen werden.

12.) Getränke dürfen nur in Bechern ausgegeben werden.

- 3 -

13.) Bei Popkonzerten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer, mindestens 2 Ärzte, 2 Transportfahrzeuge sowie 38 für Erste Hilfe ausgebildete Personen (bestehend aus Helfer, Fahrer, Hilfswachleiter, Hilfsplatzleiter und Einsatzleiter) anwesend sein.

14.) Auf die WC-Anlagen ist durch Schilder hinzuweisen.

15.) Seitlich des Podiums ist bis zu den Sektorübergängen B, C bzw. D, E eine mindest. 1,50 m hohe standsichere Abschrankung zu errichten.

16.) Das Tonleit- und Beleuchterstandgerüst ist bis zu einer Höhe von 2,50 m gegen Besteigen abzusichern.

17.) Während der Veranstaltung dürfen keine pyrotechnischen Artikel abgebrannt werden.

18.) Für die Veranstaltung werden mindestens 200 unterwiesene und deutlich gekennzeichnete Ordner, deren Aufgabebereiche bei der Kollaudierung festgelegt werden, vorgeschrieben u.a. ist durch sie eine Vermischung der Steh- und Sitzplatzbesucher zu verhindern. Weiters ist zu gewährleisten, daß der Ausgang vom Spielfeld in den 1. Rang zum Sektor B (Ehrenloge) abgesichert bleibt sowie das Besteigen des Tonleit- und Beleuchterstandes verhindert wird.

19.) Durch die Veranstaltungen darf die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Unzumutbarkeit der Lärmquelle liegt dann vor, wenn diese in den Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft mehr als 5 dB(A) bei informationshaltigen oder impulsartigen Geräuschen, sonst 10 dB(A) über dem ortsüblichen Grundgeräuschpegel liegt.

20.) Während der Veranstaltung muß ein Verantwortlicher oder dessen Stellvertreter anwesend sein.

21.) Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist schriftlich um Kollaudierung unter Vorlage der vorgeschriebenen Befunde (Elektro-, Blitzschutz- und statische Befunde über das Podium und die sonstigen Aufbauten) bei der MA 35-V anzusuchen.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

## HINWEIS

Falls das Veranstaltungsende nach 22.00 Uhr geplant wird, ist um Ausnahmegenehmigung bei der MA 7 anzusuchen.

### Ergeht an:

1. + 2.) Einschreiter: Wiener Stadthalle, Vogelweidplatz 14,  
1150 Wien mit Plan A

### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 - V mit Plan B
- 4.) Herrn Bezirksvorsteher f.d. 2. Bezirk
- 5.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6.) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
- 7.) Arbeitsinspektorat f.d. 1. AB
- 8.) MA 7
- 9.) MA 51
- 10.) Dienstmappe
- 11.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl. Ing. Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-27/87

Wien, 18.Mai 1987

2.Bez., Meiereistraße ONr. sine -  
Prater Stadion  
Grst.Nr. 2141 in LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Änderungen während  
der Bauführung

Bewilligung zur Abweichung vom  
bewilligten Bauvorhaben



### B E S C H E I D

Gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, von dem mit Bescheid vom 21.März 1986 MA 35-ö.B./2-3157/5/85 bewilligten Bauvorhaben wie folgt abzuweichen:

Die im Punkt 11.) genannte Dicke der Beschichtung (Sollschichtdicke) des Stahltragwerkes muß nunmehr 152 m betragen.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Für die geänderte Bauführung haben die Auflagen des o.a. Bescheides vom 21. März 1986 mit Ausnahme der Auflage Punkt 11.) Anwendung zu finden. Der Punkt 11.) hat wie im Spruch zitiert, zu lauten.

2.) Punkt 12.) der genannten Bewilligung ist wie folgt zu ergänzen:

Die Überprüfung der Dachkonstruktion hat unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Korrosionsschutzes zu erfolgen. Festgestellte Mängel des Korrosionsschutzes sind sofort zu beheben.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 6.Mai 1987 entnommen. Die vorgeschriebene Auflage ist in den angeführten Bestimmungen begründet. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch diesen Bescheid die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung vom 21. März 1986 Zl. MA 35-ö.B./2-3157/5/85 nicht erstreckt wird.

### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle KIBA GesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

### In Abschrift an:

- 3.) Bauführer: VOEST-Alpine Hebeteknik und Brückenbau AG,  
Oberlaaer Straße 294, 1232 Wien
- 4.) MA 35 unter Anschluß des Gutachtens der MA 39 vom  
10. März 1987
- 5.)6.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,  
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 7.) MA 35-ö.B.

Z1M



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl. Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-27/87

Wien, 18.Mai 1987

2.Bez., Meiereistraße ONr. sine -  
Prater Stadion  
Grst.Nr. 2141 in LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Änderungen während  
der Bauführung

Bewilligung zur Abweichung vom  
bewilligten Bauvorhaben

### B E S C H E I D

Gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, von dem mit Bescheid vom 21.März 1986 MA 35-ö.B./2-3157/5/85 bewilligten Bauvorhaben wie folgt abzuweichen:

Die im Punkt 11.) genannte Dicke der Beschichtung (Sollschichtdicke) des Stahltragwerkes muß nunmehr 152 m betragen.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Für die geänderte Bauführung haben die Auflagen des o.a. Bescheides vom 21. März 1986 mit Ausnahme der Auflage Punkt 11.) Anwendung zu finden. Der Punkt 11.) hat wie im Spruch zitiert, zu lauten.

2.) Punkt 12.) der genannten Bewilligung ist wie folgt zu ergänzen:

Die Überprüfung der Dachkonstruktion hat unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Korrosionsschutzes zu erfolgen. Festgestellte Mängel des Korrosionsschutzes sind sofort zu beheben.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 6.Mai 1987 entnommen. Die vorgeschriebene Auflage ist in den angeführten Bestimmungen begründet. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch diesen Bescheid die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung vom 21.März 1986 Zl. MA 35-ö.B./2-3157/5/85 nicht erstreckt wird.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle KIBA GesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

- 3.) Bauführer: VOEST-Alpine Hebetchnik und Brückenbau AG,  
Oberlaaer Straße 294, 1232 Wien
- 4.) MA 35 unter Anschluß des Gutachtens der MA 39 vom  
10. März 1987
- 5.)6.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,  
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 7.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

Z1M

**EINLAGE KONSENS**

**M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N**

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35 - V/2-173/87

Wien, 29. Mai 1987

2., Meiereistraße  
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Prater Stadion  
Übertragungs-Wagenstandplätze  
Eignungsfeststellung  
Abänderung

**B E S C H E I D**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBI. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II. Prater Stadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden insbesondere Bescheid MA 35 - V/2-3157/6/86 vom 6. Oktober 1986 geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Prater Stadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Die Übertragungs-Wagenstandplätze im Sektor B wurden vergrößert und markiert zwischen den Achsen 101-102 bzw. 103 bis 106 vom Bereich hinter den Kassen bzw. Beginn der Stiegenaufgänge 301 und 302 jeweils bis zur 3. Säulenreihe.

**B E G R Ü N D U N G**

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Eine Berufung ist gemäß § 63 Abs. 4 AVG 1950 nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: ORF Produktionsleitung Fernsehen,  
Würzburggasse 30, 1136 Wien mit Plan A
- 2.) Inhaber der Veranstaltungsstätte: Wiener Stadthalle,  
Vogelweidplatz 14,  
1150 Wien mit Plan B

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 - V mit Plan C
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
- 6.) MA 7
- 7.) Dienstmappe
- 8.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl. Ing. Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35 - V/2-73/87

Wien, 12. Juni 1987

2., Meiereistraße  
EZ LT 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Praterstadion  
Erdgeschoßräume  
Achsen 17 - 45 und 89 - 100  
Kollaudierung

**B E S C H E I D**

Für das gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGB1. für Wien Nr. 12 mit Bescheid MA 35/II. Prater Stadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden sowie den durchgeführten Abänderungen mit Bescheid MA 35 - V/2-3157/7/86 vom 18. November 1986 geeignet befundene Praterstadion in Wien 2., Meiereistraße wird die Inbetriebnahme genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950 entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Eine Berufung ist gemäß § 63 Abs. 4 AVG 1950 nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

1.) Einschreiter: Wiener Stadthalle-Kiba, Vogelweidplatz 14,  
1150 Wien mit Ausführungsplänen A 1 - A 5

In Abschrift an:

- 2.) MA 35 - V mit Ausführungsplänen B 1 - B 5
- 3.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4.) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 15. Bezirk

- 5.) Arbeitsinspektorat f.d. 1. AB
- 6.) MA 7
- 7.) MA 51
- 8.) MA 35 mit Lüftungsbefund
- 9.) Dienstmappe
- 10.) Bescheidsammlung

PAM

Magistratsabteilung 51  
Eingel.: 24. JUNI 1987  
M. 1363/80Btg. .... Ref. Dec

Zu

JH

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl. Ing. Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Dresdner Straße 75  
1200 Wien

Plangemäß ausgeführt  
Bedingungen erfüllt

MA 35 - ö.B./2-3157/5/85

2., Meiereistraße ONr. sine -  
Prater Stadion  
Gst.Nr. 2141 in LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Einlegen EZ <sup>Wien, 21.03.1986</sup> ~~LT 247 KG Leopoldstadt~~

Wien, am 1987-06-26

Referent:

F. d. Abt.-Leiter;

Herstellung einer Tribünenüberdachung  
Baubewilligung

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen über sämtlichen Tribünen des Wiener Stadions eine Überdachung bestehend aus einer Stahlkonstruktion "System Conzem" herzustellen.

Die Stahlkonstruktion wird auf den Stützen der bestehenden Stahlbetonkonstruktion des 3. Ranges aufgelegt. Die Stahlbetonkonstruktion wird zur Aufnahme der Horizontalkräfte und Windlasten mit einer Querversteifung versehen.

Die Dachwässer werden zum Teil in das bestehende Kanalnetz abgeleitet, zum Teil versickert.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 lit. a, b verzichtet.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Herstellung der Fundamente ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. a BO der Baubehörde ein Gutachten eines Sachverständigen über das Ergebnis der Bodenuntersuchung vorzulegen.

2.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.

3.) Gemäß § 127 Abs. 3 BO hat der Bauführer mind. 3 Tage vor Ausführung bei der MA 35 die Anzeige für die Beschau der angeführten Bauteile zu erstatten:

lit. c (Rohbau).

4.) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

5.) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Betonaufleger der Stahlstützen und die Aufstiegsleiter der Dachkonstruktion nicht betreten werden können.

6.) Sämtliche statischen Berechnungen und zugehörigen Pläne sind von einem vom Verfasser unabhängigen Prüfstatiker zu überprüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen.

7.) Als Prüfstatiker werden nur solche Personen anerkannt, die einschlägige Erfahrungen im Stahlbau besitzen.

8.) Zur Überprüfung der EDV-Statik sind prüfbare Kontrollrechnungen der wesentlichen Bauteile vorzulegen.

9.) Prüfzeugnisse über Schweißungen und Eignungsnachweise sind vor Abnahme der ausgeführten Konstruktion der Behörde vorzulegen.

10.) Über die plangemäße, sach- und fachgerechte Ausführung unter Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN bzw. wenn über diese hinausgegangen wird, die Einhaltung des Standes der Technik und oder der technischen Wissenschaften ist ein Befund eines Stahlbausachverständigen vorzulegen (vor Abnahme).

11.) Die Dicke der geplanten Beschichtung am Stahltragwerk muß mind. 190 µm betragen. Hinsichtlich der Einhaltung dieser Bedingung ist der Baubehörde mit der Fertigstellungsanzeige ein Überprüfungsbefund einer staatlich autorisierten Prüfanstalt vorzulegen.

12.) Die Dachkonstruktion ist nach Fertigstellung und in der Folge zweijährlich durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Überprüfungsergebnis ist in einem Überprüfungsbuch festzuhalten. Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben. Das Überprüfungsbuch muß für die Baupolizei und den Sachverständigen zur jederzeitigen Einsicht aufliegen.

13.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

- 3 -

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt S 580.000,--. Zur Bezahlung derselben wurde ein eigener Zahlungsauftrag erlassen.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle - KIBA,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,  
unter Anschluß der Pläne A und der Beschreibung A,
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51,  
unter Anschluß der Pläne B und der  
Beschreibung B.

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C und der Beschreibung C,
- 4.) Planverfasser: Herrn Arch. Dipl.Ing. Dr.techn. R. Sturmberger,  
Fuchsthallergasse 10, 1090 Wien,
- 5.) Bauführer Stahlbau: VOEST-Alpine Hebeteknik u. Brückenbau AG,  
Oberlaaerstraße 294, 1232 Wien,
- 6.) Bauführer Baumeisterarbeiten: ARGE Praterstadion, Bauleitung,  
Meiereistraße, 1020 Wien,
- 7.)8.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,  
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien,

- 9.) MA 37/2 z.K.,
- 10.) MA 35 - Gruppe V z.K.,
- 11.) Vermessungsamt Wien,
- 12.) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten,
- 13.) Arbeitsinspektorat für den 1. A.B.,
- 14.) MA 41 z.K.,
- 15.) MA 35 - Gruppe ö.B.

Der Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Lenz e.h.  
Senatsrat

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-3157/10/86

Wien, 7. September 1987

2., Meiereistraße sine

Parteienverkehr:

Instandsetzung des  
Wr. Stadions

Dienstag und Donnerstag  
von 8.00 bis 12.30 Uhr

Wiener Stadthalle - Kiba  
Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH

Vogelweidplatz 14  
1150 Wien



Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage werden Ihnen die mit einem Sichtvermerk versehenen Pläne A1-A3 für die Generalsanierung des Stahlbetontragwerkes des Wiener Stadions übermittelt.

Sachbearbeiter:

Ing. Banovits, techn.OAR  
35 66 11/466 DW

Hochachtungsvoll  
Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Zisser  
Stadtbaurat

Beilage:

Pläne A1-A3

Nachrichtlich:

- 1.) Grundeigentümer: MA 51 mit Plan B1-B3
- 2.) MA 37/2 mit Konsens, 13 Beschautenprotokollen, 17 Gutachten der MA 39 zu Würfelproben, Gutachten MA 39 zu Auflagen 8.), 9.) und 10.) der Baubewilligung und Plänen C1-C3

SRA

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-3157/10/86

Wien, 7. September 1987

2., Meiereistraße sine

Parteienverkehr:

Instandsetzung  
Wr. Stadions

DES. INVEST. BEHÖRDE. N.V. ENK. 1987-09-15 BEWILLIGUNG TO
--

Dienstag und Donnerstag  
von 8.00 bis 12.30 Uhr

Wiener Stadthalle - Kiba  
Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH

Vogelweidplatz 14  
1150 Wien

ZAHL:	79146	
Eingel.	1987-09-14	
GF	DIR. ASS.	BEARBEITER

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage werden Ihnen die mit einem Sichtvermerk versehenen Pläne A1-A3 für die Generalsanierung des Stahlbetontragwerkes des Wiener Stadions übermittelt.

Sachbearbeiter:

Ing. Banovits, techn. OAR  
35 66 11/466 DW



Hochachtungsvoll  
Für den Abteilungsleiter:

  
Dipl. Ing. Zisser  
Stadtbaurat

Beilage:

Pläne A1-A3

Nachrichtlich:

- 1.) Grundeigentümer: MA 51 mit Plan B1-B3
- 2.) MA 37/2 mit Konsens, 13 Beschautenprotokollen, 17 Gutachten der MA 39 zu Würfelproben, Gutachten MA 39 zu Auflagen 8.), 9.) und 10.) der Baubewilligung und Plänen C1-C3

SRA

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

### M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

Magistratsabteilung 51
Empf. d. 14. JAN. 1988
Zl. _____ Ing. _____ Ref. Dec

Wien, 15. Dezember 1987

MA 35-ö.B./2-33/87

2. Bez., Meiereistraße ONr. sine  
Wiener Stadion  
LT EZ 247 der Kat. Gem. Leopoldstadt

- I.) Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben
- II.) Benützungsbewilligung

### B E S C H E I D

I.) Der Magistrat erteilt gemäß § 70 und § 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:

Die Raumeinteilung im Erdgeschoß wurde geringfügig geändert.

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) im Nachtrag zur Benützungsbewilligung vom 11. November 1986, MA 35-ö.B./2-3157/7/86 die Bewilligung, die zufolge der Baubewilligung vom 21. Jänner 1986, MA 35-ö.B./2-3157/3/85 auf der Liegenschaft 2. Bez., Meiereistraße ONr. sine, LT EZ 247 der Kat. Gem. Leopoldstadt im Wiener Stadion geänderten Räume im Erdgeschoß zwischen den Achsen 17-45 und 89-100 ausgenommen die beiden Turnsäle bei den Achsen 19-24 benützen zu lassen.

### B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 23. März 1987 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle KIBA, Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien unter Anschluß  
der Pläne A1-A3 und B1-B3
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

- 3.) Bauführer: Wiener Betriebs- und BaugesmbH,  
Anschützgasse 1, 1153 Wien
- 4.) Planverfasser: Ingenieurbüro Heinz und Partner Ziv.Ing.,  
Rosthorngasse 5, 1220 Wien
- 5.) MA 37/2 unter Anschluß der Pläne C1-C3, Bau- und 1 Teilbenützungsbewilligung, einem Prüfbericht sowie zwei Bodengutachten
- 6.) Stadtkasse 2.Bezirk
- 7.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B.
- 8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,  
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 10.) MA 35-V, z.K.
- 11.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

Z1M



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

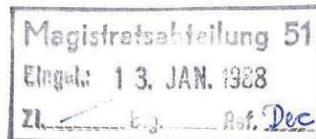
M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-207/87

Wien, 15. Dezember 1987

2. Bez., Meiereistraße ONr. sine  
Wiener Stadion  
Grst.Nr. 2141, LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Änderungen  
Baubewilligung



### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plane im Prater Stadion im 1. Rang zwischen den Achsen 35-40 (Sektor D) Archiv-, Besprechungs- und Naßräume einzubauen. Die Räume werden über die bestehende Zentralheizungsanlage beheizt.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 2.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.
- 3.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.
- 4.) Im Foyer ist ein Handfeuerlöscher 10 Liter naß anzubringen.

5.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die Änderung der Eignungsfeststellung gemäß Wr. Veranstaltungsgesetz bei der MA 35-V zu erwirken.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle KIBA, Betriebs- und  
VeranstaltungsgesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien unter Anschluß  
der Pläne A und B
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß des Planes C
- 4.) Bauführer: Hazet BaugesmbH,  
Frauenfelderstraße 14-18, 1170 Wien
- 5.) MA 37/2, z.K.
- 6.) MA 35-V, z.K.
- 7.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B.



- 3 -

8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,  
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien

10.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

Z1M





**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-207/87

Wien, 15. Dezember 1987

2. Bez., Meiereistraße ONr. sine  
Wiener Stadion  
Grst.Nr. 2141, LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Änderungen  
Baubewilligung

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plane im Prater Stadion im 1. Rang zwischen den Achsen 35-40 (Sektor D) Archiv-, Besprechungs- und Naßräume einzubauen. Die Räume werden über die bestehende Zentralheizungsanlage beheizt.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 2.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.
- 3.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.
- 4.) Im Foyer ist ein Handfeuerlöscher 10 Liter naß anzubringen.

5.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die Änderung der Eignungsfeststellung gemäß Wr. Veranstaltungsgesetz bei der MA 35-V zu erwirken.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle KIBA, Betriebs- und  
VeranstaltungsgesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien unter Anschluß  
der Pläne A und B
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß des Planes C
- 4.) Bauführer: Hazet BaugesmbH,  
Frauenfelderstraße 14-18, 1170 Wien
- 5.) MA 37/2, z.K.
- 6.) MA 35-V, z.K.
- 7.) Arbeitsinspektorat für den I.A.B.



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,  
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien

10.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

Z1M

Magistratsabteilung 37	
Außenst.	Bez.
Eing.	15. JAN. 1988
MA 37/2	2. Priorität
Zahl	104/88 Blg.

*ju*

AV. vom 1988 -01- 26

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a.a.Reg. HE EZ/ LT 247 / II

anschließen

an

Für den Abteilungsleiter!

*ju*  
0802



### M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-27/87

Wien, 18.Mai 1987

2.Bez., Meiereistraße ONr. sine -  
Prater Stadion  
Grst.Nr. 2141 in LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Änderungen während  
der Bauführung

Bewilligung zur Abweichung vom  
bewilligten Bauvorhaben

### B E S C H E I D

Gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, von dem mit Bescheid vom 21.März 1986 MA 35-ö.B./2-3157/5/85 bewilligten Bauvorhaben wie folgt abzuweichen:

Die im Punkt 11.) genannte Dicke der Beschichtung (Sollschichtdicke) des Stahltragwerkes muß nunmehr 152 m betragen.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Für die geänderte Bauführung haben die Auflagen des o.a. Bescheides vom 21. März 1986 mit Ausnahme der Auflage Punkt 11.) Anwendung zu finden. Der Punkt 11.) hat wie im Spruch zitiert, zu lauten.

2.) Punkt 12.) der genannten Bewilligung ist wie folgt zu ergänzen:

Die Überprüfung der Dachkonstruktion hat unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Korrosionsschutzes zu erfolgen. Festgestellte Mängel des Korrosionsschutzes sind sofort zu beheben.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 6.Mai 1987 entnommen. Die vorgeschriebene Auflage ist in den angeführten Bestimmungen begründet. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch diesen Bescheid die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung vom 21.März 1986 Zl. MA 35-ö.B./2-3157/5/85 nicht erstreckt wird.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle KIBA GesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

- 3.) Bauführer: VOEST-Alpine Hebetchnik und Brückenbau AG,  
Oberlaaer Straße 294, 1232 Wien
- 4.) MA 35 unter Anschluß des Gutachtens der MA 39 vom  
10. März 1987
- 5.)6.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,  
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 7.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

Z1M

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

### M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-V/2-842/87

Wien, 12. Jänner 1988

2., Meiereistraße  
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Praterstadion  
Sektoren C, D  
Achse 35 - 39; 1. Stock  
Einbau einer Lüftungsanlage  
in Büroräume



Eignungsfeststellung  
Abänderung

### B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jän. 1971, LGBl. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion/221/60 vom 24. Feb. 1960 und Folgebescheiden insbesondere MA 35-V/2-3157/4/86 vom 22. Mai 1986 geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Praterstadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Im 1. Stock der Sektoren C, D zwischen den Achsen 35 und 39 wird eine Lüftungsanlage für Büroräume eingebaut.

Es ist reiner Frischluft-Fortluftbetrieb vorgesehen. Die Frischluftzufuhr erfolgt direkt über Wetterschutzgitter von der Außenfassade. Die Kanäle werden über einer Zwischendecke geführt. Die Fortluft wird direkt ins Freie geblasen.

Die Schaltanlage einschließlich der Bedienungsanleitung wird in der Teeküche untergebracht.

#### Vorgeschrieben wird:

Rechtzeitig vor Erstinbetriebnahme ist unter Vorlage eines Lüftungsbefundes auf amtlichem Vordruck (VD 395) um Kollaudierung der Lüftungsanlage bei der MA 35-V schriftlich anzuschreiben.

## B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen, der Beschreibung und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebene Auflage ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

### Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: H. & F. Babak, im Namen des Fußballklubs Austria-Memphis, Webergasse 30, 1203 Wien mit Plänen A 1, A 2 und Beschreibung A
- 2.) Wiener Stadthalle, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien mit Plänen B 1, B 2 und Beschreibung B

### In Abschrift an:

- 3.) MA 35-V mit Plänen C 1, C 2 und Beschreibung C
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
- 6.) Arbeitsinspektorat f.d. 1. AB
- 7.) MA 7
- 8.) MA 51
- 9.) Dienstmappe
- 10.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl. Ing. Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

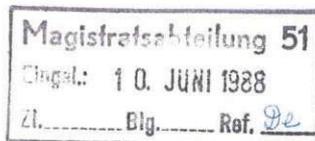
M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-44/88

Wien, 9. Mai 1988  
DVR: 0000191

2., Prater Stadion -  
Meiereistraße ONr. sine  
Grst.Nr. 2141, LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Änderungen  
Baubewilligung



### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plane auf o.a. Liegenschaft in der Höhe des 2. Ranges zwischen den Achsen 31 und 34 durch Errichtung von Gipskartonständerwänden in dem bisher nicht gewidmeten Raum einen Ruhe- und Aufenthaltsraum einzubauen.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

2.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

## B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle KIBA,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien unter Anschluß  
der Pläne A und B
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß des Planes C
- 4.) Bauführer und Planverfasser: Hazet GesmbH,  
Frauenfelderstraße 14-18, 1170 Wien
- 5.) MA 37/2, z.K.
- 6.) MA 35-V, z.K.
- 7.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B.
- 8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 10.) MA 35-ö.B.

Z1M



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Zisser e.h.  
Stadtbaurat

### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-59/88

2., Prater Stadion -  
Meiereistraße ONr. sine  
Grst.Nr. 4082 NÖ.LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Errichtung eines Lagerraumes für  
brennbare Flüssigkeiten  
Baubewilligung

Wien, 1. Juni 1988

DVR: 0000191  
AV. vom 1988-11-17

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

gr.Reg.

anschießen

an \_\_\_\_\_  
Für den Abteilungsleiter:

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne auf o.a. Liegenschaft einen ebenerdigen 6,50 x 4,00 m großen Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten herzustellen. Die Umfassungswände werden aus Ziegelmauerwerk, die Decke aus Betonfertigteilen hergestellt.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

2.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt S 471,--. Sie wurde vor Erteilung der Baubewilligung bezahlt.

### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle - KIBA,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien unter Anschluß  
des Planes A
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß des Planes C
- 4.) Bauführer: F.Rathmanner & Sohn GmbH,  
Aichhornngasse 8, 1120 Wien
- 5.) MA 37/2, z.K.
- 6.) MA 35-A, z.K.
- 7.) MA 41, z.K.
- 8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 10.) Vermessungsamt Wien
- 11.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B.
- 12.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

Z1M

Magistratsabteilung 37	
Außenstelle f. d. 2. u. 20. Bez.	
Eing.	15 NOV. 1988
MA 372	2-Präsentation
Zahl	4530/88
Blg.	.....

*Ym*

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-184/88

2., Meiereistraße ONr. sine  
Prater - Stadion  
LT.EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Benutzungsbewilligung

Wien, 21. September 1988

DVR: 0000191 1988 -11- 17

AV. vom 1988 -11- 17  
Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a. a. Reg.

anschließen

B E S C H E I D

an

Für den Abteilungsleiter

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, den zufolge der Baubewilligung vom 1. Juni 1988, MA 35-ö.B./2-59/88 auf der Liegenschaft 2., Meiereistraße ONr. sine - Prater - Stadion, LT.EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt geschaffenen Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten benützen zu lassen.

### B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 21. September 1988 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benutzungsbewilligung erteilt werden.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

- 3.) MA 37/2 unter Anschluß der Baubewilligung
- 4.) Bauführer: Rathmanner & Sohn GesmbH,  
Aichhorngasse 8, 1120 Wien
- 5.) Vermessungsamt Wien
- 6.) MA 41
- 7.) 8.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 9.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

Z1M



MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-63/88

Wien, 14. November 1988  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr. sine  
Wiener Stadion  
LTEZ 247 der Kat. Gem.  
Leopoldstadt;

Bauliche Änderungen  
Baubewilligung

AV, vom 1988-12-05  
Zur Kenntnis genommen  
Einlegen  
~~s.a. Reg.~~ HE EZI 247 / II  
anschließen

B E S C H E I D an .....  
Für den Abteilungsleiter:

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen die bisher widmungslosen Räume unter der Tribüne des zweiten Ranges zwischen den Achsen 39-55 durch Errichtung von Scheidemauern abzuteilen und Widmungsänderungen vorzunehmen. Es werden dadurch Büro- und Nebenräume geschaffen.

Im Erdgeschoß werden bei der Achse 95-96 Lagerräume verbunden und Zwischendecken aus Stahl eingezogen.

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes ist die Schaffung von 6 PKW-Stellplätzen erforderlich. Diese werden nächst der Meiereistraße geschaffen.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 a, b, c BO verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vorgeschrieben wird:

1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.

2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

3.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.

4.) Isolierungen mit bituminösen Stoffen bzw. Abdichtungsbahnen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM B 2209 "Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung" herzustellen.

Bei Herstellung wasserdichten Betons unter Beigabe von Dichtungsmitteln ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Ausführung des betreffenden Bauteiles der Baubehörde Anzeige zu erstatten.

5.) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

6.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 26  
unter Anschluß der Pläne A1-A2 und B1-B2
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C1-C2
- 4.) Planverfasser: MA 19



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

5.) Bauführer:

6.) MA 37/2 z.K.

7.)8.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien

9.) MA 35 - ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

PES

Magistratsabteilung 37	
Außenstelle f d 2 u 20. Bez.	
Eing.:	- 1. DEZ. 1988
MA 372 -	Patentmediz
Zahl	479588 Blg.

ju



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-230/88

2., Prater Stadion  
Meiereistraße ONr. sine  
Gst. 2140, LTEZ 247 der  
Kat.Gem. Leopoldstadt;

Herstellung von zwei Lagerräumen  
Baubewilligung

Wien, 17. November 1988  
DVR: 0000191

AV. vom 1988-12-02

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a. a. Reg. HE EZ 247 III

anschließen

B E S C H E I D

Für den Abteilungsleiter:

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne auf o. a. Liegenschaft unter der bestehenden Stahlbetonkonstruktion zwischen den Achsen 55-56 und 57-58 je einen Lagerraum für Gartengeräte herzustellen.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Beginn der Arbeiten ist gemäß § 12 BO rechtzeitig die Aussteckung der Fluchtlinien und der Höhenlagen beim Vermessungsdezernat der MA 37 (Dresdner Straße 75, 1200 Wien) zu beantragen.
- 2.) In den beiden Räumen dürfen keine leicht entzündlichen Stoffe gelagert werden.
- 3.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle Kiba, Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH.  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
unter Anschluß der Pläne A und B
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß des Planes C
- 4.) Bauführer: Wiener Betriebs- und BaugesmbH,  
Anschützgasse 1, 1153 Wien
- 5.) MA 37/2 z.K.
- 6.)7.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 8.) MA 35 - ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Oberstadtbaurat

PES



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

### M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-V/2-798/88

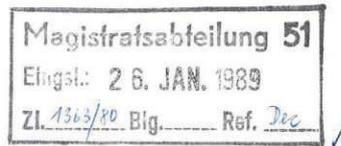
Wien, 2. Jänner 1989  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße  
EZ LT 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Praterstadion, Sektoren C, D  
Einbau einer Lüftungsanlage und  
eines Pausenraumes für Fußballer

I.) Eignungsfeststellung  
Abänderung

II.) Kollaudierung



### B E S C H E I D

I.) Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jän. 1971, LGB1. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion/221/60 vom 24. Febr. 1960, insbesondere Bescheid MA 35-V/2-3157/4/86 vom 22. Mai 1986 und Folgebescheiden sowie den mit Bescheid MA 35-V/2-842/87 vom 12. Jänner 1988 durchgeführten Abänderungen geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Praterstadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Im "Leerraum" zwischen den Achsen 31-34 wurde ein Aufenthaltsraum für Sportler eingerichtet und mit einer mechanischen Abluftanlage ausgestattet. Als Ausgang ist eine 1,0 m breite Türe zum Gang vor der Stiege 12 vorhanden. An diesen Aufenthaltsraum wurde eine WC-Anlage mit 2 Sitzzellen und einer Teeküche angegliedert, die über getrennte Abluftanlagen verfügen.

#### Vorgeschrieben wird:

Im Vorraum zu den Büroräumen und im Sportleraufenthaltsraum ist je ein 10 l Naßlöscher bereitzuhalten.

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind längstens alle zwei Jahre von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in geeigneter Art nachzuweisen.

II.) Gleichzeitig wird auf Grund der in den angeführten Bescheiden vorgeschriebenen und durchgeführten Überprüfungen festgestellt, daß die Veranstaltungsstätte in Betrieb genommen werden kann.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebene Auflage ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

### H I N W E I S

Die neuen Lüftungsanlagen sind in die laufenden Überprüfungen des Stadions einzubeziehen.

#### Ergeht an:

- 1.) Einschreiber: Fa. H. & F. Babak für Fußballklub  
Austria-Memphis, Webergasse 30, 1203 Wien  
mit Plan A
- 2.) Inhaber der Veranstaltungsstätte: Wiener Stadthalle,  
Vogelweidplatz 14,  
1150 Wien mit Plan B

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35-V mit Plan C
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 6.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB



- 3 -

7.) MA 7

8.) MA 51

9.) MA 35 mit Lüftungsanlagenbefund

10.) Dienstmappe

11.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

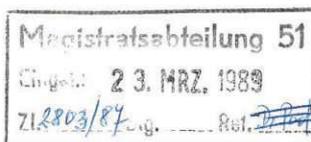
M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-290/88

Wien, 1. März 1989  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr. sine  
Prater - Stadion  
Grst.Nr. 2148/3, LT EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Errichtung eines Zubaus  
Baubewilligung



### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen auf o.a. Liegenschaft, zum Teil unter der bestehenden Tribünenkonstruktion des Stadions, zum Teil außerhalb derselben, im Bereich der Sektoren A und F einen zwei-Stockhohen Zubau zu errichten.

Die tragende Konstruktion des Zubaus besteht aus einem Stahlbetonskelettbau. Zum Teil werden bestehende Stahlbetonsäulen verstärkt, zum Teil neue Fundamente und neue Säulen hergestellt. Der Zugang zu den Büroräumen im 1. und 2. Stock erfolgt über eine Stahlbetonstiege zwischen den Achsen 86 und 87. Im Bereich dieses Stiegenhauses ist Raum für den späteren Einbau eines Personenaufzuges vorgesehen.

Die erforderlichen zwei Stellplätze werden auf dem anschließenden Parkplatz des Stadionbades angeordnet.

Die Beheizung der Aufenthaltsräume erfolgt durch Anschluß an die Zentralheizungsanlage des Wiener Stadions.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

3.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.

4.) Gemäß § 127 Abs. 3 BO hat der Bauführer mind. 3 Tage vor der Ausführung bei der MA 35 die Anzeige für die Beschau der angeführten Bauteile zu erstatten:

lit. a (Untergrund)

lit. b (Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen)

lit. c (Rohbau)

5.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.

6.) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

7.) An der obersten Stelle des innenliegenden Stiegenhauses ist je eine Lüftungsöffnung (Fenster oder Rauchklappe) von mindestens 1,00 m<sup>2</sup> wirksamer Fläche vorzusehen, die vom vorletzten Podest und vom Erdgeschoß aus offenbar einzurichten ist. Der Öffnungsmechanismus muß jederzeit funktionsfähig sein.

8.) Die im beiliegenden Merkblatt "1" angeführten Anforderungen an Boden-, Wand- und Deckenbeläge sind einschließlich der festgelegten Prüfbedingungen vollinhaltlich einzuhalten.

9.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO unter Vorlage eines Kanalbefundes bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

## B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

- 3 -

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt S 2.361,--. Sie wurde vor Erteilung der Baubewilligung bezahlt.

#### Ergeht an:

1.) Bauwerber: Österreichischer Fußballbund,  
Mariahilfer Straße 99, 1060 Wien  
unter Anschluß der Pläne A und B,  
Bescheid und Pläne des Bundesdenkmal-  
amtes sowie eines Merkblattes

2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

3.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C

4.) Planverfasser: Architekturbüro Requat, Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien

5.) Bauführer:

6.) MA 37/2, z.K.

7.) MA 35-S

8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien

10.) MA 35-V

11.) Vermessungsamt Wien

12.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B

13.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

Z1M



M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-A/2-124/89

2., Meiereistraße  
(Praterstadion)  
EZ 247 der Kat.Gem. Landtafel

Personenaufzug Nr. 21652  
Baubewilligung

Wien, 10. Juli 1989  
DVR: 0000191

Entsprochen  
zur Einlage Registr. Abt. 37/2

Wien, am 1991-07-31 19  

Für den Abteilungsleiter:

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes wird nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen techn. Belegen die Bewilligung erteilt, im Zubau auf der o.a. Liegenschaft den Personenaufzug Nr. 21652 mit einer Tragfähigkeit von 450 kg oder für die Beförderung von 6 Personen und einem Antriebsmotor von 6 kW einzubauen.

Der Aufzug führt vom Erdgeschoß in den 2. Stock und hat 3 Halte- und 3 Ladestellen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, mit Ausnahme jener des Punktes 203.042 sind einzuhalten.
- 2.) Vor der Gangtüre des Aufstieges zum Triebwerksraum ist ein Kästchen mit Glasfrontscheibe, das den Schlüssel des Triebwerksraumes und der Gangtüre enthält, anzubringen oder jede Türe ist mit einem Schloß auszustatten, für das die MA 68 einen zugehörigen Schlüssel besitzt (Sperrnummer 048704).
- 3.) In jedem Triebwerksraum ist das Beiblatt der ÖNORM B 2451 (Anleitung zur Befreiung von Personen) auszuhängen.
- 4.) Jede Triebwerksraumtüre ist feuerhemmend gemäß ÖNORM B 3850 auszubilden.
- 5.) Die Entlüftungsleitung jedes Triebwerksraumes ist direkt und unabhängig ins Freie zu führen.
- 6.) In Ergänzung der Punkte 206.12 und 206.135 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, ist folgendes einzuhalten:

Bei Aufzügen mit Kabinentüren und bei hydraulischen Aufzügen mit mehr als 2 Haltestellen ist im Triebwerksraum zusätzlich zur Fahrkorbstellungsanzeige eine Anzeige für die genaue Stellung der Kabine im Türzonenbereich (Bündigstellungsanzeige) anzubringen. Diese zusätzliche Anzeige kann mechanisch (z.B. Seilmarken) oder elektrisch sein.

Bei elektrischen Anzeigen für die Fahrkorbstellung und Bündigstellung muß eine Hilfsstromquelle diese Anzeigen noch mindestens 1 Stunde betriebsbereit halten, wenn die Netzspannung ausfällt oder abgeschaltet wird.

7.) In Ergänzung zu Punkt 208.2 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, ist bei Aufzügen mit automatischen Kabinentüren folgendes einzuhalten:

Die Steuerung des Türantriebes ist so auszubilden, daß die Fahrkorbtüre in keinem Fall außerhalb der Türzone, auch nicht bei stillstehendem Fahrkorb automatisch geöffnet wird.

Besitzt die Fahrkorbtüre keine mechanische Verriegelung, so ist unter der Schwelle des Fahrkorbfußbodens eine mindestens 75 cm hohe, am Ende abgeschrägte und die ganze Breite der Fahrschachttüre überdeckende Schürze anzubringen.

8.) Der Zugang zum Triebwerksraum ist mittels Wechselschaltung beleuchtbar einzurichten.

9.) Der Zugang zum Triebwerksraum ist mit einem 1 m hohen Handlauf und Knieleiste gegen Absturz im hinteren Attikabereich zu sichern.

10.) Der Zugang zum Triebwerksraum ist mit einem rutschsicheren Belag (z.B. Lauffrost oder Betonplatten) zu versehen.

11.) Die parallele Notrufklingel jedes Aufzuges ist lautstark auszuführen und im 2. Obergeschoß beim Empfang anzubringen.

12.) Im Zugangsgeschoß ist an der Fahrschachttür oder an deren Türrahmen und in der Aufzugskabine eine gut sichtbare Tafel aus dauerhaftem Material mit folgendem Text anzubringen: "Bei Ertönen der Notrufklingel der Aufzugsanlage, bitte den Aufzugswart (Name, Adresse, eventuell Tel.Nr.) zu verständigen. Sollte dieser nicht erreichbar sein, bitte die Feuerwehr unter der Tel.Nr. 122 zu verständigen".

13.) Mindestens ein Aufzugswärter muß in einem Umkreis von  $r=150$  m wohnhaft sein.

14.) Die elektrischen Schaltpläne sind, vom Sachverständigen geprüft, bis längstens mit dem Ansuchen um Benützungsbewilligung der MA 35-A nachzureichen.

- 3 -

15.) Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage ist unter Vorlage des Abnahmebefundes eines zuständigen Sachverständigen um die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29. Mai 1953, LGBI. Nr. 12, bei der MA 35 anzuschreiben.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Die Ausnahme von den Bestimmungen des Punktes 203.042 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, konnte gewährt werden, da durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen Schachttürschwelle und Fahrkorbfußboden auf max. 35 mm die Sicherheit der Benutzer der Aufzugsanlage nicht beeinträchtigt wird.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

### H I N W E I S E

Aufmerksam gemacht wird, daß bei der Errichtung der Aufzugsanlage die Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten sind.

Die baulichen Herstellungen für den Aufzugsschacht und den Triebwerksraum wurden mit Bescheid MA 35-ö.B./2-290/88 vom 1. März 1989 bewilligt.

#### Ergeht an:

##### 1.) Bauwerber:

Österr. Fußballbund,  
Mariahilfer Straße 99, 1060 Wien  
mit den techn. Belegen A1-A3

##### 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51, mit den techn. Belegen B1-B2

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 mit den techn. Belegen C1-C3 und Befund
- 4.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien
- 5.) Bauführer: Hazet BaugesmbH,  
Hietzinger Hauptstraße 53, 1130 Wien
- 6.+7.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 8.) MA 35-Gruppe A
- 9.) Sachverständigen: Herrn Ing. Teuschl, per Adr. TÜV,  
Zweigstelle, Brühlgasse 1/2, 1160 Wien
- 10.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB, z.K.

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Geiger e.h.  
Oberstadtbaurat

SRA



JCh

AV. vom 05. AUG. 1991

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

an Reg.

anschießen

an

Für den Abteilungsleiter:

*HE-EZ; Landtafel 247*

*ISR*

**EINLAGE KONSENS**

**M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N**

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11  
Telefax: 35 66 11/411

MA 35-V/2-827/89

Wien, 31. Oktober 1989  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße

Platzordnung  
für das Wiener Praterstadion  
Eignungsfeststellung - Genehmigung

**B E S C H E I D**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jän. 1971, LGBI. für Wien Nr. 12 in Verbindung mit § 35 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 21. November 1977, LGBI. für Wien Nr. 4 wird die mit dem Sichtvermerk versehene PLATZORDNUNG für das WIENER PRATERSTADION in Wien 2., Meiereistraße genehmigt.

**B E G R Ü N D U N G**

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950 entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Wiener Stadthalle, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien mit Platzordnung (zweifach)

In Abschrift an:

- 2.) MA 35-V mit Platzordnung
- 3.) Dienstmappe
- 4.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM

## EINLAUF KOLLAUDIERUNG

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-V/2-798/88

Wien, 2. Jänner 1989  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße  
EZ LT 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Praterstadion, Sektoren C, D  
Einbau einer Lüftungsanlage und  
eines Pausenraumes für Fußballer

I.) Eignungsfeststellung  
Abänderung

II.) Kollaudierung

### B E S C H E I D

I.) Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jän. 1971, LGB1. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion/221/60 vom 24. Febr. 1960, insbesondere Bescheid MA 35-V/2-3157/4/86 vom 22. Mai 1986 und Folgebescheiden sowie den mit Bescheid MA 35-V/2-842/87 vom 12. Jänner 1988 durchgeführten Abänderungen geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Praterstadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Im "Leerraum" zwischen den Achsen 31-34 wurde ein Aufenthaltsraum für Sportler eingerichtet und mit einer mechanischen Abluftanlage ausgestattet. Als Ausgang ist eine 1,0 m breite Türe zum Gang vor der Stiege 12 vorhanden. An diesen Aufenthaltsraum wurde eine WC-Anlage mit 2 Sitzzellen und einer Teeküche angegliedert, die über getrennte Abluftanlagen verfügen.

#### Vorgeschrieben wird:

Im Vorraum zu den Büroräumen und im Sportleraufenthaltsraum ist je ein 10 l Naßlöscher bereitzuhalten.

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind längstens alle zwei Jahre von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in geeigneter Art nachzuweisen.



- 2 -

II.) Gleichzeitig wird auf Grund der in den angeführten Bescheiden vorgeschriebenen und durchgeführten Überprüfungen festgestellt, daß die Veranstaltungsstätte in Betrieb genommen werden kann.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebene Auflage ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

### H I N W E I S

Die neuen Lüftungsanlagen sind in die laufenden Überprüfungen des Stadions einzubeziehen.

#### Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Fa. H. & F. Babak für Fußballklub  
Austria-Memphis, Webergasse 30, 1203 Wien  
mit Plan A
- 2.) Inhaber der Veranstaltungsstätte: Wiener Stadthalle,  
Vogelweidplatz 14,  
1150 Wien mit Plan B

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35-V mit Plan C
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 6.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB

- 3 -

- 7.) MA 7
- 8.) MA 51
- 9.) MA 35 mit Lüftungsanlagenbefund
- 10.) Dienstmappe
- 11.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM

**M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N**

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11  
Telefax 35 66 11/411

MA 35-A/2-254/89

Wien, 29. November 1989  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße (Praterstadion)  
EZ 247 der Kat.Gem. Landtafel

Personenaufzug Nr. 21652  
Benutzungsbewilligung

Entsprochen  
zur Einlage Registr. Abt. 37/2  
Wien, am 1991-07-31-19  
Für den Abteilungsleiter:

**B E S C H E I D**

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 29.11.1989 wird die Benutzungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29. Mai 1953, LGB1.Nr. 12 für den im Zubau auf der o.a. Liegenschaft mit Baubewilligung vom 10.7.1989 zu Zl. MA 35-A/2-124/89 aufgestellten Personenaufzug Nr. 21652 erteilt.

Bedungen wird:

- 1.) Vor der Gangtüre beim Ausstieg zum Triebwerksraum ist das Schlüsselkästchen anzubringen.
- 2.) Mindestens ein Aufzugswärter muß während der Betriebsstunden des Aufzuges anwesend sein. Der Aufzugswärter muß sich vor Abschalten des Aufzuges davon überzeugen, daß sich niemand in der Kabine befindet.

Die Behebung der Mängel ist der MA 35 binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich mitzuteilen.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber:

Österreichischer Fußballbund,  
Mariahilfer Straße 99, 1060 Wien

2.) Grundeigentümer:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

3.) MA 35 mit Konsens, Abnahmebefund und dem techn.Beleg C4

4.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien

5.) Bauführer: Hazet BaugesmbH,  
Hietzinger Hauptstraße 53, 1130 Wien

6.+7.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien

8.) MA 35-Gruppe A

9.) Sachverständigen: Herrn Techn. Rat Ing. Leo Böhm, per  
Adr. TÜV, Zweigstelle, Brühlgasse 1/2,  
1160 Wien

10.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Molin e.h.  
Oberstadtbaurat

NIM

Magistratsabteilung 37
Außenstelle 1 d 2 u 20 Bez
Eing - 2. AUG. 1991
MA 372 - Proletedition
Zahl 2725/1991

Ju

AV. vom 05. AUG. 1991

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a. s. Reg.

anschießen

an

Für den Abteilungsleiter:

*[Handwritten signature]*

*BE*

*HE EZ; Landtafel 247* *[Signature]* *2x*

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

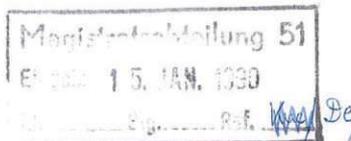
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-238/89

Wien, 21.Dezember 1989  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr. sine  
Prater Stadion  
LT.EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

- I.) Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben  
II.) Benützungsbewilligung



### B E S C H E I D

I.) Der Magistrat erteilt gemäß § 70 und § 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:

Die Raumeinteilung wurde geringfügig geändert.

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, den zufolge der Baubewilligung vom 1.März 1989, MA 35-ö.B./2-290/88 auf der Liegenschaft 2., Meiereistraße ONr. sine, LT.EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt zwei-Stock-hohen Zubau benützen zu lassen.

### B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 24.November 1989 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Österr. Fußballbund,  
Mariahilfer Straße 99, 1060 Wien  
unter Anschluß der Pläne A und B

2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

- 3.) Bauführer: Hazet GesmbH,  
Hietzinger Hauptstraße 53, 1130 Wien
- 4.) Planverfasser: Architekturbüro Requat, Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) MA 37/2 unter Anschluß der Baubewilligung samt Plänen,  
stat. Berechnung samt Plänen, 9 Beschautenprotokollen,  
Pläne C, Kanalbefund, geotechnisches Gutachten sowie 5 Prüf-  
berichten
- 6.) Vermessungsamt Wien
- 7.)8.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 9.) MA 35-ö.B.

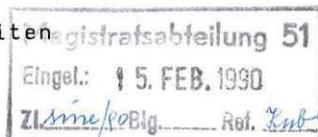
Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

Z1M



### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11



MA 35-ö.B./2-16/90

Wien, 1. Februar 1990  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße DNr. sine  
Prater Stadion  
Grst.Nr. 2140, LT.EZ 247  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Herstellung einer Inspektionsbühne  
Baubewilligung

### B E S C H E I D

Gemäß § 61 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen unter dem bestehenden Dach des Wiener Prater Stadions eine fahrbare Inspektionsbühne herzustellen.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 2.) In der Inspektionsbühne im Bereich des Abstieges vom Stadionsdach ist die maximal zu befördernde Personenanzahl und die Tragfähigkeit sowie der Hersteller, die Type, das Baujahr und die Fabrikationsnummer deutlich und dauerhaft anzuschreiben.
- 3.) Die Steuerung der Inspektionsbühne, welche sich etwa in Bühnenmitte befindet, darf nur in Totmannschaltung erfolgen.

- 4.) Die Bedienung und Benützung der Bühne darf nur durch entsprechend geschulte und verlässliche, über 18 Jahre alte Personen, erfolgen.
- 5.) Im Bereich der Steuereinrichtung ist eine Bedienungsanleitung anzubringen.
- 6.) Während der Benützung der Bühne muß auf dem Dach oder in Stadionmitte im Sichtkontakt mit den Bühnenarbeitern eine weitere, mit der Bedienung der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 7.) In der Bühne ist während der Benützung ein Sprechfunkgerät mitzuführen, um im Notfall mit den weiteren Aufsichtspersonen den Sprechkontakt sicherzustellen.
- 8.) Während der Benützung der Bühne dürfen keine Veranstaltungen im Stadion stattfinden und es dürfen sich keine Personen im Bereich unterhalb der fahrbaren Inspektionsbühne aufhalten.
- 9.) Die Anlage darf nur für Reparatur- und Wartungszwecke bzw. für die Reinigung der Unterseite des Stadionsdaches verwendet werden (nicht für Werbe- und TV-Zwecke).
- 10.) In der Inspektionsbühne müssen Befestigungsmöglichkeiten für die während Montagearbeiten mitzuführenden Sicherheitsgürtel vorhanden sein.
- 11.) Die Inbetriebnahme der Inspektionsbühne darf nur bei guten Sichtverhältnissen erfolgen.
- 12.) Bei heftigen, vor allem böigen Winden sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die Bühne in die Parkstellung zu fahren und die Windverriegelungen zu betätigen.
- 13.) Für die Bühnenarbeiter muß eine Notabseilvorrichtung vorhanden sein.
- 14.) Beim Verlassen der Bühne darf kein Werkzeug oder sonstiges Reparatur- und Wartungsgerät zurückgelassen werden.
- 15.) Die Anlage ist vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen einer Abnahmeprüfung sowie alle 2 Jahre vor der durchzuführenden Dachinspektion einer Wiederholungsprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind im Prüfbuch einzutragen. Angeführte Mängel sind ehestens zu beheben.
- 16.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige). Der Anzeige ist ein Abnahmebefund des TÜV anzuschließen.



- 3 -

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,  
unter Anschluß der Pläne A und B,  
der stat.Berechnungen A und B sowie  
der Beschreibungen A und B
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C, der stat. Berechnung C, Beschreibung C sowie Gutachten von Herrn Prof.Klement u. TÜV
- 4.) Hersteller: Intertechnic Tertec Industrieanlagen GmbH u. Co KG,  
Henckellgasse 19, 1140 Wien
- 5.) Planverfasser: Ingenieurbüro Conproject,  
Laudongasse 33, 1080 Wien
- 6.) MA 37/2, z.K.
- 7.) MA 35-V, z.K.

- 8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 10.) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- 11.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B
- 12.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

Z1M



M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-130/91

Wien, 11. Juni 1991  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr. sine  
Praterstadion  
Gst.Nr. 4082 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt;

Bauliche Änderungen  
Baubewilligung

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan auf o.a. Liegenschaft zwischen den Achsen 19 und 24 im Erdgeschoß einen bestehenden Lagerraum in einen Gymnastikraum umzuwidmen.  
Gegen den verbleibenden Lagerraum wird eine Gipskartonständerwand und als Decke eine Gipskartonzwischendecke eingebaut.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 3.) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

4.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen ist.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wien Sport  
Bacherplatz 14, 1050 Wien  
unter Anschluß der Pläne A und B
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß des Planes C
- 4.) Bauführer:
- 5.) Planverfasser: Herrn Arch.Dipl.Ing. Klaus Durst  
Pyrkergasse 38, 1190 Wien
- 6.) MA 37/2 z.K.
- 7.) MA 35-V z.K.



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien

10.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

PES

Magistratsabteilung 37
Außenstelle f. d. 2. u. 20. Bez.
Eing.: - 5. JULI 1991
MA 372 - <i>Pialentocher</i>
Zahl <i>237204</i> Btg. <i>Ju</i>

AV. vom 08. JULI 1991  
Zur Kenntnis genommen  
Einlegen  
a. a. Reg. *HE EZ 15900/n*  
anschließen

*an*  
Für den Abteilungsleiter:



*BR*



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wien**holding



**MAGISTRAT DER STADT WIEN**  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-168/91

2., Meiereistraße DNr. sine  
Wiener Prater-Stadion  
Gst.Nr. 4082, EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt;

Bauliche Änderungen  
**Baubewilligung**

Wien, 6. September 1991  
DVR: 0000191

AV. vom - 4. MAI 1992  
Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a.a. Reg. HE EZ 5900/II  
anschließen

an

Für den Abteilungsleiter:

**B E S C H E I D**

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen auf o.a. Liegenschaft den widmungslosen Raum in der Höhe des 1. Ranges zwischen den Achsen 14-22 durch Errichtung von Zwischenwänden (Gipskartonständerwände und Düwawände) auszubauen. Die Räume werden als Veranstaltungsraum, Kraftgeräteraum, Garderoben und Duschräume gewidmet.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 3.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

## B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen ist.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Planverfasser:  
Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und  
Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,  
unter Anschluß der Pläne A und B  
und der Beschreibungen A und B
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

### In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C und der Beschreibung C
- 4.) Bauführer:
- 5.) MA 37/2 z.K.
- 6.) MA 35-V z.K.
- 7.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B
- 8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungs-  
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 10.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing.Zisser e.h.  
Oberstadtbaurat

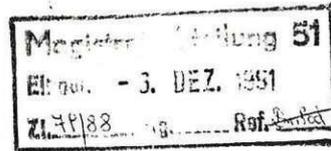
PES

*Der Baubeginn wird am Schreiben vom 16.1.92 für 2.10.1991 bekanntgeben. Gf*

### BUNDESDENKMALAMT

A-1010 Wien  
Hofburg, Säulenstiege  
Tel. (0222) 53415-0 oder DW:  
Fax. (0222) 53415-252

GZ: 2071/2/1991  
Bei Beantwortung bitte angeben  
Wien 2.,  
Meiereistraße  
Wr. Praterstadion  
Einbau von Büroräumen



#### Bescheid

Mit Schreiben vom 5.11.1991 hat der Magistrat der Stadt Wien, MA 51, um Genehmigung des Projektes Einbau von Büroräumen in das Wiener Praterstadion für den Magistrat der Stadt Wien angesucht.

#### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Veränderung des Wiener Praterstadions in Wien 2., Meiereistraße, durch den Einbau von Büroräumen laut den Einreichplänen vom 14.10.1991, Projekt Nr. 1158, Plan Nr. 500, 511, 512, 513, 515, 516, 521, 522, 523, 525 und 526, Planverfasser Requart & Reinthaller & Partner Architekten, 1010 Wien, gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz in der Fassung BGBl.Nr. 473/1990 mit folgender Auflage bewilligt:

Die Außenerscheinung des Neubaus ist farblich an den bereits bestehenden Anbau anzugleichen.

#### Begründung

Das Wiener Praterstadion ist als Denkmal anzusehen und steht daher als Eigentum der Stadt Wien gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz von Gesetzes wegen unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 des zitierten Gesetzes der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Das von der MA 51 als Bauwerber vorgelegte Projekt für Einbau von Büroräumen im Wiener Praterstadion sieht eine in die Tragkonstruktion des bestehenden Bauwerks eingestellte Addition zweigeschossiger, nach Art eines Containers ausgebildeter Einheiten vor. In der - eigenständigen - Formgebung entsprechen diese den bereits vorgenommenen, mit ha. Bescheid vom 13. Februar 1989, Zl. 2071/1/89, bewilligten Einbauten an der Südwestspitze des Stadions. Gemäß der vorliegenden Planung soll diese nach außen gekehrte Raumschicht nunmehr bandartig nach beiden Seiten erweitert werden, im 1. Bauabschnitt (gegen Westen) um die Achsen 89-109, im 2. Bauabschnitt (gegen Osten) sodann um die Achsen 72-80. Die neugeschaffenen Büroflächen dienen der Unterbringung des Sportamtes der Stadt Wien samt zuarbeitenden Referaten.

Angesichts der vor allem in der Monumentalität von Bauwerk und Konstruktion begründeten Bedeutung des Wiener Praterstadions, die durch die vorbeschriebenen, sich in ihrer Formensprache klar als spätere Zutaten deklarierenden Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt wird, konnte dem Antrag stattgegeben werden.

Die Auflage erfolgte aus Gründen der Geschlossenheit der Erscheinung und Wirkung.

2071/2/91

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist binnen zwei Wochen ab Zustellung beim Bundesdenkmalamt oder beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

#### Ergeht an:

die Stadt Wien, z.H. Magistratsabteilung 51, Ebendorfer Straße 4, 1082 Wien, zu Zl. MA 51 - 79/88

#### Nachrichtlich an:

- 1) die Architekten Requat & Reinthaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 2) den Magistrat der Stadt Wien, MA 37/2, Dresdner Straße 75,  
1200 Wien

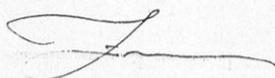
Wien, am 29. November 1991

Der Präsident:

i.V.

Univ.Doz.Dr. Ernst Bacher

F.d.R.d.A.



### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

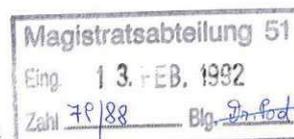
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11  
Telefax: 35 66 11/411

MA 35-V/2-855/91

Wien, 22. Jänner 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße  
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

PRATER-STADION  
Sektoren A und B, Achse 72 - Achse 109  
Einbau von Büro- und Lagerräumen  
Versetzung der Ausgangstore



Eignungsfeststellung  
Abänderung

### B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGB1. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Prater-Stadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte PRATER-STADION in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Zwischen den Achsen 72 bis 109 werden im 1. und 2. Stock Büro- und Lagerräume errichtet.

Aufgrund von neu eingebauten Stiegenhäusern werden die Ausgangstore im Erdgeschoß seitlich versetzt und in derselben Breite angeordnet.

An den beiden hinteren Enden der Stiegenhäuser werden zusätzlich Sicherheitsleuchten angebracht.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Die Bodenbeläge der Räumlichkeiten müssen der Brennbarkeitsklasse B1 und der Qualmbildungsklasse Q1 entsprechen. Bei der Kollaudierung sind entsprechende Gutachten einer autorisierten österreichischen Prüfanstalt vorzulegen.

2.) Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist bei der MA 35-V unter Vorlage der o.a. Gutachten und eines Elektrobefundes für die Beleuchtung der Bereiche zwischen den Achsen 72 - 109 schriftlich um Kollaudierung anzusuchen.

## B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und der Beschreibung sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder beim Berufungssenat der Stadt Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

### Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Gemeinde Wien p.A. MA 51  
mit Plänen A 1 - A 15 und Beschreibung A

### In Abschrift an:

- 2.) MA 35-V mit Plänen B 1 - B 15 und Beschreibung B
- 3.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 5.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 6.) MA 7
- 7.) MA 7-Anmeldestelle
- 8.) Wiener Stadthalle,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 9.) Architektengruppe Requat & Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 10.) Dienstmappe
- 11.) Bescheidsammlung



Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM

### M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11  
Telefax: 35 66 11/411

MA 35-V/2-855/91

Wien, 22. Jänner 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße  
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

PRATER-STADION  
Sektoren A und B, Achse 72 - Achse 109  
Einbau von Büro- und Lagerräumen  
Versetzung der Ausgangstore

Eignungsfeststellung  
Abänderung

Magistratsabteilung 51	
Eing. 13. FEB. 1992	
Zahl 79/88	Blg. <i>In f.d.</i>

zu

*Kuhli*

### B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGB1. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Prater-Stadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte PRATER-STADION in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Zwischen den Achsen 72 bis 109 werden im 1. und 2. Stock Büro- und Lagerräume errichtet.

Aufgrund von neu eingebauten Stiegenhäusern werden die Ausgangstore im Erdgeschoß seitlich versetzt und in derselben Breite angeordnet.

An den beiden hinteren Enden der Stiegenhäuser werden zusätzlich Sicherheitsleuchten angebracht.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Die Bodenbeläge der Räumlichkeiten müssen der Brennbarkeitsklasse B1 und der Qualmbildungsklasse Q1 entsprechen. Bei der Kollaudierung sind entsprechende Gutachten einer autorisierten österreichischen Prüfanstalt vorzulegen.

2.) Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist bei der MA 35-V unter Vorlage der o.a. Gutachten und eines Elektrobefundes für die Beleuchtung der Bereiche zwischen den Achsen 72 - 109 schriftlich um Kollaudierung anzusuchen.

## B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und der Beschreibung sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder beim Berufungssenat der Stadt Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

### Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Gemeinde Wien p.A. MA 51  
mit Plänen A 1 - A 15 und Beschreibung A

### In Abschrift an:

- 2.) MA 35-V mit Plänen B 1 - B 15 und Beschreibung B
- 3.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 5.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 6.) MA 7
- 7.) MA 7-Anmeldestelle
- 8.) Wiener Stadthalle,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 9.) Architektengruppe Requat & Reinthaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 10.) Dienstmappe
- 11.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat



PAM

### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

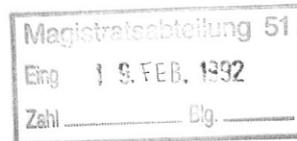
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-225/91

Wien, 5. Februar 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr. sine  
Gst.Nr. 4082, EZ 5900  
der Kat.Gem.Leopoldstadt

Errichtung von Zubauten  
Baubewilligung



### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen auf o.a. Liegenschaft im Bereich der Sektoren A und B und des Sektors F des Wiener Stadions zwei-Stock hohe Zubauten zu errichten. Die Zubauten dienen zur Unterbringung von Büroräumlichkeiten sowie der erforderlichen Nebenräume.

Die tragende Konstruktion der Zubauten besteht aus einem Stahlbetonskelettbau, der teilweise ausgemauert und verputzt und teilweise mit einer vorgehängten isolierten, beschichteten Blechverkleidung abgedeckt wird.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Ausgangsverhältnisse des Wiener Stadions erhalten die Zubauten im Erdgeschoß nur die erforderlichen Stiegenaufgänge bzw. eine Loge für den Portier und drei Aufzüge.

Die bestehende Kanalanlage wird geändert. Gemäß den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes ist die Schaffung von 28 PKW-Stellplätzen erforderlich. Diese werden im Bereich des bestehenden Parkplatzes südlich des Wiener Stadions untergebracht.

Die Beheizung der Neubauten erfolgt durch Anschluß an die bestehende Zentralheizungsanlage des Wiener Stadions.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.

2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

3.) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

4.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.

5.) Gemäß § 127 Abs. 1 lit. c BO sind bei Verwendung von Beton mit einer Güte von B 400 und darüber sowohl für zugelieferten Beton als auch Ortbeton je Festigkeitsklasse, je Decke, je 300 m<sup>2</sup> Deckenfläche, je Geschoß, je Schwindfugenabschnitt bzw. je 40 m<sup>3</sup> Mauerbeton, drei Probekörper (Würfel mit 20 cm Kantenlänge) herzustellen und von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt prüfen zu lassen. Wegen der Vornahme der behördlichen Punzierung ist mind. 3 Tage vor der Prüfung vom Bauführer bei der MA 35 Anzeige zu erstatten. Die Prüfzertifikate sind der Baubehörde spätestens bei der Rohbaubeschau vorzulegen.

6.) Gemäß § 127 Abs. 3 BO hat der Bauführer mind. 3 Tage vor der Ausführung bei der MA 35 die Anzeige für die Beschau der angeführten Bauteile zu erstatten:

lit. a (Untergrund)

lit. b (Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen)

lit. c (Rohbau)

7.) Die Bedingungen der Zulassung von hinterlüfteten Außenwandverkleidungen, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 31. Juli 1990, Zl. MA 35 - B 419/1988, sind einzuhalten.

8.) Gemäß § 97 Abs. 1 BO ist die Verwendung von Gefahrstoffen, etwa von Asbest oder asbesthaltigen Produkten, verboten.

9.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.

10.) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

11.) Die Bedingungen der Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 15. April 1985, MA 35-S 65/83, sind einzuhalten.

12.) An der obersten Stelle der innenliegenden Stiegenhäuser ist je eine Lüftungsöffnung (Fenster oder Rauchklappe) von mindestens 1,00 m<sup>2</sup> wirksamer Fläche vorzusehen, die vom vorletzten Podest und vom Erdgeschoß aus offenbar einzurichten ist. Der Öffnungsmechanismus muß jederzeit funktionsfähig sein.

- 3 -

13.) Die im beiliegenden Merkblatt "1" angeführten Anforderungen an Boden-, Wand- und Deckenbeläge sind einschließlich der festgelegten Prüfbedingungen vollinhaltlich einzuhalten.

14.) Dem Ansuchen um Benützungsbewilligung bzw. der Fertigstellungsanzeige ist der erforderliche Nachweis (techn. Gutachten) über die Erfüllung der im Merkblatt "1" angeführten Anforderungen anzuschließen.

15.) Der Fußboden in NaBräumen ist flüssigkeitsdicht herzustellen. Bei Vorliegen von Holzdecken ist eine den Bestimmungen der ÖNORM B 2209 entsprechende, an den Wänden mind. 15,00 cm hochzuführende Feuchtigkeitsisolierung vorzusehen.

16.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO unter Vorlage eines Kanalbefundes bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt S 9.368,18. Zur Bezahlung derselben wurde ein eigener Zahlungsauftrag erlassen.

Gesondert ist die Genehmigung der Aufzüge bei der MA 35-A zu erwirken.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B  
sowie eines Merkblattes

In Abschrift an:

- 2.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C
- 3.) Bauführer:
- 4.) Planverfasser: Herren Architekten Requat, Reinhaller &  
Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) MA 37/2 z.K.
- 6.) MA 35-A, z.K.
- 7.) Vermessungsamt Wien
- 8.) Finanzamt für den 1. Bez., Zentraler abgabenrechtlicher  
Erhebungsdienst in Wien, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 9.) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- 10.) MA 35-S
- 11.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

Z1M

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

---

**Requat & Reinthaller  
& Partner Architekten**

1010 Wien  
Kramergasse 9  
533 67 35 Tlx 135516

---

**WIENER PRATERSTADION  
EINBAU VON BÜORÄUMEN  
FÜR DEN MAGISTRAT DER STADT WIEN**

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 51  
Spritzamt  
1, Ebdendorferstraße 4  
1082 Wien

Jä/Ms 1992 02 23  
1158-92-0503

## BAUBESCHREIBUNG

FR TR TX Jä Ke St A

BH

---

**Franz Requat**

**Thomas Reinthaller**

**Erich Traxler**

1. Planverzeichnis

Lageplan	550	M 1 : 500
<u>BA 3</u> EG	551	M 1 : 100
1.OG	552	M 1 : 100
2.OG	553	M 1 : 100
Schnitt	555	M 1 : 100
Ansicht	556	M 1 : 100

2. Situation

An der Rückseite der Tribünen des Wr. Praterstadions wird unter Ausnützung der bestehenden Freiräume im Bereich der Achsen 55 - 72 je ein 3-geschoßiger Einbau errichtet.

Im Erdgeschoß befinden sich lediglich die Haupt- und Nebeneingänge und die Stiegenhäuser sowie das dem Stadion angepaßte Stützensystem, um die Zugänge und Fluchtwege freizuhalten. Die durch die Stiegenhäuser entfallenen Ausgänge werden durch zusätzlich geschaffene Ausgänge in den Nachbarfeldern der Umzäunung in gleicher Gesamtbreite ersetzt.

3. Bauliche Maßnahmen

Der Stahlbetonskelettbau wird an den Rück- und den Schmalseiten ausgemauert, die Vorderfront erhält eine vorgehängte Metallglasfassade, der Fassade des bestehenden ÖFB-Hauses angeglichen, an den Schmalseiten ist eine Trapezblechverkleidung vorgesehen. Die Rückseite (innenliegende Front) ist verputzt.

Das Stützensystem ist zum einen den vorhandenen Stahlbetonstützen des Stadions vorgesetzt und ruht auf den bestehenden Fundamenten, zum anderen als freistehende Säulen im vorhandenen Achsensystem an der Gehsteigvorderkante ausgebildet.

Die Vertikalkommunikation der Amtshäuser ist mit den Stiegen (1,40 m Laufbreite) und 2 Aufzugsanlagen (6 Personenlifte), vom EG bis 2.OG gegeben, wobei der Aufzug im Hauptstiegenhaus behindertengerecht ausgeführt wird.



#### 4. Raumprogramm

EG:	Eingänge Stiegenhäuser Portier
1.+2.OG:	Büroräume Besprechungszimmer Sozialräume mit Teeküche Sanitärräume mit behindertengerechten WC-Anlagen, Garderoben Abstellräume Technikräume Lager, Archive

#### 5. Konstruktion und Ausstattung

##### 5.1 Tragkonstruktion

Stahlbetonskelett

Wände: Ausmauerung in entsprechender Stärke und Wärmedämmung

Decken: Stahlbetondielen bzw. Elemente

Stiegen: Stahlbetonplatten mit Kunststeinbelag

##### 5.2 Fassade

Vorderfront: Metallfassade, Kunststoffenster mit Außenjalousien, jeder 2.Flügel ist mit einem Drehkippschlag ausgef., wärmegeämmte Stahlblechpaneel.

Schmalseite: Wärmegeämmte Trapezblechverkleidung, hinterlüftet

Rückseite: Putzfassade, R 30 Stahl- bzw. Alu-Fenster

Dach: Warmdach auf Stahlbetondielen mit Kies-schüttung

##### 5.3 Zwischenwände

Die Zwischenwände werden als Metallständerwände mit Gipskartonbeplankung und dazwischenliegenden Dämmwollplatten ausgeführt.

5.4 Türen

Stiegenhaus- und Gangabschlußtüren:  
 Ausführung Stahlglaskonstruktion in R 30  
 Alle restl. Türen in Vollbauausführung entsprechend ihrer  
 geforderten Qualifikation

5.5 Fußböden

Stiegenhaus und Eingangsbereich	Kunststeinbelag
WC + Waschräume	keramische Beläge
Gänge, Büros, Archive im Amtshaus	Linoleum B 1, Q 1
Büros in Teilbereichen	Teppich B 1, Q 1

5.6 Zwischendecken

Stiegenhäuser + Gänge	Mineralfaserdecke
Büros	- " -
WC + Waschräume	- " -

5.7 Wandbeläge

WC + Waschräume	Fliesen
sonst Dispersionsanstrich im EDV Bereich	Tapeten

5.8 Haustechnische Anlage

Die Ver- und Entsorgungssysteme werden an die im Stadion  
 vorhandenen angeschlossen.

5.8.1 Heizung

Versorgung aus bestehender zentraler Heizanlage des  
 Prater Stadion

5.8.2 Kalt- und Warmwasseraufbereitung

Anschluß an vorhandene Ringleitung

5.8.3 Lüftungsanlagen

Die innenliegenden WC- und Waschräume, Teeküchen  
 werden mechanisch entlüftet, alle sonstigen Räume  
 werden natürlich be- und entlüftet.



### 5.8.4 Elektro

Als Erweiterung der bestehenden Stadionanlage mit Stockwerksverteiler im Gangbereich Sicherheitsbeleuchtung mit Einzelbatterieleuchten im Stiegenhaus

### 5.8.5 Schwachstromanlagen

Telefonanlage  
Gegensprechanlage  
EDV-Anlage  
Videüberwachung der Eingänge

### 5.8.6 Abwasser

Fäkalwasser in bestehende Kanalisation des Wiener Praterstadion, Dachwässer über vorhandene Kanalisation in bestehende Sickerschächte.

## 6. Flächen und Kubaturen

### 6.1 Bruttogeschoßfläche

<b>BA3</b>	EG	133 m <sup>2</sup>
	1.OG	1.792 m <sup>2</sup>
	2.OG	1.792 m <sup>2</sup>

### 6.2 Kubaturen

<b>BA3</b>	EG	825 m <sup>3</sup>
	1.OG	8.512 m <sup>3</sup>
	2.OG	7.078 m <sup>3</sup>

  
G. H. H. & Partner Architekten  
1010 Wien Karlsplatzgasse 9



Beilage zum Bescheid

MA 35 - 51B.2-225/91

vom 5.2.1992

### Merkblatt 1

- 1.) Boden-, Wand- und Deckenbeläge müssen in brandschutztechnischer Hinsicht den Anforderungen der nachstehenden Tabelle entsprechen. Für Bereiche, die in der Tabelle nicht erwähnt sind, wurden keine Anforderungen gestellt.
- 2.) Als Nachweis der Eignung ist ein Prüfbericht einer österr. staatlich hierfür autorisierten Versuchsanstalt über einen durchgeführten Brandversuch nach den nachstehend angeführten Arten erforderlich. Für Materialien, die in der ÖNORM B 3800 Teil 1 klassifiziert sind, ist ein Prüfbericht entbehrlich.
  - a) Wand- und Deckenbeläge:

Der Nachweis der Brennbarkeitsklasse hat nach ÖNORM B 3800 Teil 1 zu erfolgen.
  - b) Bodenbeläge der Brennbarkeitsklasse B 1 (schwer brennbar) und B 2 (normal brennbar):

Der Nachweis der Brennbarkeitsklasse hat entweder nach ÖNORM B 3800 Teil 1 oder nach ÖNORM B 3810 zu erfolgen. Für eine Einstufung nach ÖNORM B 3810 sind folgende Grenzwerte maßgebend:

Brennbarkeitsklasse:	Kritische Wärmestromdichte:
B 1	Mind. 0,4 W/cm <sup>2</sup>
B 2	Mind. 0,3 W/cm <sup>2</sup>
  - c) Qualm- und Tropfenbildungs-klasse:

Der Nachweis hat nach ÖNORM B 3800 Teil 1 zu erfolgen.
  - d) Für die Beurteilung einer Eigenschaft (Brennbarkeits-, Qualmbildungs- und Tropfenbildungs-klasse) sind, soweit in den Normen nichts bestimmt ist, jeweils mindestens drei Versuche erforderlich.
- 3.) Die Verwendung von Kunstharzschaumstoffen als Boden-, Wand- und Deckenbeläge ist unzulässig.

Tabelle

Brandschutztechnische Anforderungen an Bodenbeläge	1) 2) 3) 4)	Hochhäuser
Verbindungswege und Räume	Gebäude bis zu 2 Hauptgeschossen	Gebäude mit mehr als 2 Hauptgeschossen
Notwendige Stiegen (einschließlich der Podeste) 5)	B 1	A 6) 7)
Gänge 5)	B 1	B 1 + Q 1
Bürräume 8) 9)	B 2 --- ---	B 1 B 2
Veranstaltungsstätten: 6)	B 1 + Q 1 B 2	B 1 + Q 1 B 2
Verkaufsstätten: 6) Verkaufsflächen 9) Nebenräume	B 2 --- B 2	B 1 B 2 B 2
Klassenzimmer in Schulen, Krankenzimmer in Spitälern Gruppenräume in Kindergärten, Zimmer in Beherbergungsstätten und Heimen	B 2	B 2



### Fußnoten zur Tabelle

- 1.) Für Wand- und Deckenbeläge gelten mit folgenden Ausnahmen die gleichen Anforderungen wie für Bodenbeläge:
  - a) In Hochhäusern müssen in Gängen Wand- und Deckenbeläge der Brennbarkeitsklasse A entsprechen.
  - b) Wand- und Deckenbeläge müssen mindestens der Brennbarkeitsklasse B 1 entsprechen, sofern für Bodenbeläge die Brennbarkeitsklasse B 2 verlangt wird.
  - c) Wand- und Deckenbeläge müssen der Tropfenbildungsklasse Tr 1 (nicht tropfend) nach ÖNORM B 3800 Teil 1 entsprechen.
  - d) Wand- und Deckenbeläge sowie PVC-Bodenbeläge müssen vollflächig, sonstige Bodenbeläge zumindest punktförmig mit dem Untergrund verbunden werden.
- 2.) Anstriche und Tapeten in der üblichen Art (Dicke max. 0,5 mm) bleiben außer Betracht.
- 3.) ÖNORM B 3800 Teil 1: Brennbarkeitsklassen:
  - A Nicht brennbar
  - B1 Schwer brennbar
  - B2 Normal brennbarQualmbildungsklasse: Q1 Schwach qualmend  

Die Brennbarkeitsklassen B 1 und B 2 werden in einzelnen Gesetzesstellen auch als "schwer entflammbar" bzw. "normal entflammbar" bezeichnet.
- 4.) In unterirdischen Verkehrsbauwerken gilt für Hauptstiegen die Brennbarkeitsklasse A und für Gänge die Brennbarkeitsklasse B 1.
- 5.) Gilt für Wohn- und Bürogebäude, Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Schulen, Spitäler, Kindergärten, Beherbergungsstätten, Heime, Industriebauten.
- 6.) Unbeschadet gesetzlicher oder interner Sonderregelungen.
- 7.) Ausgenommen sind Kantenschutzleisten (max. 50 mm breit).
- 8.) Räume, die nicht mit mindestens feuerhemmenden Wänden unterteilt sind, gelten als eine Einheit.
- 9.) Nettogrundrißfläche
- 10.) Räume, die dem Aufenthalt des Publikums dienen.



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-225/91

Wien, 5. Februar 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr. sine  
Gst.Nr. 4082, EZ 5900  
der Kat.Gem.Leopoldstadt

Errichtung von Zubauten  
Baubewilligung

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen auf o.a. Liegenschaft im Bereich der Sektoren A und B und des Sektors F des Wiener Stadions zwei-Stock hohe Zubauten zu errichten. Die Zubauten dienen zur Unterbringung von Büroräumlichkeiten sowie der erforderlichen Nebenräume.

Die tragende Konstruktion der Zubauten besteht aus einem Stahlbetonskelettbau, der teilweise ausgemauert und verputzt und teilweise mit einer vorgehängten isolierten, beschichteten Blechverkleidung abgedeckt wird.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Ausgangsverhältnisse des Wiener Stadions erhalten die Zubauten im Erdgeschoß nur die erforderlichen Stiegenaufgänge bzw. eine Loge für den Portier und drei Aufzüge.

Die bestehende Kanalanlage wird geändert. Gemäß den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes ist die Schaffung von 28 PKW-Stellplätzen erforderlich. Diese werden im Bereich des bestehenden Parkplatzes südlich des Wiener Stadions untergebracht.

Die Beheizung der Neubauten erfolgt durch Anschluß an die bestehende Zentralheizungsanlage des Wiener Stadions.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.

2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

3.) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

4.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.

5.) Gemäß § 127 Abs. 1 lit. c BO sind bei Verwendung von Beton mit einer Güte von B 400 und darüber sowohl für zugelieferten Beton als auch Ortbeton je Festigkeitsklasse, je Decke, je 300 m<sup>2</sup> Deckenfläche, je Geschoß, je Schwindfugenabschnitt bzw. je 40 m<sup>3</sup> Mauerbeton, drei Probekörper (Würfel mit 20 cm Kantenlänge) herzustellen und von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt prüfen zu lassen. Wegen der Vornahme der behördlichen Punzierung ist mind. 3 Tage vor der Prüfung vom Bauführer bei der MA 35 Anzeige zu erstatten. Die Prüfzertifikate sind der Baubehörde spätestens bei der Rohbaubeschau vorzulegen.

6.) Gemäß § 127 Abs. 3 BO hat der Bauführer mind. 3 Tage vor der Ausführung bei der MA 35 die Anzeige für die Beschau der angeführten Bauteile zu erstatten:

lit. a (Untergrund)

lit. b (Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen)

lit. c (Rohbau)

7.) Die Bedingungen der Zulassung von hinterlüfteten Außenwandverkleidungen, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 31. Juli 1990, Zl. MA 35 - B 419/1988, sind einzuhalten.

8.) Gemäß § 97 Abs. 1 BO ist die Verwendung von Gefahrstoffen, etwa von Asbest oder asbesthaltigen Produkten, verboten.

9.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.

10.) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

11.) Die Bedingungen der Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 15. April 1985, MA 35-S 65/83, sind einzuhalten.

12.) An der obersten Stelle der innenliegenden Stiegenhäuser ist je eine Lüftungsöffnung (Fenster oder Rauchklappe) von mindestens 1,00 m<sup>2</sup> wirksamer Fläche vorzusehen, die vom vorletzten Podest und vom Erdgeschoß aus offenbar einzurichten ist. Der Öffnungsmechanismus muß jederzeit funktionsfähig sein.



- 3 -

13.) Die im beiliegenden Merkblatt "1" angeführten Anforderungen an Boden-, Wand- und Deckenbeläge sind einschließlich der festgelegten Prüfbedingungen vollinhaltlich einzuhalten.

14.) Dem Ansuchen um Benützungsbewilligung bzw. der Fertigstellungsanzeige ist der erforderliche Nachweis (techn. Gutachten) über die Erfüllung der im Merkblatt "1" angeführten Anforderungen anzuschließen.

15.) Der Fußboden in Naßräumen ist flüssigkeitsdicht herzustellen. Bei Vorliegen von Holzdecken ist eine den Bestimmungen der ÖNORM B 2209 entsprechende, an den Wänden mind. 15,00 cm hochzuführende Feuchtigkeitsisolierung vorzusehen.

16.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO unter Vorlage eines Kanalbefundes bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt S 9.368,18. Zur Bezahlung derselben wurde ein eigener Zahlungsauftrag erlassen.

Gesondert ist die Genehmigung der Aufzüge bei der MA 35-A zu erwirken.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B  
sowie eines Merkblattes

In Abschrift an:

- 2.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C
- 3.) Bauführer:
- 4.) Planverfasser: Herren Architekten Requat, Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) MA 37/2 z.K.
- 6.) MA 35-A, z.K.
- 7.) Vermessungsamt Wien
- 8.) Finanzamt für den 1. Bez., Zentraler abgabenrechtlicher Erhebungsdienst in Wien, Vordere Zollamtsstraße 5,  
1030 Wien
- 9.) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- 10.) MA 35-S
- 11.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

Z1M

AV. vom 24. FEB. 1992

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a.a.Reg. HE EZ 5900/u

anschließen

an \_\_\_\_\_

Für den Abteilungsleiter:

Magistratsabteilung 37	
Auftr.	1. u. 20. Bez.
Eng.	18. FEB. 1992
MA 37/	2. Prok.-Station
Zahl.	675/192
	Big. ....

*fun*

*2*  
*082*

**BESCHEIDSAMMLUNG**

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax: 331 40/411

MA 35-V/2-94/92

Wien, 11. Mai 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße

PRATER-STADION  
Sektor C, 1. Stock  
ATHLETIK-CENTER  
Fassungsraum, Arztzimmer

I.) Eignungsfeststellung  
Abänderung

II.) Kollaudierung

**B E S C H E I D**

I.) Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971 LGBI. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Prater-Stadion/221/60 vom 24. Feb. 1960 und Folgebescheiden sowie den mit Bescheid MA 35-V/2-643/91 vom 5. Sept. 1991 durchgeführten Abänderungen geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Prater-Stadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes und der Hausordnung festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Anstatt des Buffets wird ein Arztzimmer eingerichtet.

Der Fassungsraum beträgt nunmehr anstatt 166 Sitzplätzen aufgrund der neuen Sitzreihenaufstellung 165 Sitzplätze.

II.) Gleichzeitig wird auf Grund der in den angeführten Bescheiden vorgeschriebenen und durchgeführten Überprüfungen festgestellt, daß die Veranstaltungsstätte in Betrieb genommen werden kann.

**B E G R Ü N D U N G**

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Eine Berufung ist gemäß § 63 Abs. 4 AVG nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Wiener Stadthalle,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien mit Plan A  
und Hausordnung A und B

In Abschrift an:

- 2.) MA 35-V mit Plan C und Hausordnung C
- 3.) MA 51 mit Plan B
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 6.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 7.) MA 7
- 8.) MA 7-Anmeldestelle
- 9.) MA 35 mit Elektrobefund, Attest über Sicherheitsgläser  
und 2 Prüfungsberichten über Bodenbeläge
- 10.) Dienstmappe
- 11.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM

### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

Magistratsabteilung 51  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax: 331 40/411

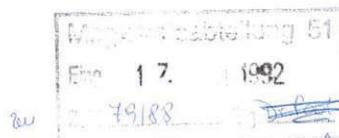
MA 35-V/2-159/92

Wien, 19. Mai 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße  
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

#### PRATER-STADION

Sektor E, Achse 54 - Achse 72  
Einbau von Büro- und Lagerräumen  
Versetzung von Ausgangstoren  
Sektor F, Einbau von Warteräumen  
Eignungsfeststellung  
Abänderung



### B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBI. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Prater-Stadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden, insbesondere MA 35- V/2-855/91 vom 22. Jänner 1992, geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte PRATER-STADION in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Zwischen den Achsen 54 bis 72 werden im 1. und 2. Stock Büro- und Lagerräume errichtet.

Aufgrund von neu eingebauten Stiegenhäusern mit Aufzügen werden die Ausgangstore im Erdgeschoß seitlich versetzt und in derselben Breite angeordnet.

An den beiden hinteren Enden der Stiegenhäuser werden zusätzlich Sicherheitsleuchten angebracht.

In den Achsen 72 - 82 werden teilweise Warteräume anstatt Lagerräumen eingebaut.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Die Bodenbeläge der Räumlichkeiten müssen der Brennbarkeitsklasse B1 und der Qualmbildungsklasse Q1 entsprechen. Bei der Kollaudierung sind entsprechende Gutachten einer autorisierten österreichischen Prüfanstalt vorzulegen.

2.) Es ist Vorsorge zu treffen, daß aus den Büro- und Lagerräumen der neu errichteten Einbauten zwischen den Achsen 13 bis 109 keine Personen zu Veranstaltungen des Prater-Stadions Zutritt finden können.

3.) Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist bei der MA 35-V unter Vorlage der o.a. Gutachten und eines Elektrobefundes für die Beleuchtung der Bereiche zwischen den Achsen 54 - 72 schriftlich um Kollaudierung anzusuchen.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder beim Berufungssenat der Stadt Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.

#### Ergeht an:

1.) Einschreiter: Gemeinde Wien p.A. MA 51 mit Plänen A 1 - A 9

#### In Abschrift an:

- 2.) MA 35-V mit Plänen B 1 - B 9 und Beschreibung
- 3.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 5.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 6.) MA 7
- 7.) MA 7-Anmeldestelle
- 8.) Wiener Stadthalle,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 9.) Architektengruppe Requat & Reinthaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 10.) Dienstmappe
- 11.) Bescheidsammlung



PAM

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

### MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40

13.07.92 09415	
Zur Bearbeitung	<i>gpo</i>
an:	<i>Hause</i>

MA 35-A/2-68/92

2., Meiereistraße  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Netzersatzanlage, Dieselöllager  
Baubewilligung

Wien, 21. Mai 1992  
DVR:0000191

*Bitte die Auflagen  
erfüllen bzw. kontrollieren*

ZAHL:	122088
Eingel.	
GF	

*Hause*

### BESCHEID

Gemäß §§ 70 und 61 der Bauordnung für Wien in Verbindung mit § 3 des Wiener Garagensgesetzes vom 27.9.1957, LGBl.Nr. 22 i. d. F. LGBl.Nr. 40/1969 und 7/1975 wird nach den mit dem amtlichen Vermerk versehenen technischen Belegen bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen die Bewilligung erteilt, im Wiener Praterstadion auf der o.a. Liegenschaft nach Abtragen der Netzersatzanlage bestehend aus einem Dieselmotor MAN, Leistung 150 kW und einem Drehstromsynchrongenerator Fabrikat ELIN, Baujahr 1956, im Sektor B, Top Nr. B 31/1 eine Netzersatzanlage, bestehend aus einem Dieselmotor, Fabrikat SCANIA, Type DSC 11 mit einer Dauerleistung von 270 kW, bei einer Drehzahl von 1500 UpM und einem Drehstromsynchrongenerator, Fabrikat LEROY SOMER, Type LSA 465 VLRS, mit einer Leistung von 300 kVA, mit einer Spannung von 400/231 V, einer Frequenz von 50 Hz und einem Leistungsfaktor von 0,8 aufzustellen.

Die Abgase werden über einen Abgasschalldämpfer und eine, entlang des Rahmenbinders bis zum Podest (10 m) und noch 2 m über diesem, wärmeisolierte Edelstahlleitung mit einer Nennweite von 150 mm über Dach ins Freie geleitet.

Weiters soll im Öllageraum auf der Liegenschaft ein Behälter aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von 4000 l für Dieselöl errichtet werden.

Der 4000 l fassende Behälter wird über einen in der Außenmauer errichteten Füllkasten befüllt.

Die Netzersatzanlage dient zur Notversorgung der Beleuchtung der ausgebauten Aufenthalts- und Büroräume innerhalb des Veranstaltungsbereiches des Stadions, eines Teiles der Flutlichtanlage als auch der Fluchtwege (Stiegen und Gänge).

Die sonstigen baulichen Herstellungen bestehen darin, daß im Bereich des bestehenden Aggregaterraumes nach Aufstellen von Zwischenwänden ein neuer Aggregaterraum, ein Dieselöllageraum und eine Schleuse in brandbeständiger Ausführung hergestellt werden sollen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Bei der Fertigung und beim Einbau von Lagerbehältern sind die Bestimmungen der ÖNORM C 2117 einzuhalten.
- 2.) Die Gesamtmenge des gelagerten Dieselöles darf 4000 Liter nicht übersteigen.
- 3.) Der Ölabfüllkasten muß von der Kanaleinlauföffnung mind. 5 m entfernt sein.
- 4.) Der Ölabfüllkasten ist flüssigkeitsdicht herzustellen.
- 5.) Die elektrische Anlage und die verwendeten Betriebsmittel müssen den "österreichischen Vorschriften für Elektrotechnik" (ÖVE) entsprechen und dürfen nur von befugten Fachleuten hergestellt werden. Sie sind nach den geltenden Bestimmungen der Elektrotechnik auszuführen, instandzuhalten und zu betreiben.
- 6.) Ein Parallelbetrieb der Netzersatzanlage mit dem städtischen Netz ist in geeigneter Weise verlässlich auszuschließen oder ein Übereinkommen mit dem Elektrizitätswerk ist zu treffen.
- 7.) Eine Überlastung der Netzersatzanlage ist durch entsprechende automatische Absicherung oder auf andere geeignete Weise zu verhindern.
- 8.) Die beabsichtigte Errichtung der Netzersatzanlage ist den Wiener den Wiener Elektrizitätswerken, Mariannengasse 4, 1090 Wien, nachweislich bekanntzugeben.
- 9.) Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlage einschließlich des Notstromaggregates, ist vor der Inbetriebnahme und alljährlich ein Befund durch einen befugten Fachmann auf einem amtlichen Vordruck VD 390 oder in inhaltlich gleicher Weise zu erstellen und zur behördlichen Einsichtnahme in der Anlage bereitzuhalten.
- 10.) Die Anlage ist mindestens einmal monatlich bei einem mindestens ein-stündigen Probelauf bei mindestens 50 % Nennlast zu prüfen. Über die durchgeführten Probetriebe sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und zur behördlichen Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
- X 11.) Im Notstromaggregaterraum ist eine Betriebsanleitung und ein schematisches Schaltbild der Anlage dauerhaft anzuschlagen.
- 12.) Im Aggregaterraum ist eine Anleitung für Erste Hilfeleistung bei Unfällen durch Elektrizität (ÖVE-E 34) in Form eines Merkblattes anzubringen.
- Wien  
u.c. 13.) Für die Wartung und für den Betrieb der Netzersatzanlage muß eine mit ihrer Bedienung vertraute Person namhaft gemacht werden.
- 14.) In der Nähe der Eingangstüre zum Aggregaterraum ist ein für Ölbrände geeigneter Handfeuerlöscher der Brandklassen A, B (E) mit 12 kg Füllgewicht bereitzuhalten, der den Bestimmungen der ÖNORM F 1050 entsprechen muß. Der Handfeuerlöscher ist alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.
- Y 15.) An der Türe des Raumes ist die Aufschrift "Notstromaggregat" und "Unbefugten Zutritt verboten!" sowie das "Rauchverbot" anzubringen. Die Türe des Raumes ist außerhalb der Betriebszeit stets versperrt zu halten.

*1 Tafel zusätzlich Soll sein*

- 3 -

16.) Für eine ausreichende Be- und Entlüftung des Aufstellungsraumes des Notstromaggregates ist vorzusorgen, falls erforderlich, sind die Lüftungsleitungen mit schallschluckenden Einrichtungen auszustatten.

17.) Die gesamte Netzersatzanlage insbesondere die Wände und die Decke des Aggregaterraumes sowie die Aufstellung des Aggregates sind schalltechnisch so auszubilden, daß in den umliegenden Gebäuden mit Aufenthaltsräumen die diesbezüglichen Lärmpegelwerte der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 und Nr. 4 nicht überschritten werden.

18.) Die Abgase des Verbrennungsmotors sind belästigungsfrei ins Freie abzuleiten. Die Abgasleitung ist zeitgerecht und ordnungsgemäß zu reinigen.

19.) Die Abgasleitung ist an die Blitzschutzanlage anzuschließen. !

20.) Die Auspuffleitung ist bis auf 2 m Höhe mit Berührungsschutz zu versehen.

21.) Im Aggregaterraum ist eine netzunabhängige Handlampe (Taschenlampe) stets betriebsfähig bereitzuhalten.

X 22.) Im Aggregaterraum dürfen keine Behälter mit brennbarer Flüssigkeit gelagert werden.

23.) Für die Aufbewahrung von Putzlappen ist ein unbrennbarer Behälter mit selbstschließendem Deckel bereitzuhalten.

24.) Die Anlage ist so zu betreiben, daß die Nachbarschaft nicht durch Lärm und üblen Geruch belästigt wird.

25.) Jeder Dieselölbehälter ist mit einem Ölstandsanzeiger auszustatten.

26.) Dem Bedienungspersonal der Netzersatzanlage sind geeignete Gehörschutzgeräte zur Verfügung zu stellen, die in der Nähe der Eingangstüre bereitzuhalten sind. Auf die Verwendung des Gehörschutzes ist durch entsprechenden Anschlag an der Zugangstüre zum Aggregaterraum hinzuweisen.

26.) Der Fußboden und die Wände des Öllagerraumes sind als öldichte Wanne mit 100 % Fassungsvermögen der gesamten darin gelagerten Menge auszubilden.

28.) Die Öllagerraumtüre ist als feuerhemmende Türe (T30) herzustellen und ist nach außen aufschlagend und in Fluchtrichtung aufgehend auszubilden.

29.) Auf der Außenseite der Türe des Dieselöllagerraumes ist deutlich sichtbar und dauerhaft die Aufschrift "Dieselöllagerraum - Unbefugten Zutritt verboten", das "Rauchverbot" und die in diesem Raum gelagerten Mengen anzubringen.

30.) Das Befüllen der Dieselölbehälter darf nur unter Verwendung der Gaspendelleitung aus behördlich zugelassenen Tankwägen, welche einen Gaspendelanschluß besitzen, erfolgen.

31.) Im Rahmen der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, daß ölverseuchtes Erdreich und Mauerwerk entfernt und nachweislich entsorgt werden.

32.) Nach Fertigstellung der Anlage ist unter Vorlage eines Behälter-Erdungsattestes mit Angabe des Erdungswiderstandes und des Nachweises der Überprüfung der Dichtheit des Behälters sowie des Nachweises der Bekanntgabe der Errichtung der Netzersatzanlage an die Wr. Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Mariannengasse 4, 1090 Wien, um die Benützungsbewilligung gemäß § 128 der BO für Wien bei der MA 35 anzusuchen.

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.

#### H I N W E I S E

Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten.

Vor Erteilung der Benützungsbewilligung darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden; die Erprobung der Anlage unter Aufsicht eines befugten Fachmannes ist zulässig.

Es wird noch aufmerksam gemacht, daß die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung einzuhalten sind, daß um die wasserrechtliche Genehmigung der Dieselöllagerung bei der MA 58 und um Abänderung der Eignungsfeststellung bei der MA 35-Gruppe V gesondert anzusuchen ist.

#### Erght an:

##### 1.) Bauwerber:

Wr. Stadthalle - Kiba,  
Betriebs- und Veranstaltungs GesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit den techn. Belegen A1-A2

##### 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien v.d.d. MA 51 mit den techn. Belegen B1-B2



- 5 -

In Abschrift an:

- 2.) MA 35 mit den techn. Belegen C1-C2
- 3.) Planverfasser und Hersteller: Firma Rudolf Ehardt,  
Hernalser Hauptstraße 111, 1170 Wien
- 4.) Bauführer: E. Satler Baugesellschaft mbH,  
Ketzergasse 57, 1234 Wien
- 5.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk
- 6.) MA 35-Gruppe A
- 7.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8.) MA 35-Gruppe V
- 9.) MA 58

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Molin e.h.  
Oberstadtbaurat



EGG



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



EINLAGE NUMMERS

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax: 331 40/411

MA 35-V/2-772/92

Wien, 22. Juli 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße  
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

PRATER-STADION  
ATHLETIK-CENTER  
Lüftungsanlage  
Eignungsfeststellung  
Abänderung

### B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Prater-Stadion/221/60 vom 24.2.1960 und Folgebescheiden, insbesondere MA 35-V/2-643/91 vom 5.9.1991 geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte PRATER-STADION in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes und der Beschreibung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Im Athletik-Center wird eine eigene Lüftungsanlage mit Frischluft-, Umluft- und Fortluftbetrieb eingerichtet. Die Frischluft wird über in der Fassade angebrachte Wetterschutzgitter neben der Achse 21 im Sektor C angesaugt und in einen Zwischendeckenhohlraum geführt, wo ein Zu- und ein Abluftgerät untergebracht sind. Nach Aufbereitung gelangt die Zuluft über Deckenauslässe bzw. Tellerventile in die Räume, von wo die Abluft über gleichartige Auslässe abgesaugt, zum Abluftgerät geführt und als Fortluft über Wetterschutzgitter ausgeblasen wird. Umluftbetrieb ist möglich.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Wartungsöffnung ist als solche zu bezeichnen.
- 2.) Die Luftleitungen, Filter und dgl. sind an der luftführenden Seite regelmäßig, mindestens einmal alle 3 Jahre auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen bzw. zu erneuern.
- 3.) Jeder im Luftstrom liegende Ventilatormotor ist derart auszurüsten, daß bei dessen Kurzschluß oder Heißlaufen eine allpolige Abschaltung erfolgt.

- 4.) Bedienungsschalter von Lüftungsanlagen müssen deutlich bezeichnet sein.
- 5.) Mängel oder Gebrechen an der Lüftungsanlage sind durch einen Fachmann unverzüglich beheben zu lassen.
- 6.) Die Lüftungsgeräte müssen gesichert zugänglich sein (begehbarer Gitterrost) der Wartungsbereich ist beleuchtbar einzurichten.
- 7.) Die jährliche Überprüfung dieser Lüftungsanlage ist in die Gesamtlüftungsanlagenbefundung einzubeziehen.

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan und der Beschreibung sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Eine Berufung ist gemäß § 63 Abs. 4 AVG nicht mehr zulässig.

#### Ergeht an:

- 1.+2.) Einschreiter: Fa. H. & F. Babak im Vollmachtsnamen der Wiener Stadthalle, Ebergasse 30, 1203 Wien mit Plan A und B und Beschreibung A und B

#### In Abschrift an:

- 3.) MA 35-V mit Plan C und Beschreibung C
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 6.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 7.) MA 7
- 8.) MA 7-Anmeldestelle
- 9.) MA 51
- 10.) MA 35 mit Lüftungsbefund
- 11.) Dienstmappe
- 12.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat

PAM

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 33 140  
Telefax 33 140 411

MA 35-Ö.B./2-79/92

Wien, 28.Juli 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr. sine  
Gst.Nr. 4082 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bewilligung zur Abweichung vom  
bewilligten Bauvorhaben

B E S C H E I D

Gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen von dem mit Bescheid vom 5.Feb.1992, MA 35-Ö.B./2-225/91 bewilligten Bauvorhaben wie folgt abzuweichen:

Im Bereich der Achse 74 und 75 wird hinter der neuen Stiege des Bürobaues ein hydraulisch gesteuerter Lift zugebaut der von ebener Erde bis zu dem Leerraum in der Höhe des ersten Ranges des Wiener Stadions reicht. Der genannte Leerraum wird mit Gipskartonständerwänden unterteilt und auf Lagerraum umgewidmet.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Für die geänderte Bauführung haben die Auflagen des o.a. Bescheides Anwendung zu finden.
- 2.) Die Lagerräume sind mit einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 auszustatten. Diese Anlage ist an das Übertragungssystem TUS 35 anzuschließen.

B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 28.April 1992 entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch diesen Bescheid die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung vom 5. Februar 1992, Zl. MA 35-ö.B./2-225/91 nicht erstreckt wird.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B

In Abschrift an:

- 2.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C
- 3.) Bauführer:
- 4.) Planverfasser: Architekten Requat & Reinthaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) MA 35-A
- 6.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B
- 7.) MA 37/2, z.K.
- 8.) Finanzamt f.d. 2. und 20. Bez.
- 9.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Wedenig e.h.  
Stadtbaurat

Zl. MA 35 vom 12. MAI 1993  
Zur Kenntnis genommen  
Einlegen  
a. a. Reg. HE Pratschadwin  
anschließen  
an  
Für den Abteilungsleiter:

Magistratsabteilung 37  
Außenstelle 20. Bez.  
Eing. 12. MAI 1993  
MA 37/  
Zahl 18931B Blg. \_\_\_\_\_

2 Pratschadwin

18931B

### MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-217/92

2., Meiereistraße  
- Praterstadion  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Personenaufzug Nr. 22371  
Baubewilligung

Wien, 13. August 1992  
DVR:0000191

Entsprochen

zur Einlage Registr. Abt. 37/2

Wien, am 1993-04-30 19

Für den Abteilungsleiter:

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes wird nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen technischen Belegen die Bewilligung erteilt, im Gebäude den Personenaufzug Nr. 22371 mit einer Tragfähigkeit von 1500 kg oder für die Beförderung von 20 Personen einzubauen. Der Aufzug besitzt einen Antriebsmotor von 12 kW.

Der Aufzug führt vom Erdgeschoß in den 1. Stock und hat 2 Halte- und 2 Ladestellen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, sind einzuhalten.
- 2.) Vor der Türe jedes Triebwerksraumes ist ein Kästchen mit Glasfrontscheibe, das den Schlüssel des Triebwerksraumes enthält, anzubringen oder jede Triebwerksraumtüre ist mit einem Schloß auszustatten, für das die MA 68 einen zugehörigen Schlüssel besitzt (Sperrnummer 048704).
- 3.) In jedem Triebwerksraum ist das Beiblatt der ÖNORM B 2451 (Anleitung zur Befreiung von Personen) auszuhängen.
- 4.) Die Schachttüren samt Rahmen sind doppelwandig mit feuerhemmend ausgeführter Stopfung herzustellen, wobei Riegelbereiche etc. ausgenommen sind. Insbesondere ist der Anschluß des Rahmens an das umgebende Mauerwerk feuerhemmend (brandhemmend gemäß ÖNORM B 3800) auszuführen.
- 5.) Jede Triebwerksraumtüre ist feuerhemmend gemäß ÖNORM B 3850 auszubilden.
- 6.) Die Entlüftungsleitung jedes Triebwerksraumes ist direkt und unabhängig ins Freie zu führen.
- 7.) Die Entlüftungsleitung jedes Schachtes ist direkt und unabhängig ins Freie zu führen und feuerhemmend gemäß ÖNORM B 3800 auszubilden.

8.) In Ergänzung der Punkte 206.12 und 206.135 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, ist folgendes einzuhalten:

Bei Aufzügen mit Kabinentüren und bei hydraulischen Aufzügen mit mehr als 2 Haltestellen ist im Triebwerksraum zusätzlich zur Fahrkorbstellungsanzeige eine Anzeige für die genaue Stellung der Kabine im Türzonenbereich (Bündigstellungsanzeige) anzubringen. Diese zusätzliche Anzeige kann mechanisch (z.B. Seilmarken) oder elektrisch sein.

Bei elektrischen Anzeigen für die Fahrkorbstellung und Bündigstellung muß eine Hilfsstromquelle diese Anzeigen noch mindestens 1 Stunde betriebsbereit halten, wenn die Netzspannung ausfällt oder abgeschaltet wird.

9.) In Ergänzung zu Punkt 208.2 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, ist bei Aufzügen mit automatischen Kabinentüren folgendes einzuhalten:

Die Steuerung des Türantriebes ist so auszubilden, daß die Fahrkorbtüre in keinem Fall außerhalb der Türzone, auch nicht bei stillstehendem Fahrkorb automatisch geöffnet wird.

Besitzt die Fahrkorbtüre keine mechanische Verriegelung, so ist unter der Schwelle des Fahrkorbfußbodens eine mindestens 75 cm hohe, am Ende abgeschrägte und die ganze Breite der Fahrschachttüre überdeckende Schürze anzubringen.

10.) Der Zugang zum Triebwerksraum ist mittels Wechselschaltung beleuchtbar einzurichten.

11.) Die parallele Notrufklingel des Aufzuges ist in der Portierloge anzubringen.

12.) Die Schachtgrube und der Boden des Triebwerksraumes sind wannenförmig und flüssigkeitsdicht auszuführen. Jede Wanne muß die gesamte Hydraulikflüssigkeit aufnehmen können.

13.) Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage ist unter Vorlage des Abnahmebefundes eines zuständigen Sachverständigen um die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29. Mai 1953, LGBl. Nr. 12, bei der MA 35 anzusuchen.

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.



- 3 -

### H I N W E I S E

Aufmerksam gemacht wird, daß bei der Errichtung der Aufzugsanlage die Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten sind.

Die baulichen Herstellungen für den Aufzugsschacht und den Triebwerksraum wurden mit Bescheid MA 35-ö.B./2-225/91 vom 5. Februar 1992 bewilligt.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit den techn. Belegen A1-A4 und B1-B2

#### In Abschrift an:

- 2.) MA 35 mit den techn. Belegen C1-C6 und Befund
- 3.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien
- 4.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG,  
Rennweg 12, 1031 Wien
- 5.) Finanzamt für den 2., 20. Bezirk
- 6.) MA 35-Gruppe A
- 7.) Sachverständigen: Herrn Ing. Neunteufl,  
c/o Techn. Überwachungs-Verein Wien,  
Zweigstelle, Brühlgasse 1/2, 1160 Wien
- 8.) Planverfasser: Architekten Requat und Reinhaller und Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien

AV. vom 12. MAI 1993

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a. a. Reg.

anschließen

an

Für den Abteilungsleiter:  
EGG

Für den Abteilungsleiter:

Dipl. Ing. Molin e.h.  
Oberstadtbaurat





**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wien**holding



### MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-195/92

2., Meiereistraße  
- Praterstadion  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

3 Personenaufzüge Nr. 22340 bis Nr. 22342  
Baubewilligung

Wien, 17. August 1992  
DVR:0000191

Entsprochen

zur Einlage Registr. Abt. 3712

Wien, am 1993-03-31 1993

Für den Abteilungsleiter:

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes wird nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen technischen Belegen die Bewilligung erteilt, im o.a. Gebäude die zwei Personenaufzüge Nr. 22341 und Nr. 22342 mit einer Tragfähigkeit von je 630 kg oder für die Beförderung von je 8 Personen einzubauen. Jeder Aufzug besitzt einen Antriebsmotor von 6 kW. Die Aufzüge führen vom Erdgeschoß in den 2. Stock und haben 3 Halte- und 3 Ladestellen.

Weiters wird der Personenaufzug Nr. 22340 mit einer Tragfähigkeit von 450 kg oder für die Beförderung von 6 Personen eingebaut. Der Aufzug besitzt einen Antriebsmotor von 6 kW, führt vom Erdgeschoß in den 3. Stock und hat 3 Halte- und 3 Ladestellen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, sind einzuhalten.
- 2.) Vor der Türe jedes Triebwerksraumes ist ein Kästchen mit Glasfrontscheibe, das den Schlüssel des Triebwerksraumes enthält, anzubringen oder jede Triebwerksraumtüre ist mit einem Schloß auszustatten, für das die MA 68 einen zugehörigen Schlüssel besitzt (Sperrnummer 048704).
- 3.) In jedem Triebwerksraum ist das Beiblatt der ÖNORM B 2451 (Anleitung zur Befreiung von Personen) auszuhängen.
- 4.) Die Schachttüren samt Rahmen sind doppelwandig mit feuerhemmend ausgeführter Stopfung herzustellen, wobei Riegelbereiche etc. ausgenommen sind. Insbesondere ist der Anschluß des Rahmens an das umgebende Mauerwerk feuerhemmend (brandhemmend gemäß ÖNORM B 3800) auszuführen.
- 5.) Jede Triebwerksraumtüre ist feuerhemmend gemäß ÖNORM B 3850 auszubilden.
- 6.) Die Entlüftungsleitung jedes Triebwerksraumes ist direkt und unabhängig ins Freie zu führen.

7.) In Ergänzung der Punkte 206.12 und 206.135 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, ist folgendes einzuhalten:

Bei Aufzügen mit Kabinentüren und bei hydraulischen Aufzügen mit mehr als 2 Haltestellen ist im Triebwerksraum zusätzlich zur Fahrkorbstellungsanzeige eine Anzeige für die genaue Stellung der Kabine im Türzonenbereich (Bündigstellungsanzeige) anzubringen. Diese zusätzliche Anzeige kann mechanisch (z.B. Seilmarken) oder elektrisch sein.

Bei elektrischen Anzeigen für die Fahrkorbstellung und Bündigstellung muß eine Hilfsstromquelle diese Anzeigen noch mindestens 1 Stunde betriebsbereit halten, wenn die Netzspannung ausfällt oder abgeschaltet wird.

8.) In Ergänzung zu Punkt 208.2 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, ist bei Aufzügen mit automatischen Kabinentüren folgendes einzuhalten:

Die Steuerung des Türantriebes ist so auszubilden, daß die Fahrkorbtüre in keinem Fall außerhalb der Türzone, auch nicht bei stillstehendem Fahrkorb automatisch geöffnet wird.

Besitzt die Fahrkorbtüre keine mechanische Verriegelung, so ist unter der Schwelle des Fahrkorbfußbodens eine mindestens 75 cm hohe, am Ende abgescrängte und die ganze Breite der Fahrschachttüre überdeckende Schürze anzubringen.

9.) Jeder Triebwerksraumzugang ist mittels Wechselschaltung beleuchtbar einzurichten.

10.) Jede Triebwerksraumaufstiegsöffnung ist mit einem 1 m hohen Handlauf und Knieleiste gegen Absturz zu sichern. Die Ausstiegsseite ist mit einem selbstzufallenden Schranken abzusichern.

11.) Die parallele Notrufklingel jedes Aufzuges ist in der Portierloge anzubringen. Bei mehr als zwei Aufzügen ist sie zusätzlich mit optischer Anzeige und Halterelais auszuführen.

12.) Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen ist unter Vorlage des Abnahmebefundes eines zuständigen Sachverständigen um die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29. Mai 1953, LGBI. Nr. 12, bei der MA 35 anzusuchen.

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.



- 3 -

### HINWEISE

Aufmerksam gemacht wird, daß bei der Errichtung der Aufzugsanlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten sind.

Die baulichen Herstellungen für die Aufzugsschächte und die Triebwerksräume wurden mit Bescheid MA 35-ö.B./2-225/91 vom 5.2.1992 bewilligt.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit den techn. Belegen A1-A7 und B1-B5

#### In Abschrift an:

- 2.) MA 35 mit den techn. Belegen C1-C10 und 2 Befunden
- 3.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien
- 4.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG,  
Rennweg 12, 1031 Wien
- 5.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk
- 6.) MA 35-Gruppe A
- 7.) Sachverständigen: Herrn Techn. Rat Ing. Leo Böhm,  
c/o Techn. Überwachungs-Verein Wien,  
Zweigstelle, Brüllgasse 1/2, 1160 Wien
- 8.) Planverfasser: Architekten Requart und Reinthaller und Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien

AV. vom 2. APR. 1993

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a. a. Reg.

anschießen

an

Für den Abteilungsleiter:

EGG

CBP

Für den Abteilungsleiter:

Dipl. Ing. Molin e.h.  
Oberstadtbaurat





**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



**MAGISTRAT DER STADT WIEN**

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-319/92

2., Meiereistraße -  
Praterstadion  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

2 Personenaufzüge Nr. 22340  
und 22341

Benützungsbewilligung

Wien, 28. September 1992  
DVR:0000191

Entsprochen

zur Einlage Registr. Abt. 37/2

Wien, am 1993-03-31 19

Für den Abteilungsleiter:

**B E S C H E I D**

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 28.9.1992 wird die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29.5.1953, LGBI.Nr. 12 für die in den Stiegen 1 und 2 im Bauteil I auf der o.a. Liegenschaft mit Baubewilligung vom 17.8.1992 zu Zl. MA 35-A/2-195/92 aufgestellten zwei Personenaufzüge Nr. 22340 und 22341 erteilt.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.

Ergeht an:

1.) Bauwerber und Grundeigentümer:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit 2 Aufzugsbüchern und 3 Zeugnissen

In Abschrift an:

3.) MA 35 mit Konsens und 2 Abnahmebefunden

4.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien

5.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG,  
Rennweg 12, 1031 Wien

- 6.) Finanzamt für den 2., 20. Bezirk
- 7.) MA 35-Gruppe A
- 8.) Sachverständigen: Herr Ing. Neunteufl,  
c/o Techn. Überwachungs-Verein Wien,  
Zweigstelle, Brüßlgasse 1/2, 1160 Wien

Für den Abteilungsleiter:

Dipl. Ing. Molin e.h.  
Oberstadtbaurat

SRA

Magistratsabteilung 37
Außenstelle 1. u. 2. Bez.
Eng. - 2. APR. 1993
MA 37/ 2 Protostadion
Zahl 130513 Big.

AV. vom 2. APR. 1993

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

an Reg. HE EZ; 244/II

anschießen

an

Für den Abteilungsleiter:

OBR

leur

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-267/92

Wien, 12. Oktober 1992  
DVR:0000191

2., Meiereistraße -  
Praterstadion  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Entsprochen

zur Einlage Registr. Abt. 37/2

2 Personenaufzüge Nr. 22421  
und 22422

Wien, am 1995-11-30 1995

Baubewilligung

Für den Abteilungsleiter:

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes wird nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen technischen Belegen die Bewilligung erteilt, im o.a. Gebäude die zwei Personenaufzüge Nr. 22421 und 22422 einzubauen.

Der Aufzug Nr. 22421 hat eine Tragfähigkeit von 450 kg, dient der Beförderung von 6 Personen, besitzt einen Antriebsmotor von 4,5 kW, führt vom Erdgeschoß in den 2. Stock und hat 3 Halte- und 3 Ladestellen.

Der Aufzug Nr. 22422 hat eine Tragfähigkeit von 630 kg, dient der Beförderung von 8 Personen, besitzt einen Antriebsmotor von 6 kW, führt vom Erdgeschoß in den 2. Stock und hat 3 Halte- und 3 Ladestellen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, sind einzuhalten.
- 2.) Vor der Türe jedes Triebwerksraumes ist ein Kästchen mit Glasfrontscheibe, das den Schlüssel des Triebwerksraumes enthält, anzubringen oder jede Triebwerksraumtüre ist mit einem Schloß auszustatten, für das die MA 68 einen zugehörigen Schlüssel besitzt (Sperrnummer 048704).
- 3.) In jedem Triebwerksraum ist das Beiblatt der ÖNORM B 2451 (Anleitung zur Befreiung von Personen) auszuhängen.
- 4.) Die Entlüftungsleitung jedes Triebwerksraumes ist direkt und unabhängig ins Freie zu führen.
- 5.) In Ergänzung der Punkte 206.12 und 206.135 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, ist folgendes einzuhalten:

Bei Aufzügen mit Kabinentüren und bei hydraulischen Aufzügen mit mehr als 2 Haltestellen ist im Triebwerksraum zusätzlich zur Fahrkorbstellungsanzeige eine Anzeige für die genaue Stellung der Kabine im Türzonenbereich (Bündigstellungsanzeige) anzubringen. Diese zusätzliche Anzeige kann mechanisch (z.B. Seilmarken) oder elektrisch sein.

Bei elektrischen Anzeigen für die Fahrkorbstellung und Bündigstellung muß eine Hilfsstromquelle diese Anzeigen noch mindestens 1 Stunde betriebsbereit halten, wenn die Netzspannung ausfällt oder abgeschaltet wird.

6.) In Ergänzung zu Punkt 208.2 der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, ist bei Aufzügen mit automatischen Kabinentüren folgendes einzuhalten:

Die Steuerung des Türantriebes ist so auszubilden, daß die Fahrkorbtüre in keinem Fall außerhalb der Türzone, auch nicht bei stillstehendem Fahrkorb automatisch geöffnet wird.

Besitzt die Fahrkorbtüre keine mechanische Verriegelung, so ist unter der Schwelle des Fahrkorbfußbodens eine mindestens 75 cm hohe, am Ende abgechrägte und die ganze Breite der Fahrschachttüre überdeckende Schürze anzubringen.

7.) Bei jedem Triebwerksraumaufstieg ist ein Lichtschalter für die Triebwerksvorraumbeleuchtung und für die Stiegenhausbeleuchtung anzubringen.

8.) Jede Triebwerksraumaufstiegsöffnung ist mit einem 1 m hohen Handlauf und Knieleiste gegen Absturz zu sichern. Die Ausstiegsseite ist mit einem selbstzufallenden Schranken abzusichern.

9.) Die Gittertrennwand zwischen einem Triebwerksraum und dessen Vorraum ist mindestens 2 m hoch und engmaschig (Maschenweite max. 2 cm) auszuführen.

10.) Die parallele Notrufklingel jedes Aufzuges ist in der Portierloge anzubringen. Bei mehr als zwei Aufzügen ist sie zusätzlich mit optischer Anzeige und Halterelais auszuführen.

11.) Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen ist unter Vorlage des Abnahmebefundes eines zuständigen Sachverständigen um die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29. Mai 1953, LGBL. Nr. 12, bei der MA 35 anzusuchen.

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.



- 3 -

### H I N W E I S E

Aufmerksam gemacht wird, daß bei der Errichtung der Aufzugsanlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten sind.

Die baulichen Herstellungen für die Aufzugsschächte und die Triebwerksräume wurden mit Bescheid MA 35-ö.B./2-78/92 bewilligt.

#### Ergeht an:

##### 1.) Bauwerber:

Wiener Stadthalle - KIBA Betriebs- und  
Veranstaltungsgesellschaft mbH,  
v.d. Herrn Dipl.Ing. Helmut Jerabek,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit den techn. Belegen A1-A6

##### 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51, mit den techn. Belegen B1-B4

#### In Abschrift an:

3.) MA 35 mit den techn. Belegen C1-C8 und 2 Befunden

4.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien

5.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG,  
Rennweg 12, 1031 Wien

6.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk

7.) MA 35-Gruppe A

8.) Sachverständigen: Herrn Ing. Teuschl,  
c/o Techn. Überwachungs-Verein Wien,  
Zweigstelle, Brüßlgasse 1/2, 1160 Wien

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Geiger e.h.  
Oberstadtbaurat

SRA





**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



EINLAGE KONSENS

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax: 331 40/411

MA 35-V/2-933/92

Wien, 27. Oktober 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße  
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Prater-Stadion  
Sektoren A, B und F; Achse 72 - Achse 109  
Kollaudierung

**B E S C H E I D**

Die Inbetriebnahme des gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBL. für Wien Nr. 12 mit Bescheid MA 35/II., Prater-Stadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden und den durchgeführten Abänderungen mit Bescheid MA 35-V/2-855/91 vom 22. Jänner 1992 geeignet befundenen Wiener Prater-Stadion in Wien 2., Meiereistraße wird genehmigt.

**B E G R Ü N D U N G**

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Eine Berufung ist gemäß § 63 Abs. 4 AVG nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

1.) Einschreiter: Gemeinde Wien p.A. MA 51

In Abschrift an:

2.) MA 35-V

3.) Bundespolizeidirektion Wien AB

4.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk

- 2 -

- 5.) *Arbeitsinspektorat für den 1. AB*
- 6.) *MA 7*
- 7.) *MA 7-Anmeldestelle*
- 8.) *Wiener Stadthalle,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien*
- 9.) *Arch. Gruppe Requat & Reinthaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien*
- 10.) *MA 35 mit Elektrobefund sowie Attesten über B1 und Q1  
der Bodenbeläge*
- 11.) *Dienstmappe*
- 12.) *Bescheidsammlung*

*Für den Abteilungsleiter:*

*Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Oberstadtbaurat*

*PAM*

### BUNDESDENKMALAMT

A-1010 Wien  
Hofburg, Säulenstiege  
Tel. (0222) 53415-0 oder DW  
Fax. (0222) 53415-252

GZ: 2071/1/92

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien 2.,

Meiereistraße, Praterstadion

Einbau von Büroräumen

3. Bauabschnitt

#### B e s c h e i d

Mit Schreiben vom 25.2.1992, MA 51 - 79/88, hat der Magistrat der Stadt Wien, MA 51, um die Genehmigung des Projektes "Einbau von Büroräumen in das Wiener Praterstadion für den Magistrat der Stadt Wien" (3. Bauabschnitt) angesucht.

Mit Schreiben vom 1.4.1992 haben die Architekten Requat & Reinthaller & Partner, 1010 Wien, eine Ausbau-Entwurf-Studie im Sinne einer Besprechung mit Vertretern des Bundesdenkmalamt übersandt, die Überarbeitung der Einreichpläne angekündigt und um schriftliche Zustimmung ersucht.

In der Folge wurden Einreichpläne vom 21.4.1992 übersandt.

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

#### S p r u c h

Die Veränderung des Wiener Praterstadions in Wien 2., Meiereistraße, durch den Einbau von Büroräumen (3. Bauabschnitt) nach den Plänen vom 21.4.1992, Projekt Nr. 1158, Plan Nr. 257A, 550A, 551A, 552A, 553A, 555A, und 556A, Planverfasser Requat & Reinthaller & Partner Architekten, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz in der Fassung BGBl.Nr. 473/1990 mit folgender Auflage bewilligt:

Die Außenerscheinung des Neubaus ist farblich an die bereits bestehenden Zubauten anzugleichen.

#### B e g r ü n d u n g

Das Wiener Praterstadion ist als Denkmal anzusehen und steht daher als Eigentum der Stadt Wien gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz von Gesetzes wegen unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 des zitierten Gesetzes der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Das Projekt sieht die Fortsetzung des mit dem Einbau von Büroräumen in den Achsen 89-109 und 72-80 (1.2. Bauabschnitt ha. Bescheid Zl. 2071/2/91) begonnenen Ausbauprogramms vor. Der nun eingereichte 3. Bauabschnitt umfaßt die Achsen 54-72, wobei die im Bereich des Haupteinganges gelegenen Achsen 54-58 durch einen Rücksprung vom übrigen Bauteil der Achsen 60-72 abgesetzt werden. Konstruktiv folgt der 3. Bauabschnitt den beiden vorangegangenen Bauabschnitten 1 und 2 mit einer containerähnlich in die vorhandene Tragkonstruktion eingestellten zweigeschoßigen Baueinheit, die sich in ihrer formalen Gestaltung bewußt vom historischen Bauwerk des Stadions unterscheidet.

Insgesamt ist nun in der Summe der 3 Bauabschnitte die Hälfte des Praterstadions umbaut und somit eine logische Zäsur gefunden, die weder den veränderten Bereich noch den im Äußeren im wesentlichen ursprünglichen Teil des Baues in der Gestaltung fragmentiert erscheinen läßt. Angesichts der noch immer vor allem auf der Südseite ablesbaren Monumentalität von Bauwerk und Konstruktion des Wiener Praterstadions und aufgrund der Tatsache, daß die Zubauten, in sich eine klare Einheit bildend, in ihrer Formensprache vom Originalbau deutlich abgesetzt sind, ohne diesen wesentlich zu beeinträchtigen, konnte dem Antrag stattgegeben werden

Die Auflage erfolgte aus Gründen der Geschlossenheit der Erscheinung und Wirkung.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist binnen zwei Wochen ab Zustellung beim Bundesdenkmalamt oder beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

#### Ergeht an:

- a) die Stadt Wien, z.H. Magistratsabteilung 51, Ebendorferstraße 4, 1082 Wien, zu Zl. MA 51 - 79/88
- b) die Architekten Requat & Reinhaller & Partner, Kramergasse 9, 1010 Wien

#### Nachrichtlich an:

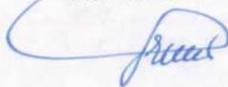
- 1) den Magistrat der Stadt Wien, MA 35, Dresdner Straße 75, 1200 Wien
- 2) den Magistrat der Stadt Wien, MA 37/2, Dresdner Straße 75, 1200 Wien

Wien, am 29. Oktober 1992

Der Präsident:

Sailer

F.d.R.d.A.



Magistratsabteilung 37  
12. NOV. 1992  
MA 37-2  
Zahl 4474/92

AV. vom 12. NOV. 1992

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a. a. Reg.

anschließen

an

Für den Abteilungsleiter: - 2 -

*Zur Kenntnis* # HAUSFESTLEGE



### MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-318/92

2., Meiereistraße  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Netzersatzanlage, Dieselöllager  
Benützungsbewilligung

Wien, 16. November 1992  
DVR:0000191

Entsprochen  
zur Einlage Registr. Abt. 37/2

Wien, am 1992-12-31 19   

Für den Abteilungsleiter:

### BESCHEID

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 30.10.1992 wird die Benützungsbewilligung gemäß § 128 der Bauordnung für Wien für die im Wiener Praterstadion auf der o.a. Liegenschaft mit Baubewilligung vom 21.5.1992, Zl. MA 35-A/2-68/92 errichtete Netzersatzanlage erteilt.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.

#### Ergeht an:

##### 1.) Bauwerber:

Wr. Stadthalle - Kiba,  
Betriebs- und Veranstaltungs GesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien

##### 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

##### 3.) MA 35 mit Konsens und 4 Befunden

##### 4.) Hersteller: Firma Rudolf Ehardt, Hernalser Hauptstraße 111, 1170 Wien

- 5.) Bauführer: E. Satler Baugesellschaft mbH,  
Ketzergasse 57, 1234 Wien
- 6.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk
- 7.) MA 35-Gruppe A
- 8.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 9.) MA 58

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Molin e.h.  
Oberstadtbaurat

EGG

Magistratsabteilung 37
Abteilung für den 20. Bez.
Eng. 07. JAN. 1993
MA 372 <i>2 Patentanträge</i>
Zahl. <i>14/93</i> Blg. <i>kn</i>

AV. vom - 5. JAN. 1993

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a.a.Reg.

anschießen

an

Für den Abteilungsleiter:

*HE; Patentanträge*

*2x*

*[Signature]*

*DBD*

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei  
20., Dresdner Straße 75  
1200 Wien

MA 37/V - 2., 7458/92

Wien, 24. Nov. 1992

2. Bez., Praterstadion EZ 5900  
der Kat. Gem. Leopoldstadt

Orientierungsnummer

### I. M i t t e i l u n g

Gemäß § 49 Abs. 1 der Bauordnung für Wien (BO) wird bekanntgegeben, daß für das auf der Liegenschaft EZ 5900 der Kat. Gem. Leopoldstadt im 2. Bezirk, Grundstück 4082 errichtete Gebäude die Orientierungsnummer 1 am Olympiaplatz, 7 an der Meiereistraße und 4 am Pierre-de-Coubertin-Platz festgesetzt wurden.

Unter einem wird mitgeteilt, daß sich der Liegenschaftszugang an der Meiereistraße befindet.

### II. B e s c h e i d

Gemäß § 49 Abs. 1 der BO wird die Hauseigentümerin beauftragt, die unter I. bekanntgegebene Orientierungsnummer nächst dem Liegenschaftszugang binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides anzubringen und stets lesbar zu erhalten.  
Alle anderslautenden Orientierungsnummern sind zu löschen.

### B e g r ü n d u n g

Gemäß § 49 Abs. 1 der BO ist der Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, die ihm bekanntgegebenen Orientierungsnummern auf der von der Behörde bestimmten Stelle an jeder angrenzenden Verkehrsfläche anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den unter Punkt II. erlassenen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion der Stadt Wien - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen ist.

### H i n w e i s

Die Nummerntafeln sind gemäß Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 24. Oktober 1958 230 x 330 mm groß auszuführen, die Bezeichnung der Verkehrsfläche und der Orientierungsnummer hat in weißer Schrift auf blauem Grund zu erfolgen.

#### Ergeht als Bescheid an:

- 1) Stadt Wien, z. Hd. MA 51 als Eigentümerin des Gebäudes und Grundeigentümerin

#### In Abschrift an:

- 2) Stadtkasse für den 2. Bezirk
- 3) MA 8
- 4) MA 21
- 5) MA 28
- 6) MA 30
- 7) MA 31
- 8) MA 37, Außenstelle für den 2./20. Bezirk
- 9) MA 40 - Zentrale Liegenschaftsevidenz
- 10) MA 68
- 11) MA 70 - Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst
- 12) Bezirksvorstehung für den 2. Bezirk
- 13) Bundespolizeidirektion Wien, Schottenring 7-9, 1010 Wien
- 14) Bundespolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 15) Finanzamt für den 2. Bezirk
- 16) Vermessungsamt Wien, Obere Donaustraße 55, 1020 Wien
- 17) Wiener Stadtwerke - Gaswerke
- 18) Telephonauskunftsamt, Lehargasse 7, 1060 Wien
- 19) zum Akt

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*

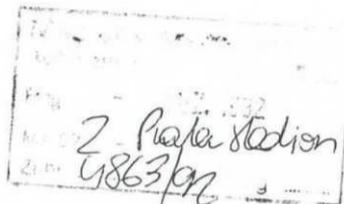
Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Naderer  
Senatsrat

AV. vom 9. DEZ. 1992  
Zur Kenntnis genommen  
Einlegen  
a. a. Reg. E2 5900/II  
anschließen  
an

Für den Abteilungsleiter:

*Handwritten signature*

*Handwritten initials*



### M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40 411

MA 35-ö.B./2-78/92

Wien, 3.Dezember 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr.sine  
Gst.Nr.4082, EZ 5900  
der Kat.Gem.Leopoldstadt

Errichtung eines Zubaues  
Baubewilligung

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen auf o.a. Liegenschaft im Bereich des Sektors E zwischen den Achsen 54-72 einen zwei-Stock hohen Zubau zu errichten. Der Zubau dient zur Unterbringung von Büroräumlichkeiten und erforderlichen Nebenräumen.

Die tragende Konstruktion des Zubaues besteht aus einem Stahlbetonskelettbau, der teilweise ausgemauert und verputzt und teilweise mit einer vorgehängten isolierten, beschichteten Blechverkleidung abgedeckt wird.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Ausgangsverhältnisse des Wiener Stadions erhält der Zubau im Erdgeschoß nur die erforderlichen beiden Stiegenaufgänge, eine Loge für den Portier und zwei Aufzüge.

Die bestehende Kanalanlage wird geändert. Gemäß den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes ist die Schaffung von 17 PKW-Abstellplätzen erforderlich. Diese werden im Bereich des bestehenden Parkplatzes südlich des Wiener Stadions untergebracht.

#### Vorgeschrieben wird:

1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.

2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

3.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.

4.) Der Bauwerber hat gemäß § 127 Abs. 3 BO durch einen Ziviltechniker oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur) folgende Überprüfung der Bauausführung vornehmen zu lassen:

- a) die Beschau des Untergrundes für alle aufgehenden Tragkonstruktionen vor Beginn der Betonierungsarbeiten;
- b) die Beschau jener Bauteile, die nach deren Fertigstellung nicht mehr möglich ist (Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen u.ä.).

In diesem Sinne sind auch Fertigteile während ihrer Herstellung und deren Zusammenbau überprüfen zu lassen.

5.) Der Prüfingenieur ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO auch verpflichtet, die Baulichkeit lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem Konsensplan zu überprüfen. Allfällige Abweichungen wären unverzüglich der MA 35 anzuzeigen.

6.) Der Bauführer hat zur Ermöglichung der behördlichen Rohbaubeschau den Beginn des Anbringens des Verputzes beziehungsweise der Verkleidung mindestens drei Tage vorher der MA 35-S anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die vom Prüfingenieur angenommenen Überprüfungsbefunde über die gemäß § 127 Abs. 3 lit. a und b vorgenommenen Überprüfungen der Bauausführung anzuschließen.

7.) Der Prüfingenieur muß vom Bauwerber und vom Bauführer verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Er ist der Behörde vor Baubeginn namhaft zu machen. Ein Wechsel des Prüfingenieurs ist der Behörde vom Bauwerber unverzüglich anzuzeigen.

8.) Die Bedingungen der Zulassung von hinterlüfteten Außenwandverkleidungen, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 31. Juli 1990, Zl. MA 35 - B 419/1988, sind einzuhalten.

9.) Gemäß § 97 Abs. 1 BO ist die Verwendung von Gefahrstoffen, etwa von Asbest oder asbesthaltigen Produkten, verboten.

10.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.

11.) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

- 3 -

12.) Die Bedingungen der Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 15. April 1985, MA 35-S 65/83, sind einzuhalten.

13.) An der obersten Stelle der innenliegenden Stiegenhäuser ist je eine Lüftungsöffnung (Fenster oder Rauchklappe) von 5 % der zugehörigen Stiegenhausfläche, mindestens jedoch 1,00 m<sup>2</sup> wirksamer Fläche vorzusehen, die vom vorletzten Podest und vom Erdgeschoß aus offenbar einzurichten ist. Der Öffnungsmechanismus muß jederzeit funktionsfähig sein.

14.) Die im beiliegenden Merkblatt "1" angeführten Anforderungen an Boden-, Wand- und Deckenbeläge sind einschließlich der festgelegten Prüfbedingungen vollinhaltlich einzuhalten.

15.) Dem Ansuchen um Benützungsbewilligung bzw. der Fertigstellungsanzeige ist der erforderliche Nachweis (techn. Gutachten) über die Erfüllung der im Merkblatt "1" angeführten Anforderungen anzuschließen.

16.) Der Fußboden in Naßräumen ist flüssigkeitsdicht herzustellen. Bei Vorliegen von Holzdecken sind die Bedingungen der Zulassung vom 23. August 1990, MA 35-B 513/88 einzuhalten.

17.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO unter Vorlage eines Kanalbefundes bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt S 5.330,--. Zur Bezahlung derselben wurde ein eigener Zahlungsauftrag erlassen.

Gesondert ist die Genehmigung der Aufzüge bei der MA 35-A und die wasserrechtliche Bewilligung bei der MA 58 zu erwirken.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B,  
der Beschreibungen A und B sowie  
eines Merkblattes

In Abschrift an:

- 2.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C sowie  
der Beschreibung C
- 3.) Bauführer:
- 4.) Planverfasser: Architekturbüro Requat, Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) MA 37/2 z.K.
- 6.) MA 35-A
- 7.) Vermessungsamt Wien
- 8.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B
- 9.) MA 35-S
- 10.) Finanzamt f.d. 2. und 20.Bez.
- 11.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

Magistratsabteilung 37	
Aufbewahrung 20. Bez.	
Dng	22. JAN. 1993
MA 37	2 Probenkath'on
Zahl	203/93 Big. ....

Z1M

AV. vom 25. JAN. 1993  
Zur Kenntnis genommen  
Einlegen  
a.a. Reg. HE 5900 1/2  
anschließen  
an \_\_\_\_\_

Für den Abteilungsleiter:

*[Handwritten signature]*  
*[Large blue scribble]*  
*[Signature]*

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

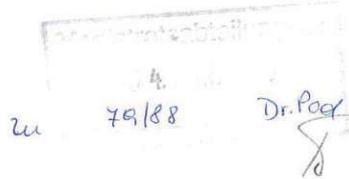
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 33 140  
Telefax 33 140 411

MA 35-ö.B./2-230/92

Wien, 3. Dezember 1992  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr.sine  
Wiener Stadion  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

I.) Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben  
II.) 1. Teil-Benutzungsbewilligung



### B E S C H E I D

I.) Der Magistrat erteilt gemäß § 70 und § 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:

Die Raumeinteilung wurde geringfügig geändert.

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, den zufolge der Baubewilligung vom 5. Februar 1992, MA 35-ö.B./2-225/91 auf o.a. Liegenschaft geschaffenen Bürozubau benutzen zu lassen.

### B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 7. Oktober 1992 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benutzungsbewilligung erteilt werden.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungen- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 120, -- Bundesstempel zu versehen ist.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B

In Abschrift an:

- 2.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C sowie des Kanalbefundes
- 3.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG  
Rennweg 12, 1031 Wien
- 4.) Planverfasser: Architekten Requat, Reinhaller u. Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) Vermessungsamt Wien
- 6.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B
- 7.) Finanzamt f.d. 2. und 20.Bez.
- 8.) MA 35-Ö.B.

Z1M



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-411/92

2., Meiereistraße (Stadion)  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt  
Personenaufzug Nr. 22342  
Benutzungsbewilligung

Wien, 14. Dezember 1992  
DVR:0000191

Entsprochen  
zur Einlage Registr. Abt. 37/2  
Wien, am 1993-03-31 19\_\_

### BESCHIED

Für den Abteilungsleiter:

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 14.12.1992 wird die Benutzungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29.5.1953, LGBl.Nr. 12 für den auf Stiege 4 im o.a. Gebäude mit Baubewilligung vom 17.8.1992 zu Zl. MA 35-A/2-195/92 aufgestellten Personenaufzug Nr. 22342 erteilt.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,- S Bundesstempel zu versehen ist.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer: Gemeinde Wien v.d.d. MA 51 mit Aufzugsbuch und 2. Zeugnissen

AV. vom 2. APR. 1993

#### In Abschrift an:

- 2.) MA 35 mit Konsens und Abnahmebefund
- 3.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG, Forchheimergasse 34, 1233 Wien
- 4.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG, Rennweg 12, 1031 Wien
- 5.) Finanzamt für den 2., 20. Bezirk
- 6.) MA 35-Gruppe A
- 7.) Sachverständigen: Herrn Ing. Neunteufl, c/o Techn. Überwachungs-Verein Wien, Zweigstelle, Brühlgasse 1/2, 1160 Wien

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a.a. Reg.

anschießen

an

Für den Abteilungsleiter:

Für den Abteilungsleiter:

Dipl. Ing. Molin e.h.  
Oberstadtbaurat

EGG



*Jlur*

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-412/92

2., Meiereistraße (Stadion)  
EZ 247 der Kat.Gen. Leopoldstadt  
Hydr. Personenaufzug Nr. 22371  
Benutzungsbewilligung

Wien, 14. Dezember 1992  
DVR:0000191

Entsprochen  
zur Einlage Registr. Abt. 37/2  
Wien, am 1993-04-30 19\_\_

B E S C H E I D *Molin* Für den Abteilungsleiter: *HE*

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 14.12.1992 wird die Benutzungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29.5.1953, LGBL.Nr. 12 für den auf Stiege 4 im o.a. Gebäude mit Baubewilligung vom 13.8.1992 zu Zl. MA 35-A/2-217/92 aufgestellten hydraulischen Personenaufzug Nr. 22371 erteilt.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,- S Bundesstempel zu versehen ist.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer: Gemeinde Wien v.d.d. MA 51 mit Aufzugsbuch

In Abschrift an:

- 2.) MA 35 mit Konsens, techn. Beleg C7 und Abnahmebefund *AV. vom 12. MAI 1993*
- 3.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG, Forchheimergasse 34, 1233 Wien *Zur Kenntnis genommen*
- 4.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG, Rennweg 12, 1031 Wien *Einlegen a.a.Reg. HE Peter Stadler*
- 5.) Finanzamt für den 2., 20. Bezirk *anschließen*
- 6.) MA 35-Gruppe A *an*
- 7.) Sachverständigen: Herrn Ing. Neunteufl, c/o Techn. Überwachungs-Verein Wien, Zweigstelle, Brühlgasse 1/2, 1160 Wien *Für den Abteilungsleiter:*

EGG



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.Ing.Molin e.h.  
Oberstadtbaurat *0.10*

## BUNDESDENMALAMT

LANDESKONSERVATORAT FÜR WIEN

Zl. 2071/1/93  
Wien 2.,  
Meiereistraße  
Praterstadion

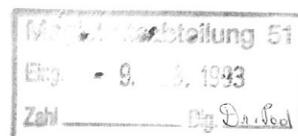
A-1010 Wien  
Hofburg, Säulenfliege  
Tel. (0222) 53415-0 oder DW  
Fax. (0222) 53415-252

### B E S C H E I D

Über den Antrag auf Veränderung des im Spruch angeführten Objektes entscheidet das Bundesdenkmalamt wie folgt:

#### Spruch

Dem Antrag des  
**Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 51,**  
**Ebendorferstraße 4, 1082 Wien,**  
auf Veränderung des Objektes  
**Wien 2., Meiereistraße, Praterstadion,**  
gemäß dem diesen Bescheid angeschlossenen Plansatz  
**Plan Nr. 560-563 vom 10.8.92**  
der



#### den Lagereinbau im Altbestand

vorsieht, wird gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533 (Denkmalschutzgesetz, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 167/1978 und BGBl. Nr. 473/1990) stattgegeben, jedoch mit nachfolgenden **Auflagen** :

- 1.) Grundsätzlich sind alle Arbeiten im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen. Der Denkmaleigentümer bzw. sein Vertreter (Architekt, Bauleiter, etc.) ist verpflichtet, den Arbeitsbeginn dem Bundesdenkmalamt zu melden. Die im Laufe des Baugeschehens notwendig werdenden Detailfestlegungen sind rechtzeitig durch Baustellenbesprechungen zu treffen. Sämtliche planlich nicht darstellbaren Instandsetzungsmaßnahmen sind in ständigem Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen.

#### Begründung

Die vom Antragsteller beabsichtigte Veränderung des Objektes erschien dem Bundesdenkmalamt vom Standpunkt des Denkmalschutzes aus nur unter den in den Spruch aufgenommenen Auflagen (Abänderungen) vertretbar, weil Ausführungsdetails aus Einreichplänen nicht hinreichend ersichtlich, aber für das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich sind.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist nach dem Gesetz binnen zwei Wochen ab Zustellung beim Bundesdenkmalamt oder beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

### Ergeht an:

1. Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 51 -Sportamt, Ebendorferstraße 4, 1082 Wien (mit Plansatz)
2. Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 35, Dresdner Straße 75, 1200 Wien

Wien, am 1. Februar 1993

Der Präsident:  
i.A.



Oberrat Dr. Eva-Maria Höhle  
Landeskonservator für Wien

### Beilage:

1 Plansatz

- 2 -

### MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-428/92

2., Meiereistraße  
Praterstadion  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Personenaufzug Nr. 22565  
Baubewilligung

Wien, 11. Februar 1993  
DVR:0000191

Entsprochen  
zur Einlage Registr. Abt. 37/2

Wien, am 1993 -06- 30 19\_\_

Für den Abteilungsleiter:

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes wird nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen technischen Belegen die Bewilligung erteilt, im o.a. Gebäude den Personenaufzug Nr. 22565 mit einer Tragfähigkeit von 1500 kg oder für die Beförderung von 20 Personen einzubauen. Der Aufzug besitzt einen Antriebsmotor von 12 kW.

Der Aufzug führt vom Erdgeschoß in den 1. Stock und hat 2 Halte- und 2 Ladestellen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2450, Ausgabe 1966, sind einzuhalten.
- 2.) In jedem Triebwerksraum ist das Beiblatt der ÖNORM B 2451 (Anleitung zur Befreiung von Personen) auszuhängen.
- 3.) In jeder türlosen Fahrkorböffnung ist ca. 5 cm über Boden eine Lichtschrankensicherung anzubringen, die bei Unterbrechen des Lichtstrahles das sofortige Abbremsen und den Stillstand des Fahrkorbes bewirkt. Die Wirkung der Lichtschrankensicherung ist so in die Steuerung einzubinden, wie das Betätigen eines Druckknopf-Nothalteschalters (Punkt 220.083).
- 4.) Jede Triebwerksraumtüre ist feuerhemmend gemäß ÖNORM B 3850 auszubilden.
- 5.) Die Entlüftungsleitung jedes Triebwerksraumes ist direkt und unabhängig ins Freie zu führen.
- 6.) Die Entlüftungsleitung jedes Schachtes ist direkt und unabhängig ins Freie zu führen und feuerhemmend gemäß ÖNORM B 3800 auszubilden.
- 7.) Der Zugang zum Triebwerksraum ist mittels Wechselschaltung beleuchtbar einzurichten.
- 8.) Die parallele Notrufklingel jedes Aufzuges ist in der Portierloge anzubringen. Bei mehr als zwei Aufzügen ist sie zusätzlich mit optischer Anzeige und Halterelais auszuführen.

9.) Die elektrischen Schaltpläne sind, vom Sachverständigen geprüft, bis längstens mit dem Ansuchen um Benützungsbewilligung der MA 35-A nachzureichen.

10.) Die Schachtgrube und der Boden des Triebwerksraumes sind wannenförmig und flüssigkeitsdicht auszuführen. Jede Wanne muß die gesamte Hydraulikflüssigkeit aufnehmen können.

11.) Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage ist unter Vorlage des Abnahmebefundes eines zuständigen Sachverständigen um die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29. Mai 1953, LGBl. Nr. 12, bei der MA 35 anzusuchen.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,- S Bundesstempel zu versehen ist.

### HINWEISE

Aufmerksam gemacht wird, daß bei der Errichtung der Aufzugsanlage die Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten sind.

Die baulichen Herstellungen für den Aufzugsschacht und den Triebwerksraum wurden mit Bescheid MA 35-ö.B.2-225/91 vom 5.2.1992 bewilligt.

AV. vom 6. JULI 1993

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

an Reg. HE 247/II

anschließen

an

Für den Abteilungsleiter:

Ergeht an:

1.) Bauwerber:

Wiener Stadthalle - KIBA Betriebs- und  
Veranstaltungsgesellschaft mbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit den techn. Belegen A1-A4

2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit den techn. Belegen B1-B2

Magistratsabteilung 37  
Außenstelle I d. 2. u. 3. Bez.  
Eing. - 5. JULI 1993  
MA 37 - 2 Hr. Pratsladion  
Zahl. 2615/13 Big. ....

M  
de

OBR

Jur

- 3 -

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 mit den techn. Belegen C1-C5 und Befund
- 4.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien
- 5.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG,  
Rennweg 12, 1031 Wien
- 6.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk
- 7.) MA 35-Gruppe A
- 8.) Sachverständigen: Herrn Ing. Neunteufl,  
c/o Techn. Überwachungs-Verein Wien,  
Zweigstelle, Brüßlgasse 1/2, 1160 Wien

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Molin e.h.  
Oberstadtbaurat

SRA



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

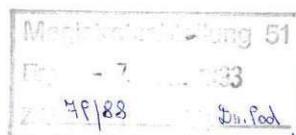
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 33 140  
Telefax 33 140 411

MA 35-ö.B./2-289/92

Wien, 5. März 1993  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr.sine  
Praterstadion  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

I.) Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben  
II.) Benützungsbewilligung



### B E S C H E I D

I.) Der Magistrat erteilt gemäß § 70 und § 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:

1.) Die Raumeinteilung wurde geringfügig geändert bzw. Raumumwidmungen durchgeführt.

2.) Im 2.Obergeschoß wurde eine Türe in R30 Qualifikation zur Achse 71 hin installiert.

3.) Bei den Türen im 1.Obergeschoß und 2.Obergeschoß zum E-Verteilerraum wurde die Qualifikation von T30 auf T0 reduziert (die Abschottung erfolgte stockwerksweise).

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) im Nachtrag zur 1. Teilbenützungsbewilligung vom 3. Dezember 1992, MA 35-ö.B./2-230/92 die Bewilligung, die zufolge der Baubewilligung vom 5. Februar 1992, MA 35-ö.B./2-255/91 und den Bewilligungen zur Abweichung von der Baubewilligung vom 28. Juli 1992, MA 35-ö.B./2-79/92 und vom 3. Dezember 1992, MA 35-ö.B./2-230/92 auf o.a. Liegenschaft geschaffenen Zubauten im Bereich des Sektors F, sowie der Sektoren A und B, die der Unterbringung von Büroräumlichkeiten dienen, benützen zu lassen.

### B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 22. Jänner 1993 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B

In Abschrift an:

- 2.) MA 37/2 unter Anschluß der Pläne C, Kanalbefund, sonstigen Befunden und Attesten bzw. drei Konsense und Statik
- 3.) Bauführer: Allgem.Bauges.A.Porr AG,  
Franz Jonas Platz 3, 1210 Wien
- 4.) Planverfasser: Architekturbüro Requat, Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) Stadtkasse f.d.2.Bez.
- 6.) Vermessungsamt Wien
- 7.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B
- 8.) Finanzamt f.d.2.und 20.Bez.
- 9.) MA 35-ö.B.



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

ZIM

### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40 411

MA 35-ö.B./2-231/92

Wien, 5. März 1993  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr.sine  
Wiener Stadion  
Gst.Nr. 4082, EZ 5900  
der Kat.Gem.Leopoldstadt

Bauliche Änderungen und  
Errichtung eines Aufzugszubauens  
Baubewilligung



### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen die widmungslosen Leerräume im 1.Rang zwischen den Achsen 55-39 in solche umzuwidmen.

Über den Räumen wird eine Hängedecke in T90 eingezogen.

Zur Erreichbarkeit der Lagerräume wird bei Achse 51-52 ein Aufzugszubau hergestellt.

Im Erdgeschoß bei Achse 41-44 wird ein bestehender Lagerraum vergrößert.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 BO verzichtet.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 3.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.

9.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die Genehmigung des Aufzuges bei der MA 35-A zu erwirken.

#### Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B

#### In Abschrift an:

- 2.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C
- 3.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Pörr AG  
Rennweg 12, 1031 Wien
- 4.) Planverfasser: Architekturbüro Requat, Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) MA 37/2 z.K.
- 6.) MA 35-A
- 7.) Vermessungsamt Wien
- 8.) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

9.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B

10.) MA 35-5

11 .) Finanzamt f.d. 2. und 20.Bez.

12.) MA 35-ö.B.

Z1M



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 33 140  
Telefax 33 140 411

MA 35-ö.B./2-289/92

Wien, 5.März 1993  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr.sine  
Praterstadion  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

- I.) Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben
- II.) Benützungsbewilligung

### B E S C H E I D

I.) Der Magistrat erteilt gemäß § 70 und § 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:

- 1.) Die Raumeinteilung wurde geringfügig geändert bzw. Raumumwidmungen durchgeführt.
- 2.) Im 2.Obergeschoß wurde eine Türe in R30 Qualifikation zur Achse 71 hin installiert.
- 3.) Bei den Türen im 1.Obergeschoß und 2.Obergeschoß zum E-Verteilerraum wurde die Qualifikation von T30 auf T0 reduziert (die Abschottung erfolgte stockwerksweise).

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) im Nachtrag zur 1.Teilbenützungsbewilligung vom 3.Dezember 1992, MA 35-ö.B./2-230/92 die Bewilligung, die zufolge der Baubewilligung vom 5.Februar 1992, MA 35-ö.B./2-255/91 und den Bewilligungen zur Abweichung von der Baubewilligung vom 28.Juli 1992, MA 35-ö.B./2-79/92 und vom 3.Dezember 1992, MA 35-ö.B./2-230/92 auf o.a. Liegenschaft geschaffenen Zubauten im Bereich des Sektors F, sowie der Sektoren A und B, die der Unterbringung von Büroräumlichkeiten dienen, benützen zu lassen.

### B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 22.Jänner 1993 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B

In Abschrift an:

- 2.) MA 37/2 unter Anschluß der Pläne C, Kanalbefund, sonstigen Befunden und Attesten bzw. drei Konsense und Statik
- 3.) Bauführer: Allgem. Bauges. A. Porr AG,  
Franz Jonas Platz 3, 1210 Wien
- 4.) Planverfasser: Architekturbüro Requat, Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) Stadtkasse f.d.2. Bez.
- 6.) Vermessungsamt Wien
- 7.) Arbeitsinspektorat für den 1.A.B
- 8.) Finanzamt f.d.2. und 20. Bez.
- 9.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

Z1M

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Kanzleileiter  
LV.

12. MAI 1993

AV. vom

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

a. a. Reg.

anschießen

an

Für den Abteilungsleiter

Magistratsabteilung 37  
Auftrag Nr. 114 20 Bez  
12. MAI 1993  
2 Praterbadron  
1874/93 Blg

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-76/93

2., Meiereistraße  
- Praterstadion  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

2 Personenaufzüge Nr. 22421 und Nr. 22422  
Benützungsbewilligung

Wien, 26. März 1993  
DVR:0000191

Entsprochen  
zur Einlage Registr. Abt. 37/2  
Wien, am 1995-11-30 19\_\_  
Für den Abteilungsleiter:

### B E S C H E I D

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 26.3.1993 wird die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29.5.1953, LGBI.Nr. 12 für die auf den Stiegen 5 + 6 im o.a. Gebäude mit Baubewilligung vom 12.10.1992 zu Zl. MA 35-A/2-267/92 aufgestellten zwei Personenaufzüge Nr. 22421 und Nr. 22422 erteilt.

#### Bedungen wird:

- 1.) Die Parallelnotrufklingeln sind in den vorgesehenen Portierlogen anzubringen.
- 2.) Die Leerzeilenabdeckungen bei den Unterverteilern in den Triebwerksräumen sind anzubringen.
- 3.) Bei der Triebwerksraumtüre des Aufzuges Nr. 22421 (Stiege 5) ist der Schloßzylinder einzubauen.

Die Behebung der Mängel ist der MA 35 binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich mitzuteilen.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.

Ergeht an:

1.) Bauwerber:

Wiener Stadthalle - KIBA Betriebs- und  
Veranstaltungsgesellschaft mbH,  
v.d. Herrn Dipl.Ing. Helmut Jerabek,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Aufzugsbuch und 2 Zeugnissen

2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

3.) MA 35 mit Konsens und 2 Abnahmebefunden

4.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien

5.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG,  
Rennweg 12, 1031 Wien

6.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk

7.) MA 35-Gruppe A

8.) Sachverständigen: Herrn Ing. Neunteufl,  
c/o Techn. Überwachungs-Verein Österreich,  
Zweigstelle, Brühlgasse 1/2, 1160 Wien

AV. vom 16.1.96 *Handwritten signature*  
Zur Kenntnis genommen  
Einlegen in HE  
a.a.Reg. *Praterstadion*  
anschließen Angeschlossen: 4705/95  
an

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Molin e.h.  
Oberstadtbaurat

Für den Abteilungsleiter:

*Handwritten signature*  
DBR

EGG

Abteilungsabteilung 37  
Zelle f. d. 2. u. 20. Dez.  
Eing: 5. DEZ. 1995  
MA 37  
Zahl 4706/95  
Blg.

*Handwritten signature*

### MAGISTRAT DER STADT WIEN

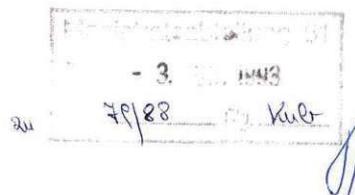
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-95/93

Wien, 22. April 1993  
DVR:0000191

2., Meiereistraße - Praterstadion  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Hydr. Personenaufzug Nr. 22565  
Benutzungsbewilligung



### B E S C H E I D

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 22.4.1993 wird die Benutzungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29.5.1953, LGBL.Nr. 12 für den in Achse 51/52 im Sektor E des Praterstadions auf der o.a. Liegenschaft mit Baubewilligung vom 11.2.1993 zu Zl. MA 35-A/2-428/92 aufgestellten hydraulischen Personenaufzug Nr. 22565 erteilt.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungen- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.

#### Ergeht an:

##### 1.) Bauwerber:

Wiener Stadthalle - KIBA Betriebs- und  
Veranstaltungsgesellschaft mbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Aufzugsbuch und 3 Zeugnissen

##### 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

##### 3.) MA 35 mit Konsens, techn. Beleg C6 und Abnahmebefund

##### 4.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG, Forchheimergasse 34, 1233 Wien

MAGISTRAT DER STADT WIEN

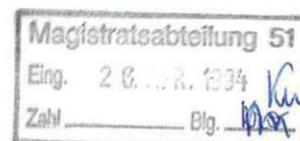
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-Ö.B./2-169/93

Wien, 10. März 1994  
DVR:0000191

2., Meiereistraße ONr. 7  
Gst.Nr. 2116/1 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Herstellung  
Baubewilligung



B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan auf o.a. Liegenschaft bauliche Änderungen für die Vergrößerung des Sanitätsraumes im Sektor C, Erdgeschoß, durchzuführen.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

Vorgeschrieben wird:

- 1) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.



- 2 -

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen ist.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

#### Ergeht an:

1.) Bauwerber und Planverfasser:

Wiener Stadthalle - Kiba,  
Betriebs- und Veranstaltungs GesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Plänen A und B

2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

3.) MA 35 mit Plan C

4.) Bauführer:

5.) MA 37/2, z.K.

6.) MA 35-V

7.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk

8.) MA 35-ö.B.



Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

NIM



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-A/2-95/93

2., Meiereistraße - Praterstadion  
EZ 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Hydr. Personenaufzug Nr. 22565  
Benützungsbewilligung

Wien, 22. April 1993  
DVR:0000191

Entsprochen

zur Einlage Registr. Abt. 37/2

Wien, am 1993-06-30 19\_\_

Für den Abteilungsleiter:

B E S C H E I D

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung vom 22.4.1993 wird die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29.5.1953, LGBL.Nr. 12 für den in Achse 51/52 im Sektor E des Praterstadions auf der o.a. Liegenschaft mit Baubewilligung vom 11.2.1993 zu Zl. MA 35-A/2-428/92 aufgestellten hydraulischen Personenaufzug Nr. 22565 erteilt.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,- S Bundesstempel zu versehen ist.

Ergeht an:

1.) Bauwerber:

Wiener Stadthalle - KIBA Betriebs- und  
Veranstaltungsgesellschaft mbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Aufzugsbuch und 3 Zeugnissen

2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

3.) MA 35 mit Konsens, techn. Beleg C6 und Abnahmebefund

4.) Hersteller: Kone-Sowitsch AG,  
Forchheimergasse 34, 1233 Wien

AV. vom 6. JULI 1993

Zur Kenntnis genommen

Einlegen

ara.Reg. HE 247/II

anschließen

an 2 X

Für den Abteilungsleiter:

Magistratsabteilung 37  
Aufstellungsdatum: 20.04.93  
Eing. - 26.04.93  
MA 37  
Zahl 2614/93 Big. ....

5.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG,  
Rennweg 12, 1031 Wien

6.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk

7.) MA 35-Gruppe A

8.) Sachverständigen: Herrn Ing. Neunteufl,  
c/o Techn. Überwachungs-Verein Österreich,  
Zweigstelle, Brühlgasse 1/2, 1160 Wien

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Molin e.h.  
Oberstadtbaurat

EGG

### M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N

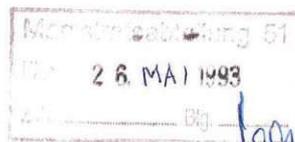
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 33 140  
Telefax 33 140 411

MA 35-ö.B./2-29/93

Wien, 7.Mai 1993  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße ONr.sine  
Praterstadion  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

I.) Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben  
II.) Benützungsbewilligung



### B E S C H E I D

I.) Der Magistrat erteilt gemäß § 70 und § 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:

Die Raumeinteilung wurde geringfügig geändert bzw. die Raumwidmung geändert.

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, den zufolge der Baubewilligung vom 3.Dez.1992, MA 35-ö.B./2-78/92 auf o.a. Liegenschaft geschaffenen Zubau des Praterstadions, Sektor E zwischen Achse 54-72, enthaltend Büroräumlichkeiten und erforderliche Nebenräume benutzen zu lassen.

### B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 31.März 1993 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
unter Anschluß der Pläne A und B

In Abschrift an:

- 2.) MA 37/2 unter Anschluß der Pläne C, Kopie des  
Kanalbefundes, 2 Prüfprotokolle, 2 Befunde für  
elektr. Anlagen
- 3.) Bauführer: Allgem. Bauges., A. Porr AG  
Rennweg 12, 1031 Wien
- 4.) Planverfasser: Architekturbüro Requat, Reinhaller & Partner,  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5.) Vermessungsamt Wien
- 6.) Stadtkasse f.d.2.Bez.
- 7.) Finanzamt f.d. 2. und 20.Bez.
- 8.) MA 35-ö.B.

Z1M



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

*Rechtsabteilung  
Ernst Happel Stadion  
LT 247*

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax 331 40/411

MA 35-ö.B./2-169/93

Wien, 10. März 1994  
DVR:0000191

2., Meiereistraße ONr. 7  
Gst.Nr. 2116/1 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Herstellung  
Baubewilligung

### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan auf o.a. Liegenschaft bauliche Änderungen für die Vergrößerung des Sanitätsraumes im Sektor C, Erdgeschoß, durchzuführen.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder bei der Bauberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,- S Bundesstempel zu versehen ist.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber und Planverfasser:

Wiener Stadthalle - Kiba,  
Betriebs- und Veranstaltungen GesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Plänen A und B

- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 mit Plan C
- 4.) Bauführer:
- 5.) MA 37/2, z.K.
- 6.) MA 35-V
- 7.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk
- 8.) MA 35-Ö.B.

AV. vom 13. MAI 1994  
Zur Kenntnis genommen  
Einlegen  
a.a. Reg. HE EZ 5900/II  
anschließen  
an

Für den Abteilungsleiter:

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*

*OSB*

*5900/II*

Magistratsabteilung 37  
Außenamt für den 2. u. 20. Bez.  
Eing 25. APR. 1994  
MA 37  
Zahl 749394 Blg. ....  
*2. Reizeinst. 7*

Für den Abteilungsleiter:

Dipl. Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

*ju*

*4600*

NIM



- 5.) Finanzamt für den 2.,20. Bezirk
- 6.) Stadtkasse für den 2. Bezirk
- 7.) MA 35-Ö.B.



Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

NIM

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax: 331 40/411

MA 35-V/2-728/94

Wien, 16. Dezember 1994  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße 7  
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

PRATER-STADION  
Auflassung von Stehplätzen  
Fassungsraumverminderung  
Parkplätze der Einsatzfahrzeuge  
von Polizei und Rettung  
Zusätzliche Kamerastandplätze im Sektor B und E

Eignungsfeststellung  
Abänderung

ZAHL: 142792		
Eingel. 1994-12-28		
GF	DIR. AGG.	BEARBEITER
E		
29.12.94 18:15		
Zur Bearbeitung AN	φ Zb Huber Weiss	

### B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBL. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35-II., Praterstadion/221/60 vom 24.2.1960 und Folgebescheiden insbesondere MA 35-V/2-3157/12/85 vom 8.4.1985, MA 35-V/2-3157/6/86 vom 6.10.1986, MA 35-V/2-173/87 vom 29.5.1987 geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte PRATER-STADION in Wien 2., Meiereistraße 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Der Fassungsraum wird aufgrund des Umbaus aller Stehplätze auf Sitzplätze sowie einer Neuerrichtung aller Sitzplätze vermindert und setzt sich wie folgt zusammen:

Sektor	1. Rang	2. Rang	3. Rang
A	1.205	2.606	2.784
B	1.563	4.832	4.715
C	1.210	2.607	3.031
D	1.237	2.588	3.032
E	2.128	4.891	4.715
F	1.233	2.592	2.775
	8.576	20.116	21.052

Der Gesamtfassungsraum beträgt 49.744 Sitzplätze (ohne Rollstuhlplätze), der Gesamtfassungsraum mit Rollstuhlplätzen und Begleitpersonen (unter Sektor E auf Spielfeldebene) beträgt 49.844 Personen.

Die Parkplätze der Einsatzfahrzeuge der Polizei und Rettung wurden in den Sektoren B und F neu festgelegt und gekennzeichnet.

Hinter dem Sektor E steht auf den Trainingsplätzen ein Hubschrauberparkplatz für besondere Rettungseinsätze zur Verfügung.

Die mit Bescheid MA 35-V/2-3157/6/86 vom 6.10.1986 genehmigten Kamerastandplätze werden mit Ausnahme des einen von der Ehrentribüne in die 9. Reihe des 1. Ranges Platz 90 - 92 versetzten Standplatzes beibehalten; zusätzlich werden im Sektor B im 1. Rang in der letzten (9.) Reihe die Plätze 41- 43 und 109 - 111 für Kameraaufstellungen verwendet.

Im Sektor E werden fallweise für Doppelproduktionen Podeste eingesetzt und zwar im 1. Rang je ein 2 x 2 m großes  
im Bereich der 11. Reihe: Plätze 48 - 52  
10. Reihe: Plätze 30 - 34  
9. Reihe: Plätze 30 - 34 und

im Bereich der 11. Reihe: Plätze 171 - 176  
10. Reihe: Plätze 116 - 121  
9. Reihe: Plätze 116 - 121

sowie im 1. Rang ein 2 x 5 m großes  
im Bereich der 11. Reihe: Plätze 109 - 118  
10. Reihe: Plätze 72 - 81  
9. Reihe: Plätze 72 - 81

Weiters wird eine Reporterkabine im 1. Rang neben diesem Podest in der 11. Reihe: Plätze 119 - 125  
10. Reihe: Plätze 82 - 88  
9. Reihe: Plätze 82 - 88  
ingerichtet.

Im 2. Rang des Sektors E wird fallweise ein 2 x 2 m großes Podest  
im Bereich der 18. Reihe: Plätze 137 - 142  
der 17. Reihe: Plätze 137 - 142  
der 16. Reihe: Plätze 136 - 141  
aufgebaut.

Der Standort der Übertragungswagen des ORF im Sektor B bleibt unverändert.

#### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und der Beschreibung sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, oder beim Berufungssenat der Stadt Wien im Wege der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-S Bundesstempel zu versehen ist.



- 3 -

Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Wiener Stadthalle-Kiba,  
Betriebs- und Veranstaltungsges.m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Plänen A 1 - A 16,  
B 1 - B 15 und Beschreibung A, B

In Abschrift an:

- 2.) MA 35-V mit Plänen C 1 - C 16 und Beschreibung C
- 3.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk  
mit Plänen D 14, D 15
- 5.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 6.) MA 7
- 7.) MA 7-Anmeldestelle
- 8.) MA 51
- 9.) ORF Zentrum, Sportabteilung zu Hdn. Herrn Brosig,  
Würzburggasse 30, 1136 Wien
- 10.) Österr. Rotes Kreuz, Landesverband Wien,  
Nottendorfer Gasse 21, 1030 Wien
- 11.) MA 35 mit Befund über Sitzplatzanlage
- 12.) Dienstmappe
- 13.) Bescheidsammlung



Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Senatsrat

VOM/HAH



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Telefon 33140, Telefax 33140/99/92110

MA 35-Ö.B./2-157/95

Wien, 10. Oktober 1996  
DVR:0000191

2., Meiereistraße ONr. sine  
(Ernst-Happel-Stadion)  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

#### Abänderung einer Bescheidauflage

#### B E S C H E I D

Gemäß § 73 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, das gemäß Auflagepunkt 12 des Bescheides vom 21.3.1986, Zl. MA 35-Ö.B./2-3157/5/85 geforderte Intervall für die Überprüfung der Dachkonstruktion von 2 Jahren auf 5 Jahre zu verlängern.

Die nächste Prüfung hat im Herbst 1997 und danach alle 5 Jahre (2002, 2007,...) stattzufinden.

Die sonstigen Vorschriften des Auflagepunktes 12 haben weiterhin Anwendung zu finden.

#### B E G R Ü N D U N G

Das Prüfintervall konnte aufgrund des Gutachtens von Dipl.Ing. Dr.techn. Peter Klement vom 10.6.1995 (Überprüfung der Dachkonstruktion) bzw. der positiven Stellungnahme der MA 35-S vom 17.1.1996 auf 5 Jahre verlängert werden.

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-,- S Bundesstempel zu versehen ist.

#### Ergeht an:

#### 1.) Bauwerber:

Wiener Stadthalle - Kiba,  
Betriebs- und Veranstaltungs GesmbH,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien

- Seite 2 -

2.) Grundeigentümer:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

✓ 3.) MA 35

4.) MA 35-S

5.) MA 35-Ö.B.

Sachbearbeiter:

Dipl.Ing. Oblak, StBOK  
33140/92242 DW

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

NIM

### EINLAGE KONSENS

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Tel. 331 40  
Telefax: 331 40/99/92110

MA 35-V/2-214/95

Wien, 16. Juli 1997  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße 7

PRATERSTADION  
Sektor B  
Ehrenhalle  
Ausstellungen  
Eignungsfeststellung  
Abänderung

### B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBI. für Wien Nr. 12 in der gültigen Fassung wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35-II., Praterstadion/221/60 vom 24.2.1960 und Folgebescheiden geeignet befundene und nach folgender Beschreibung durch Verwendung der Ehrenhalle für Ausstellungen abgeänderte PRATERSTADION in Wien 2., Meiereistraße 7 nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

In der Ehrenhalle werden an den Wänden mehrere Tische sowie Vitrinen entsprechend dem eingereichten Plan aufgestellt.

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist vorhanden.

Zwei je 1,70 m breite Ausgänge führen direkt ins Freie, ein 1,60 m breiter Ausgang stellt eine Verbindung mit dem Spielfeld her.

Der Fassungsraum beträgt 400 Besucher.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Ausgangstüren der Ehrenhalle sind deutlich als solche zu bezeichnen und sind während der Ausstellungsdauer unversperrt und unverstellt zu halten.
- 2.) Vorhänge in Verkehrswegen sind verboten.
- 3.) Einbauten, Ausstellungstische, Schaukästen, und dgl. sind gegen Umwerfen gesichert so aufzustellen, daß mindestens 2,50 m breite, unverstellte Verkehrswege zu den Ausgängen der Ehrenhalle führen.

- 4.) Glasfüllungen sind gegen Eindrücken zu sichern.
- 5.) Die Schaustellung oder Verwendung brennender, glühender, feuer- und explosionsgefährlicher sowie leicht entflammbarer Stoffe ist verboten.
- 6.) Die zur Ausschmückung und Ausstattung der Ehrenhalle verwendeten Materialien müssen der Brennbarkeitsklasse B1, der Qualmbildungsklasse Q1 und der Tropfenbildungsklasse Tr1 entsprechen. Ein Prüfbericht einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt ist der MA 35-V vor jeweiliger Erstinbetriebnahme vorzulegen.
- 7.) Die Bodenbeläge der Ehrenhalle müssen zumindest der Brennbarkeitsklasse B1 entsprechen.
- 8.) Wand- und Deckenbeläge müssen in der Ehrenhalle zumindest der Brennbarkeitsklasse B1, der Qualmbildungsklasse Q1 und der Tropfenbildungsklasse Tr1 entsprechen.
- 9.) Bodenbespannungen und Teppiche in den Verkehrswegen der Ehrenhalle sind unverrückbar zu befestigen.
- 10.) Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist in der Ehrenhalle verboten.
- 11.) Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes und, soweit diese keine konkreten Angaben enthalten, nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben.
- 12.) Provisorisch verlegte elektrische Leitungen für Ausstellungsobjekte sind außerhalb der Reichweite der Besucher zu führen und dürfen die Verkehrswege der Ehrenhalle nicht behindern.
- 13.) Für eine ausgiebige Lüftung der Ehrenhalle ist vorzusorgen.
- 14.) Durch Veranstaltungen darf die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Unzumutbarkeit der Lärmquelle liegt dann vor, wenn diese in den Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft mehr als 5 dB(A) bei informationshaltigen und impulsartigen Geräuschen, sonst 10 dB(A) über dem ortsblichen Grundgeräuschpegel liegt.
- 15.) Die vorhandenen Aborte sind stets rein und in benutzungsfähigem Zustand zu erhalten und ausreichend zu beleuchten.
- 16.) Aufsichtspersonen, die als solche gekennzeichnet sein müssen, sind in genügender Anzahl bereitzustellen und müssen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut sein.
- 17.) Für Erste-Hilfe-Leistung bei Erkrankungen und Unfällen sind die erforderlichen Heilmittel und Behelfe in staubdichter Verwahrung bereitzuhalten.
- 18.) Eine mit der Ersten-Hilfe-Leistung vertraute Person muß während der Veranstaltung anwesend sein.



- 3 -

### B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBL. für Wien Nr. 4 begründet.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,- S Bundesstempel zu versehen ist.

Aufmerksam gemacht wird, daß Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (rechtzeitige Anmeldung bei der MA 7) durchgeführt werden dürfen.

#### Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Österreichisches Olympia- und Sportmuseum,  
Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien  
mit Plan A

#### In Abschrift an:

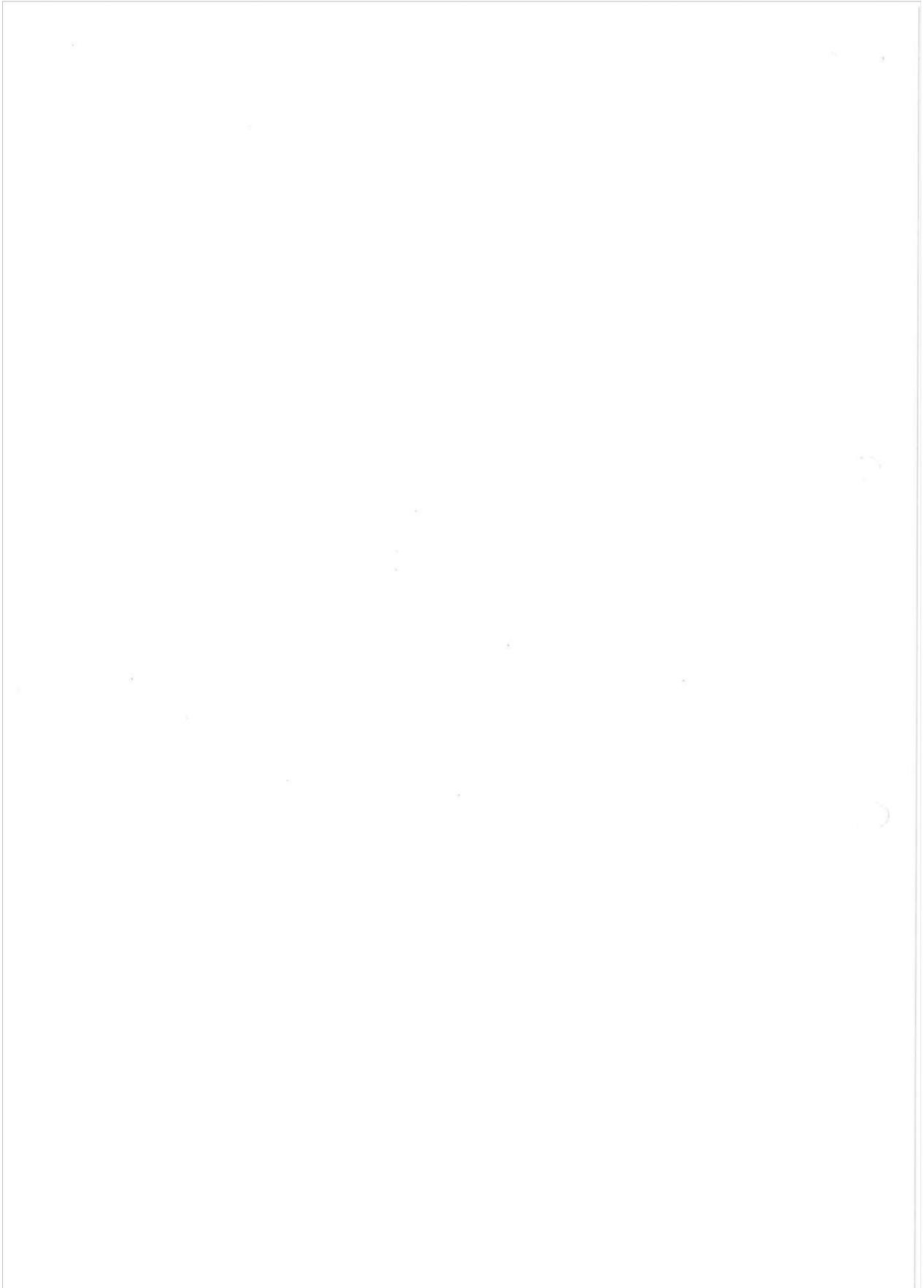
- 2.) Wiener Stadthalle-Kiba,  
Betriebs- und Veranstaltungsges.m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 3.) Österreichischer Fußballbund, c/o. Praterstadion,  
Meiereistraße 7, 1020 Wien
- 4.) MA 35-V mit Plan C
- 5.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 7.) MA 7
- 8.) MA 51
- 9.) Dienstmappe
- 10.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Tel.: 331 40/92281 DW

Dipl.Ing.Haschke e.h.  
Senatsrat

VOM



### MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Telefon 33140, Telefax 33140/99/92110

MA 35-ö.B./2-91/97

Wien, 13. August 1997  
DVR:0000191

2., Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion  
Gst. 4082 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Bauliche Änderungen  
Baubewilligung



### B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan, im Sektor C/D (Achse 17-36) des Ernst-Happel-Stadions bauliche Änderungen bzw. geringfügige Raumerweiterungen durch Abtragung und Neuaufstellung von Scheidewänden herzustellen.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Überprüfung (Beschau) gemäß § 127 Abs. 3 BO lit. a (des Untergrundes), lit. b (der Fundamente, Stahleinlagen etc.) und lit. c (des Rohbaues) durch einen Prüferingenieur verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 BO wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 BO (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Gemäß § 128 Abs. 3 BO wird auf die Vorlage von Unterlagen gemäß § 128 Abs. 2 Ziffer 1 BO (Bestätigung des Ziviltechnikers) und gemäß § 128 Abs. 2 Ziffer 3 BO (Befunde und Konstruktionspläne des Prüferingenieurs) BO verzichtet.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vor Baubeginn der Magistratsabteilung 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 2) Gemäß § 97 Abs. 1 BO ist die Verwendung von Gefahrstoffen, etwa von Asbest oder asbesthaltigen Produkten, verboten.
- 3) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.
- 4) Isolierungen mit bituminösen Stoffen bzw. Abdichtungsbahnen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM B 2209 "Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung" herzustellen.
- 5) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO die Vollendung der Bauführung anzuzeigen.

**B E G R Ü N D U N G**

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet. Die Beurteilung erfolgte im Sinne des § 119 a BO.

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit 120,-,- S Bundesstempel zu versehen ist.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die Genehmigung der Betriebsanlage beim MBA für den 2. Bezirk sowie die Eignungsfeststellung gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz bei der MA 35-V zu erwirken.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: TSA Club Stadion  
Ernst-Happel-Stadion, Sektor C/D,  
Meiereistraße 2, 1020 Wien  
mit Plänen A und B
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 mit Plan C
- 4.) Planverfasser und Bauführer:  
Herren Arch. und Stlmstr.  
Ing. Wozak & Ing. Werl  
Dreherstraße 3, 2320 Schwechat
- 5.) MA 37/2, z.K.
- 6.) MBA für den 2. Bezirk, Betriebsanlagenreferat, z.K.
- 7.) Finanzamt für den 2. und 20. Bezirk
- 8.) MA 35-V
- 9.) MA 35-Ö.B.

Sachbearbeiter:

Dipl.Ing. Oblak, StBOK  
33140/92242 DW



NIM

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

ERLAGE KONZENT

M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N  
MAGISTRATSABTEILUNG 35  
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten  
A-1200 Wien, Dresdner Straße 75  
Telefon: 331 40  
Telefax: 331 40/99/92110

MA 35-V/2-704/98

Wien, 14. September 1998  
DVR: 0000191

2., Meiereistraße 7

PRATERSTADION  
VIP-Tribüne  
Errichtung einer Glasbalustrade

Eignungsfeststellung  
Abänderung

### B E S C H E I D

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBL. Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.2.1960 und Folgebescheiden geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte PRATERSTADION (Ernst Happel-Stadion) in Wien 2., Meiereistraße 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Standberechnung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Auf der VIP-Tribüne wurde das Stahlgeländer vor der 1. Sitzplatzreihe entfernt und an Stelle dessen eine Glasbalustrade bestehend aus sieben ca. 1,5 m langen und 1,0 m hohen Glasscheiben ersetzt. Je Glasplatte werden zwei Befestigungsteile angeordnet, die konstruktiv mit je 4 Klebeankern mit der Betonunterkonstruktion befestigt sind.

Gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist gemäß § 63 Abs. 4 AVG nicht mehr zulässig.

#### Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH Leitung der Außenbetriebe  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Standberechnung A

In Abschrift an:

- 2.) MA 35-V mit Standberechnung B
- 3.) Gemeinde Wien v.d.d. MA 51
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 6.) MA 7
- 7.) MA 35 mit Befund über die Standsicherheit der Glasbalustrade
- 8.) Bescheidsammlung

Referent:

Dipl.-Ing. Henschling, OstBR  
Kl. 92283 DW

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Haschke e.h.  
Senatsrat

VOM

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien  
DVR: 0000191 Fax: 4000 99 92277 Tel.: 4000  
post@m37.magwien.gv.at

MA 37-BB/2-100/2002

Wien, 12. Juni 2002

2., Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion  
Gst. 4082 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Trafostation  
**Baubewilligung**

### BESCHEID

Gemäß § 71 der Bauordnung für Wien (BO) wird auf jederzeitigen Widerruf die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan und dem technischen Bericht, auf o.a. Liegenschaft westlich des Ernst-Happel-Stadions im Bereich der Trainingsplätze eine Trafostation im Ausmaß von ca. 4,90 m x 4,30 m mit einer Höhe von ca. 3,00 m zu versetzen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Die Baulichkeit ist auf jederzeit mögliches Verlangen der Baubehörde abzutragen. Für die fristgerechte Abtragung haften der Eigentümer der Baulichkeit und der Grundeigentümer bzw. deren jeweiliger Rechtsnachfolger.
- 2) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vor Baubeginn der Magistratsabteilung 37-Gruppe BB und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, 1010 Wien, Fichtegasse 11, anzuzeigen.
- 3) Gemäß § 97 Abs. 1 BO ist die Verwendung von Gefahrstoffen, etwa von Asbest oder asbesthaltigen Produkten, verboten.
- 4) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Baulichkeit oder vom Grundeigentümer (einem Grundmitemeigentümer) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der eine Erklärung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung anzuschließen ist.  
Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 BO genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### BEGRÜNDUNG

Die Bewilligung für die Aufstellung bzw. Verschiebung der gegenständlichen Trafostation wird nur auf jederzeitigen Widerruf gemäß § 71 BO erteilt, da das Bauwerk nicht den Bebauungsbestimmungen entspricht. Die bestehende gemäß § 71 BO auf jederzeitigen Wi-

derruf bewilligte Trafostation Zl. MA 35-Bb 2/28/79 muss aufgrund der Verlängerung der U-Bahnlinie U2 abgetragen werden. Um die Versorgung der Spiel- und Sportanlagen östlich des Ernst-Happel-Stadions weiterhin mit technischer Infrastruktur gewährleisten zu können, muss aus elektrotechnischen Gründen in unmittelbarer Nähe die verfahrensgegenständliche Station situiert werden.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 13,- Bundesgebühr zu verbuchen. Die Gebühr ist durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte mit Quickfunktion in unserem Amt oder in einer der Kassen der Stadt Wien (diese befinden sich u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt) zu entrichten. Bei Bezahlung ist der Verwendungszweck und die Aktenzahl anzugeben und der Einzahlungsbeleg dem Berufungsantrag anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

Aufmerksam gemacht wird, dass im Übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die Genehmigung gemäß dem Wiener Baumschutzgesetz beim Magistratischen Bezirksamt für den 2. Bezirk, 1020 Wien, Karmelitergasse 9, und die Durchführung des elektrizitätsbehördlichen Prüfverfahrens für die Transformatoranlage bei der Magistratsabteilung 64, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, zu erwirken.

#### Ergeht an:

- 1) Bauwerber:

Wienstrom GmbH,  
Mariannengasse 4, 1090 Wien  
mit Plänen A und B sowie techn. Berichten A und B

- 2) Grundeigentümer:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

#### In Abschrift an:

- 3) MA 37 mit Plan C und techn. Bericht C

- 4) Planverfasser und Bauführer:

Alfred Trepka GesmbH & Co KG  
Bahnhofallee 2, 3200 Obergrafendorf



- 5) MA 37/2, z.K.
- 6) MA 21-B, z.K.
- 7) MA 64 (bezüglich Transformatorenanlage)
- 8) Vermessungsamt Wien
- 9) Finanzamt für den 2. und 20. Bezirk
- 10) MA 36-B, z.K.
- 11) MA 37-BB

Dipl.Ing. Oblak  
Kl. 92242

Der Abteilungsleiter:  
i.V.  
Dipl.Ing. Bock e.h.  
Senatsrat

GRA

Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automations-  
unterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).

E:\gpo\2-100-2002.doc





**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### BUNDESDENKMALAMT

LANDESKONSERVATORAT FÜR WIEN

A-1010 Wien, Hofburg - Säulenstiege  
Tel. (+ 43 1) 53 415-0 oder DW  
Fax (+ 43 1) 53 415-5180  
E-Mail wien@bda.at  
DVR: 0768081

GZ.: 2071/1/2003  
Bei Beantwortung bitte angeben  
1020 Wien  
Meiereistraße 7  
Ernst Happel-Stadion (Prater-Stadion)

29.08.03 1 66	Eingelassenes Zahl:
Zur Beantwortung b.Dr. JÄGER HR. WEISS	29. SEP. 03 31954
Bescheid	BEARBEITET

Wiener Stadthalle – Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 30. Juli und 12. August 2003 in Vertretung von Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 51 - Sportamt unter Vorlage der Einreichpläne um die Bewilligung zur Veränderung des im Spruch genannten Objektes angesucht.

#### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Bewilligung zur Veränderung des Objektes 1020 Wien, Meiereistraße 7, Ernst Happel-Stadion entsprechend den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichplänen Nr. 1618-02, 1618-03 und 1618-05 gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/1999 erteilt.

Die Bewilligung wird mit nachfolgenden Auflagen beziehungsweise Bestimmungen zu Detailmaßnahmen gemäß § 5 Abs.3 erteilt.

1. **Alle Arbeiten sind im Einvernehmen** mit dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat) durchzuführen. Detailfestlegungen sind rechtzeitig durch Baustellenbesprechungen zu treffen. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat) im Sinne des § 5 Abs.3 Denkmalschutzgesetz über sämtliche in der Einreichplanung nicht darstellbare Maßnahmen herzustellen. Der Bescheid ist den Bauausführenden (*Gewerbebetrieben, Handwerkern, techn. Projektanten etc.*), soweit sie von denkmalrelevanten Maßnahmen betroffen sind, zur Kenntnis zu bringen. Der **Baubeginn** ist dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat) rechtzeitig zu melden.

#### Begründung

Das in Rede stehende Objekt steht unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Die geplante Veränderung des Objektes sieht den Zubau weiterer Elemente in den äußeren Ring des Stadions und temporärer zusätzlicher Tribünenreihen und Einrichtungen im Inneren sowie eines durch einen hochliegenden Übergang mit dem Hauptbau verbundenen temporären Baukörpern (Pressezentrum) vor.

GZ.: 2071/1/2003

Die vom Antragsteller geplante Veränderung des Objekts erschien dem Bundesdenkmalamt unter Abwägung der vorgebrachten Sanierungs- und Nutzungsabsichten vom Standpunkt des Denkmalschutzes möglich, da die wesentlichen Denkmaleigenschaften des Objekts in Substanz und Erscheinung erhalten bleiben.

Es waren Auflagen in den Spruch aufzunehmen, weil nur unter diesen Voraussetzungen die denkmalpflegerisch adäquate Durchführung im Detail gewährleistet ist und die möglichst authentische Bewahrung des Bestandes (Substanz) einschließlich der Oberflächen sowie die entsprechende künstlerische Wirkung erzielt werden kann. Gemäß § 5 Abs.3 Denkmalschutzgesetz kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist binnen zwei Wochen ab Zustellung beim Bundesdenkmalamt einzubringen.

#### Ergeht an:

- 1) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 51 – Sportamt, Wiener Praterstadion – Ernst Happel-Stadion, Meiereistraße 7, Sektor F, 1020 Wien
- 2) Wiener Stadthalle – Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH, Direktion Technik und Sportbetriebe, Vogelweidplatz 14, Postfach 627, 1150 Wien mit Planbeilagen mit Genehmigungsvermerk (per RSb)

#### Nachrichtlich an:

- a) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37-BB, Dresdner Straße 75, 1200 Wien

Wien, am 15. September 2003

Der Präsident  
i.A.

Die Landeskonservatorin:



Dr. Barbara Neubauer

- 2 -

MA 36-V

BEILAGE KONSENS

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**

**MAGISTRATSABTEILUNG 36**

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

**1200 Wien, Dresdner Straße 75**

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-92280

Tel.: 4000

e-mail: post@m36.magwien.gv.at

MA 36-V/2-863/2003

Wien, 15. Oktober 2003

2., Meiereistraße 7  
Ernst Happel Stadion (Praterstadion)

**Eignungsfeststellung  
Abänderung**

**BESCHIED**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12, i.d.g.F., wird die Abänderung der mit Bescheid MA 35-V/2-827/89 vom 31.10.1989 bewilligten und mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Platzordnung genehmigt.

**BEGRÜNDUNG**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist dem durchgeführten Ermittlungsverfahren entnommen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,- EUR zu entrichten.

**Ergeht an:**

- 1) Einschreiter: Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Platzordnung A1-A9

**In Abschrift an:**

- 2) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 3) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 14. Bezirk
- 4) MA 36-V mit Platzordnung B1
- 5) Bescheidsammlung

Referent:  
Dipl.-Ing. Henschling, OStBR  
Kl. 92283

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer, e.h.

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 10.11.2003**

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*

ACH  
L:\Dezernat-V\Bescheide\Abaenderungen\2-863-2003.doc

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien

DVR: 0000191 - UID: ATU36801500 - Fax: 4000 99 92277 - Tel.: 4000/92240  
fg@m37.magwien.gv.at

MA 37-BB/2-87/2004

Wien, 16. September 2004

2., Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion  
Gst. 4082 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Zubauten  
Bauliche Änderungen  
**Baubewilligung**

### BESCHEID

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen, im Bereich der Achsen 4 – 11 des Ernst-Happel-Stadions dreigeschossige Zubauten zu errichten bzw. bauliche Änderungen in den bestehenden Räumlichkeiten durchzuführen. U.a. werden dabei der VIP-Club vergrößert, Büroräumlichkeiten, Garderoben und Nebenräume geschaffen.

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes (WGG) ist die Schaffung von 7 PKW-Pflichtstellplätzen erforderlich; diese werden auf dem vorhandenen Parkplatz Gst. 2139, EZ 5900, Kat.Gem. Leopoldstadt vertraglich sichergestellt.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Vor Baubeginn ist im Sinne des § 124 Abs. 1 BO der Baubehörde vom Bauwerber der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat daraufhin gemäß § 65 BO der Baubehörde die genehmigten Pläne zu unterfertigen. Weiters hat der Bauführer in der Folge die gemäß § 128 Abs. 2 Ziffer 3 BO der Fertigstellungsanzeige anzuschließenden Konstruktionspläne zu unterfertigen.
- 2) Vor Beginn der Arbeiten ist gemäß § 12 BO rechtzeitig die Aussteckung der Fluchtlinien und der Höhenlagen beim Vermessungsdezernat der Magistratsabteilung 37, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 zu beantragen. Dieser Antrag ist nicht erforderlich, wenn die Aussteckung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erfolgt.
- 3) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vor Baubeginn der Magistratsabteilung 37-Gruppe BB und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, 1010 Wien, Fichtegasse 11, anzuzeigen.
- 4) Der Bauwerber hat gemäß § 127 Abs. 3 lit. b BO die Beschau jener Bauteile, die nach deren Fertigstellung nicht mehr möglich ist (Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen, Schweißverbindungen, u.ä.) durch einen Ziviltechniker oder einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur) vornehmen zu lassen. In diesem Sinne sind auch Fertigteile während ihrer Herstellung und deren Zusammenbau überprüfen zu lassen.

5) Der Prüfenieur ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO auch verpflichtet, die Baulichkeit lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem Konsensplan zu überprüfen. Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der Magistratsabteilung 37-Gruppe BB anzuzeigen.

6) Gemäß § 127 Abs. 3 a BO muss der Prüfenieur vom Bauwerber und vom Bauführer verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Er ist der Behörde vor Baubeginn vom Bauwerber schriftlich anzuzeigen und hat diese Anzeige gegenzuzeichnen. Ein Wechsel des Prüfenieurs ist in gleicher Weise unverzüglich anzuzeigen.

7) Bei Änderungen an Bauteilen, die mit den Gesimsen in Verbindung stehen (Gesimsmauerwerk, Mauerbank, Gesims- oder Mauerbankanker, Sparren usw.), ist von einem befugten Sachverständigen der Bauzustand dieser Bauteile festzustellen und ein Standsicherheitsnachweis über alle tragenden Gesimsteile gemäß § 127 Abs. 2 BO auf der Baustelle aufzulegen. Beim Nachweis der Sicherheit gegen Kippen ist auch der jeweils ungünstigste Lastfall im Bauzustand sowie im Endzustand zu berücksichtigen. Kann die vorgeschriebene Standsicherheit der Gesimse nur durch zusätzliche konstruktive Maßnahmen sichergestellt werden, dann ist die Ausführung der gesamten Konstruktion durch den Prüfenieur gemäß § 127 Abs. 3 lit. b BO zu überprüfen.

8) Die Bedingungen der Zulassungen von Außenwanddämmsystemen (mit Polystyrol als Wärmedämmschicht) mit dünnen Putzen, Verordnungen des Magistrates der Stadt Wien, sind einzuhalten.

9) Gemäß § 97 Abs. 1 BO ist die Verwendung von Gefahrstoffen, etwa von Asbest oder asbesthaltigen Produkten, verboten.

10) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501, B 2503 und B 5101 auszuführen.

11) Isolierungen mit bituminösen Stoffen bzw. Abdichtungsbahnen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM B 2209 "Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung" herzustellen.

12) Die Bedingungen der Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 4.2.1997, MA 35-B 209/94, sind einzuhalten.

13) Wird keine Druckbelüftung für das Stiegenhaus hergestellt, ist gemäß § 106 Abs. 5a BO an der obersten Stelle jeder Stiegenhauses eine Rauchabzugsöffnung (Fenster oder Rauchklappe) mit einem freien Querschnitt im Ausmaß von mindestens 5 % der zugehörigen Stiegenhausfläche, jedenfalls jedoch von zumindest 1,00 m<sup>2</sup> vorzusehen, die vom vorletzten Podest von Stand aus und bei Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschossen jedenfalls auch vom Eingangsgeschoss aus offenbar einzurichten ist.

14) Gemäß § 107 BO müssen Geländer genügend dicht und an der niedersten (ungünstigsten) Stelle, bei Stiegen von der vordersten Stufenkante gemessen, mindestens 1,00 m hoch sein. Bei Dachterrassen und allgemein zugängigen Flachdächern, bei Balkonen oder Loggien muss das Geländer ab 12 m Fallhöhe (zum anschließenden Gelände) mindestens 1,10 m hoch sein. Die Öffnungen in und zwischen Geländerelementen dürfen eine lichte Weite von 12 cm nicht überschreiten. Geländer müssen bei Wohnungen überdies so beschaffen sein, dass Kleinkinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können.



MA 37-BB/2-87/2004

Seite 3

15) Der Fertigstellungsanzeige ist der Nachweis des Anschlusses an das Fernwärmeversorgungsnetz oder die Genehmigung einer anderen Beheizungsart anzuschließen.

16) Die Detailgestaltung, Farb- und Materialwahl ist vor Ausführung mit der Magistratsabteilung 19, 1120 Wien, Niederhofstraße 23 abzustimmen.

17) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO unter Vorlage folgender Unterlagen gemäß § 128 Abs. 2 BO die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige):

- ⇒ Bestätigung eines Ziviltechnikers gemäß Ziffer 1
- ⇒ Ausführungspläne gemäß Ziffer 2
- ⇒ Überprüfungsbefunde gemäß Ziffer 3
- ⇒ Kanalbefund gemäß Ziffer 5 sowie ein Plan über die Kanalanlage
- ⇒ positive Gutachten über die Funktionsfähigkeit der im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Einrichtungen gemäß Ziffer 6 (Erweiterung der Brandmeldeanlage)

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

### HINWEISE

Aufmerksam gemacht wird, dass im Übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt EUR 1.561,53. Zur Bezahlung derselben wurde ein eigener Zahlungsauftrag erlassen.

Gesondert sind die Eignungsfeststellung gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz bei der Magistratsabteilung 36-V und die Bewilligung der Aufzüge und der Netzersatzanlage bei der Magistratsabteilung 37-A, zu erwirken.

Das Ansuchen um Grundabteilung erfolgte bei der MA 64 zur Zahl MA 64-GA/2/27/2004. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 BO mit der Konsumation der Baubewilligung die Abteilungsbewilligung nicht mehr unwirksam werden kann und die Abteilungsbewilligung spätestens dann umgehend grundbücherlich durchzuführen ist.

**Erght an:**

- 1) Bauwerber/in und Grundeigentümer/in:  
 Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
 mit Plänen A und B, Bekanntgabe der  
 Bebauungsbestimmungen samt Plan sowie Zahlschein

**In Abschrift an:**

- 2) MA 37 mit Plänen C, statischer Vorbemessung und Bauphysik
- 3) Planverfasser/in: Requat & Reinhaller & Partner Architekten  
 Kramergasse 9, 1010 Wien
- 4) Bauführer/in:
- 5) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungs GesmbH,  
 Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 6) MA 37 - Außenstelle für den 2. und 20. Bezirk, z.K.
- 7) MA 41 (zur Herstellung der Grundbuchsordnung)
- 8) Vermessungsamt Wien
- 9) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern
- 10) MA 37-A (Aufzüge und Netzersatzanlage), z.K.
- 11) MA 36-V, z.K.
- 12) MA 37-S, z.K.
- 13) MA 37-BB/Bescheidsammlung

BAUMEISTER  
 DIPLOM-INGENIEUR FRANZ  
 MÖRTINGER & CO.  
 1060 WIEN 6, GETREIDEMARKT 7  
 587 54 33 - 587 04 15

19.10.04

AVv. 11.11.04:  
 Prüfungsbekanntgabe bei  
 2.11.04:  
 DI Bernhard Schweyghof  
 Urling f. Bauwesen  
 Lindengasse 4/3/10, 1070 Wien

Baubeginn für 8.11.2004 angezweifelt

Für den Abteilungsleiter:  
 Dipl.Ing.Oblak e.h.



Kl. 92241

NIM  
 Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automati-  
 onsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).  
 \\m37dres1\m37gbb\texte\02-87-2004.doc

AVv. 15.11.04:  
 Bauführerbekanntgabe:  
 Bmt. DI Mörtinger & Co  




**MAGISTRAT DER STADT WIEN**  
**MAGISTRATSABTEILUNG 37**  
**Baupolizei - Gruppe A**  
**Dresdner Straße 75, 4. Stock**  
**A - 1200 Wien**

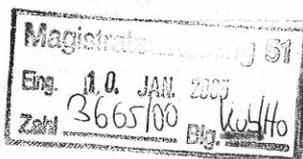
DVR: 0000191    UID: ATU36801500    Fax: 4000 99 92277    Tel.: 4000/92140  
fg@m37.magwien.gv.at

MA 37-A/36294-1/2004

Wien, 28. Dezember 2004

2., Meiereistraße 7  
„Ernst-Happel-Stadion“  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

**Dieselloilagerung**  
Baubewilligung



### BESCHEID

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) in Verbindung mit § 3 des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes vom 22. Februar 1974, LGBl. Nr. 19, wird nach den mit dem amtlichen Vermerk versehenen technischen Belegen bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen die Bewilligung erteilt, im Ernst-Happel-Stadion auf der oben angeführten Liegenschaft zwischen den Stiegenaufgängen 306 und 305 unterhalb der Tribüne im Bereich des Sektors B einen unterirdischen doppelwandigen Lagerbehälter aus Stahl mit einem Nennvolumen von 16 000 l und im Aggregatraum einen Tagesbehälter aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von 500 l jeweils für die Lagerung von Dieselöl sowie die dafür erforderlichen Versorgungsleitungen zu errichten. Der Tagesbehälter wird mit einer schwimmergesteuerten, elektrisch betriebenen Ölförderpumpe aus dem 16 000 l fassenden unterirdischen Lagerbehälter befüllt. Der unterirdische Lagerbehälter mit einem Nennvolumen von 16 000 l wird direkt im Domschacht befüllt.

Die Dieselloilagerung dient zur Kraftstoffversorgung einer Netzersatzanlage, die im Aggregat-raum im Erdgeschoss neben der Stiege 6 eingerichtet und gesondert bewilligt wird.

Die im Plan dargestellten baulichen Herstellungen sind nicht Gegenstand dieser Baubewilli-gung.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Vor Baubeginn ist im Sinn des § 124 Abs. 1 BO der Baubehörde vom Bauwerber der Bauführer und der Hersteller namhaft zu machen. Diese haben daraufhin gemäß § 65 BO bei der Baubehörde die genehmigten Pläne zu unterfertigen.
- 2) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vor Baubeginn der Magistratsabteilung 37-Gruppe A und weiters dem Arbeitsinspektora-t für Bauarbeiten, 1010 Wien, Fichtegasse 11, anzuzeigen.
- 3) Die Fertigung, der Transport und der Einbau des Lagerbehälters haben der ÖNORM EN 12285-1 "Werksgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten" zu entsprechen. Er ist mit einem verlässlich wirkenden, mit gasförmigem Medium arbeitenden Leckwarngerät auszustatten. Bei der Fertigung des Domschachtes ist die ÖNORM C 2122 einzuhalten.

- 4) Bei der Magistratsabteilung 37-Gruppe A ist vor dem Beschütten von unterirdischen Lagerbehältern die Anzeige um Vornahme der Fundamentbeschau, der Überprüfung der Unversehrtheit der Behälterisolierung (Korrosionsschutz) und nach dem Anschluss der Armaturen und Rohrleitungen um Durchführung der amtlichen Druckprobe zu erstatten.
- 5) Das Befüllen des unterirdischen Lagerbehälters darf nur unter Verwendung der Gaspendelleitung aus behördlich zugelassenen Tankwägen, welche einen Gaspendelanschluss besitzen, erfolgen.
- 6) Der Dieselöllagerbehälter ist mit einer geeigneten Überfüllsicherung zu versehen, die einen unzulässigen Druckanstieg im Behälter verhindert.
- 7) Die Gesamtmenge des gelagerten Dieselöles darf 16 500 l nicht übersteigen.
- 8) Im Aggregatraum dürfen außer dem 500 l fassenden Dieselölbehälter keine weiteren brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.
- 9) Jeder Dieselöllagerbehälter ist mit einem Ölstandsanzeiger auszustatten.
- 10) Nach Fertigstellung der Dieselöllagerung ist bei der Magistratsabteilung 37-Gruppe A vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Anlage, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Baulichkeit oder vom Grundeigentümer (einem Grundmieteigentümer) gemäß § 5 des Wiener Ölfeuerungsgesetzes eine Benützungsbewilligung zu erwirken, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:
  - Nachweis über die Einbindung der Tankanlage in den Hauptpotentialausgleich;
  - Nachweis der Überprüfung der Dichtheit jedes Behälters für die Dieselöllagerung.

#### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 13,-- Bundesgebühr zu vergewähren. Die Gebühr ist durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte mit Quickfunktion in unserem Amt oder in einer der Kassen der Stadt Wien (diese befinden sich u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt) zu entrichten. Bei Bezahlung ist der Verwendungszweck und die Aktenzahl anzugeben und der Einzahlungsbeleg dem Berufungsantrag anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

#### HINWEISE

Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten.

Vor Erteilung der Benützungsbewilligung darf die Dieselöllagerung nicht vorgenommen werden.



Für die Errichtung und den Betrieb der Netzersatzanlage ist gesondert eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2001-WEIWG, LGBl. für Wien Nr. 72/2001 zu erwirken.

Es wird noch aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) einzuhalten sind.

**Erght an:**

- 1) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51 Sportamt,  
mit den techn. Belegen A1-A2 und B1-B2

**In Abschrift an:**

- 2) MA 37 mit den techn. Belegen C1-C2
- 3) Planverfasser:  
Ing. Eduard Krejci, Technisches Büro für Elektrotechnik,  
Mühlwasserpromenade 23/4, 1220 Wien
- 4) Hersteller:
- 5) Bauführer:
- 6) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern
- 7) MA 36-V z.K.
- 8) MA 37-Gruppe A

Dipl.-Ing. Meinhold  
Kl. 92143



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Dr. Eder e.h.  
Oberstadtbaurat

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*

SRA  
\\m37dres1\m37gal\36294-1-2004.doc



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



**MAGISTRAT DER STADT WIEN**  
**MAGISTRATSABTEILUNG 37**  
**Baupolizei - Gruppe A**  
**Dresdner Straße 75, 4. Stock**  
**A - 1200 Wien**

DVR: 0000191 UID: ATU36801500 Fax: 4000 99 92277  
 fg@m37.magwien.gv.at

Eingelangt: Zahl:	
98.00005 37713	
GF	BEARBEITER

Tel.: 4000/92140 *J/SB*

MA 37-A/12743-1/2005

Wien, 13. Juni 2005 66.07.05 15264

2., Meiereistraße 7, Ernst-Happel-Stadion  
 EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

3 Personenaufzüge Nrn. 32 KF 5130 bis 32 KF 5132  
**Baubewilligung**

Magistratsabteilung 37	Beschneid
Erz. E. 6. JULI 2005	<i>Wst wt</i>
Zahl 3665/00	<i>Ho</i>

**BESCHIED**

*Original an SH  
 Kopie für Ho ohne Planoff*

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes vom 29.5.1953, LGBl. Nr. 12, wird nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen technischen Belegen die Bewilligung erteilt, im Ernst-Happel-Stadion auf der oben angeführten Liegenschaft die drei Personenaufzüge Nrn. 32 KF 5130 bis 32 KF 5132, Type Gen2, lt. nachstehender Tabelle einzubauen:

Aufzugsnummer	Stiege	Tragfähigkeit		Antrieb kW	führt von bis		Anzahl der	
		kg	Personen		Haltestellen	Ladestellen		
32 KF 5130	Büro	630	8	4,1	EG	2.OG	3	3
32 KF 5131	Medien	630	8	4,1	EG	2.OG	3	3
32 KF 5132	VIP-Center	1025	13	6,4	EG	2.OG	3	4

Die in den Plänen dargestellten baulichen Herstellungen sind nicht Gegenstand dieser Baubewilligung.

Die Aufzüge werden gemäß den Bestimmungen der Bauordnung für Wien, in der Fassung der Techniknovelle, LGBl. Nr. 37/2001, behindertengerecht ausgeführt.

**Vorgeschrieben wird:**

- 1) Im Bereich jeder Anlage ist eine Betriebsanleitung des Herstellers mit einer Anleitung zur Befreiung von Personen anzubringen.
- 2) Im Bereich jeder Anlage ist das Aufzugsbuch (auch in Form eines Ordners), das die grundlegenden technischen Daten des Aufzuges, Bescheide, Gutachten, Prüfberichte, etc. zu enthalten hat, zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten. Für jedes Aufzugsbuch ist der Eigentümer der Anlage bzw. sein bevollmächtigter Vertreter verantwortlich.
- 3) Im Bereich jeder Ladestelle ist ein Schalter für die Stiegenhaus- bzw. Gangbeleuchtung anzubringen.
- 4) Im Bereich jeder Aufzugsladestelle sind im Stiegenhaus die hausseitigen Geschossbezeichnungen im Sinn des § 49 Abs. 3 BO anzubringen.
- 5) Die Lüftungsleitung jedes Schachtes ist direkt und unabhängig ins Freie zu führen.

6) Das in jedem Fahrkorb in beide Richtungen funktionierende (Notruf) Kommunikationssystem ist zu einem rasch einsatzbereiten Notrufdienst stets betriebsbereit zu halten. Diesem Notdienst ist der jederzeitige Zutritt zu den Notbefreiungseinrichtungen des Aufzuges zu ermöglichen.

7) Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen ist gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes bei der Magistratsabteilung 37-Gruppe A vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Aufzüge, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Baulichkeit oder vom Grundeigentümer (einem Grundmitemigentümer) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- eine im Rahmen seiner Befugnis auf dem Fachgebiet Bauwesen oder Hochbau ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers, der vom Bauwerber, vom befugten Aufzugserichter und vom Bauführer verschieden sein muss und zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen darf, oder eine Bestätigung einer im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Hochbau“ oder „Ingenieurhochbau im allgemeinen“ akkreditierten Prüfstelle über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung des baulichen Umfeldes jedes Aufzuges, insbesondere hinsichtlich
  - der Festigkeit und der Ableitung von auf Gebäudeteile wirkenden Kräften;
  - der Abmessungen;
  - der behindertengerechten Ausführung jedes Aufzuges;
  - der Zugänglichkeit jeder Notbefreiungseinrichtung;
  - der unmittelbaren Schachtumgebung in jedem Geschoss;
- positive Gutachten des Sachverständigen über die Abnahmeprüfungen;
- eine Bestätigung des Sachverständigen über die Ausstellung des Zeugnisses für den/die bestellten Aufzugswärter und/oder ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Betreuungsunternehmens, aus denen die Zuständigkeit für die Aufzugsbetreuung sowie für die Notbefreiung ersichtlich sein muss.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Der Bestimmung des § 2 Wiener Aufzugsgesetz wird entsprochen, da die Aufzüge vom Montagebetrieb gemäß den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996, in Verkehr gebracht werden.

Die Konformitätsbewertung der Aufzüge gemäß § 10 ASV 1996 erfolgt nach Anhang 10 (Modul G): Einzelprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 13,- Bundesgebühr zu verbühren. Die Gebühr ist durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte mit Quickfunktion in unserem Amt oder in einer der Kassen der Stadt Wien (diese befinden sich u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt) zu entrichten. Bei Bezahlung ist der Verwendungszweck und die Aktenzahl anzugeben und der Einzahlungsbeleg dem Berufungsantrag anzuschließen. Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

### HINWEISE

Aufmerksam gemacht wird, dass bei der Errichtung der Aufzugsanlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten sind.

Die baulichen Herstellungen für die Aufzugsschächte wurden mit Bescheid MA 37-BB/2-87/2004 vom 16.9.2004 bewilligt.

Weiters wird hingewiesen, dass der Personenaufzug Nr. 32 KF 5132 (VIP-Center) auf Grund der im Gebäude eingerichteten Veranstaltungsstätte den Bestimmungen des § 30 Wiener Veranstaltungsstättengesetz entsprechen muss; insbesondere ist der Anschluss an eine unabhängige zweite Stromversorgung vorzusehen.

Zur Erfüllung der "Grundlegenden Sicherheitsanforderungen" (GSA) hinsichtlich der technischen Ausführung eines Aufzuges werden die Anlagen vom Hersteller gemäß den Bestimmungen der ÖNORM EN 81, Teile 1 und 2, Ausgabe 1.4.1999, in Verbindung mit einer Entwurfsprüfbescheinigung, gefertigt.

Insbesondere sind für die Aufzüge die Bestimmungen §§ 8 bis 10 des Wiener Aufzugsgesetzes in der Fassung vom 26.4.2001, LGBl. Nr. 38/2001, hinsichtlich der Aufzugsbetreuung (Betriebskontrollen) sowie der Durchführung von Notbefreiungen im Fahrkorb eingeschlossener Personen einzuhalten.

#### Ergeht an:

- 1) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51 - Sportamt  
mit den techn. Belegen A1-A6 und B1-B6

#### In Abschrift an:

- 2) MA 37 mit den techn. Belegen C1-C6 und 2 Gutachten
- 3) Hersteller: Otis Gesellschaft mbH,  
Oberlaaer Straße 282, 1232 Wien
- 4) Bauführer: Dipl.-Ing. Franz Mörtinger & Co,  
Getreidemarkt 7, 1060 Wien
- 5) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern
- 6) MA 37-Gruppe A
- 7) Sachverständigen: Herrn Ing. Conrad,  
c/o TÜV Österreich, Geschäftsbereich Aufzugstechnik,  
Höchstädtplatz 3, 1205 Wien
- 8) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 9) MA 36-Dezernat V, z.K.
- 10) Requat & Reinthaller & Partner Architekten  
Kramergasse 9, 1010 Wien

Dipl.-Ing. Ucan  
Kl. 92147



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Dr. Eder e.h.  
Oberstadtbaurat

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*  
MUG \m37dres\m37gal12743-1-2005.doc



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



**MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien**

DVR: 0000191 - UID: ATU36801500 - Fax: 4000 99 92277 - Tel.: 4000/92240  
fg@m37.magwien.gv.at

MA 37-BB/42241-1/2005

Wien, 11. Oktober 2005

2., Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

**Bewilligung zur Abweichung  
vom bewilligten Bauvorhaben**

### BESCHIED

Der Magistrat erteilt gemäß § 73 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen, von dem mit Bescheid vom 16.9.2004, Zl. MA 37-BB/2-87/2004 bewilligten Bauvorhaben wie folgt abzuweichen:

Es werden geringfügige bauliche Änderungen und Raumumwidmungen vorgenommen.

**Vorgeschrieben wird:**

Für die geänderte Bauführung haben die Auflagen des oben angeführten Bescheides Anwendung zu finden.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebene Auflage ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

### HINWEIS

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch diesen Bescheid die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung vom 16.9.2004, Zl. MA 37-BB/2-87/2004 nicht erstreckt wird.

**Ergeht an:**

- 1) Bauwerber/in und Grundeigentümer/in:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit Plänen A und B

**In Abschrift an:**

- 2) MA 37 mit Plänen C  
3) Planverfasser/in: Requat & Reinthaller & Partner Architekten  
Kramergasse 9, 1010 Wien  
4) Bauführer/in:  
5) MA 37 - Außenstelle für den 2. und 20. Bezirk, z.K.  
6) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern  
7) MA 36-V, z.K.  
8) MA 37-BB/Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Kl. 92241

Dipl.Ing.Oblak e.h.

WEI

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automatisch unterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*  
\\m37dres1\m37gbb\texte\42241-1-2005.doc



MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien

DVR: 0000191 - UID: ATU36801500 - Fax: 4000 99 92277 - Tel.: 4000/92240  
fg@m37.magwien.gv.at

Eingelangt: Zahl:	
02 NOV. 05 38713	
GF	BEARBEITER

→ A. PARIE

02.11.05 15627	
Wien, 11. Oktober 2005	B - PARIE

Weiss

MA 37-BB/42241-1/2005

2., Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

**Bewilligung zur Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben**

Mag	
Eing	24. Okt. 2005
Zahl	3665/00 Ho

**BESCHIED**

*Kopie des Bescheides an mich  
persönlich im Original an Herrn Dr.  
persönlich sende  
Paulo*

Der Magistrat erteilt gemäß § 73 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen, von dem mit Bescheid vom 16.9.2004, Zl. MA 37-BB/2-87/2004 bewilligten Bauvorhaben wie folgt abzuweichen:

Es werden geringfügige bauliche Änderungen und Raumumwidmungen vorgenommen.

**Vorgeschrieben wird:**

Für die geänderte Bauführung haben die Auflagen des oben angeführten Bescheides Anwendung zu finden.

**BEGRÜNDUNG**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebene Auflage ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

**HINWEIS**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch diesen Bescheid die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung vom 16.9.2004, Zl. MA 37-BB/2-87/2004 nicht erstreckt wird.

**Erght an:**

- 1) Bauwerber/in und Grundeigentümer/in:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit Plänen A und B

**In Abschrift an:**

- 2) MA 37 mit Plänen C  
3) Planverfasser/in: Requat & Reinhaller & Partner Architekten  
Kramergasse 9, 1010 Wien  
4) Bauführer/in:  
5) MA 37 - Außenstelle für den 2. und 20. Bezirk, z.K.  
6) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern  
7) MA 36-V, z.K.  
8) MA 37-BB/Bescheidsammlung

Kl. 92241



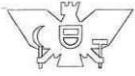
Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Oblak e.h.

WEI

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automatisch unterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*

\\m37dres1\m37gbb\textel\42241-1-2005.doc



**Requat & Reinthaller  
& Partner Architekten**

1010 Wien  
Kramergasse 9  
5336735 Fax 5328679  
e-mail: rrp@archrrp.at

EURO 2008

Ä N D E R U N G S B E S C H R E I B U N G

**Wiener Prater-Stadion  
Zu- und Umbauten im Ernst Happel-Stadion  
für den Magistrat der Stadt Wien  
Fußball-Europameisterschaft 2008**

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei  
Hierauf bezieht sich der Bescheid

MA 37- BB/ 4 2 2 4 1 - 1 / 2005  
Wien, 11. OKT. 2005  
Für den Abteilungsleiter:

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung: *[Handwritten Signature]*  
Dipl.-Ing. Oblak e.h.

Ag/JÄ 2005-09-15  
1618-05-3123

JÄ -> A Ag BH

**Planverzeichnis:**

1618/120,121,122,123,126

**Folgende Änderungen ergaben sich im Bezug zur Einreichung 2004:**

**I. Büro- und Medieneinbauten unter den Tribünen von Achse 4-11**

**I.1 Generell:**

Die Räume mit Bodenbeschichtung werden in Kautschuk (B1Q1) ausgeführt.

**II. VIP-Club**

**II.1 Generell:**

Die Räume mit Bodenbeschichtung werden in Kautschuk (B1Q1) ausgeführt.

**II.2 Erdgeschoß:**

Zwei zusätzliche Ausgänge in der Stadionumzäunung werden geschaffen.

Die Höhe der Lichtdecke und des Fassadenabschlusses sind nun dem größten bestehenden Unterzug des Stadions angepaßt worden, um ein durchgehendes Deckenniveau zu schaffen.

**II.3 1.Obergeschoß:**

Der Bereich um die neue Garderobe wurde baulich leicht umgestaltet. (Entfall des A.R. etc.)

Der Zugang zur Vorbereitung der Speisen wurde mit zwei nicht raumhohen Wänden und einer Schiebetüre mit retardantem Antrieb abgeändert.  
Das angrenzende Lager wird ebenfalls zur Speisenvorbereitung genutzt.

Die beiden Stiegen auf die Galerien wurden umgestaltet.

Das Vordach zur VIP-Tribüne wird gänzlich ausgetauscht.

### II.4 2.Obergeschoß (Galerie):

Die Galerie wird flächenmäßig erweitert und an den Lift angebunden, der um ein Geschoß verlängert wird. Dies wurde durch den Abbruch des bestehenden ungenutzten Zwischengeschoßes unter den Tribünen des 2.Ranges ermöglicht.

Somit erhöht sich die Bestuhlungskapazität von 420 auf 450 Sitzplätze. (Das ergibt eine Gesamtbestuhlung des 1.Obergeschoßes und des Galerieschoßes von 900 Sitzplätzen).

### III. Umbaumaßnahmen im Bestand

#### III.1 Generell:

Die in Bodenbeschichtung ausgewiesenen Räume erhalten statt dessen Kautschuk bzw. an den Bestand angeglichenen Noppenbelag (beides BlQ1).

#### III.2 Erdgeschoß:

Der Gang (Bereich vor dem Spielertunnel und Garderoben) wurde durch Abbruch einer Garderobe erweitert und um einen Abstellraum ergänzt.

### IV. Aussenanlagen:

Die ausgewiesenen Pflichtstellplätze am Pierre de Coubertin-Parkplatz wurden auf den stadieneigenen Parkplatz verlegt.

Stadienzugänge wurden den Erfordernissen für die Benutzung auch nach der Europameisterschaft angepasst.



Requat & Reinthaller  
& Partner Architekten  
1010 Wien Kramergasse 9



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wien**holding





Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 64  
Lerchenfelder Straße 4  
A-1082 Wien  
Tel.: (+43 1) 40 00-Dw  
Fax: (+43 1) 40 00-99-89910  
E-Mail: post@m64.magwien.gv.at  
www.wien.at/ma64/

MA 64 – 1206/2005

Stadt Wien, Magistratsabteilung 51  
Wien 2., Meiereistraße 7  
Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1  
des Wiener Elektrizitätswirtschafts-  
gesetzes 2001

04.10.06 15613

Wien, am 26.9.2006

Bescheid

Eingelangt: Zahl:	
DA. DKT. 06 41471	
GF	BEARBEITER

wt } mit allen Anlagen + Plänen  
weis }  
EK }  
7/3 }  
mit Baubeschreibung  
(„Baneinweisung“)

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19.9.2006 unter Pr.Zl.: 03795-2006/0001-GWS beschlossen wie folgt:

I. Gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2001 - WEIWG 2001, LGBl. für Wien Nr. 72/2001, wird der Stadt Wien, Magistratsabteilung 51, die elektrizitätsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Netzersatzanlagen und für die Änderung und den Betrieb einer bestehenden Netzersatzanlage in Wien 2., Meiereistraße 7, (Praterstadion), E.Z. 5900 des Grundbuches der Kat.Gem. Leopoldstadt nach Maßgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen technischen Berichtes samt planlicher Darstellungen unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

### Auflagen zur Elektrotechnik und Mechanik:

- 1.) Die elektrische Anlage der Komfortaggregate ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61/2001 zu unterziehen.

Parteienverkehrszeiten: Dienstag 7:30 – 12:30, Donnerstag 7:30 – 15:30  
DVR: 0000191

- 2.) Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung unterziehen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen Prüfberichten zu dokumentieren. Diese sind auf Bestandsdauer der elektrischen Anlage in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.

Auflagen zur Emissionsbegrenzung:

- 3.) Der Probetrieb ist einmal monatlich werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- 4.) Die zur Netzersatzversorgung bereitstehenden Aggregate dürfen nur in der im Genehmigungsbescheid festgehaltenen Zeit (maximal 60 – 80 Jahresstunden, pro Veranstaltung max. 4 Stunden) betrieben werden.
- 5.) Die Motoren sind vor dem Betrieb durch Fremdheizung zeitgerecht auf Betriebstemperatur vorzuwärmen (kein Kaltstart).
- 6.) Die Netzersatzanlagen sind gemäß Herstellerangaben, aber mindestens 1x jährlich zu warten, dabei müssen auch die Emissionen von einer sachkundigen Fachkraft gemessen werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Nachweise über Wartung, Mängelbehebung und das Ergebnis der Emissionsmessungen sind 3 Jahre aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht der Behördenorgane am Aufstellungsort bereitzuhalten.
- 7.) Der Nachweis, dass die Emissionsangaben für CO und NO<sub>x</sub> aus der technischen Beschreibung eingehalten werden, hat durch den Messbericht einer sachkundigen Fachkraft zu erfolgen. Dieses Gutachten ist zur jederzeitigen Einsicht der Behördenorgane aufzubewahren.
- 8.) Der Nachweis, dass CO und NO<sub>x</sub>-Emissionen der technischen Beschreibung entsprechen, darf mit Messgeräten gemäß ÖNORM M 7535 erfolgen.
- 9.) Der Schlitz im Bereich der Stadiondecke ist im Bereich der Ausblasöffnung der Netzersatzanlage während des Betriebes der Aggregate abzudecken.



### Auflagen zur Löschung:

- 10.) Als Erste Löschhilfe müssen im Aggregaterraum mindestens drei tragbare Feuerlöscher (Schaumlöcher geeignet für die Brandklasse A, B, mit einer Nennfüllmenge von mindestens 9 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten werden.
- 11.) Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 Meter über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet sein.
- 12.) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft werden.

II. Gemäß § 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) werden der Genehmigungswerberin für die Augenscheinsverhandlungen in Wien 2., Meiereistraße 7, insgesamt EUR 183,12 an Kommissionsgebühren vorgeschrieben.

III. Gemäß § 78 AVG i.V.m. Tarif I, Allgemeiner Teil, Tarifpost 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 i.d.g.F., wird der Genehmigungswerberin für die Erteilung der unter Punkt I. genannten Genehmigung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von insgesamt EUR 6,54 vorgeschrieben.

Die unter II. und III. angeführten Beträge sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Stadt Wien einzuzahlen.

### Begründung:

Zu I.: Auf Grund des Antrages zur Errichtung und Änderung der gegenständlichen Netzersatzanlagen erfolgte eine Prüfung der Einreichunterlagen und zwei Augenscheinsverhandlungen.

Die Prüfung der Unterlagen, die Augenscheinsverhandlungen sowie die Stellungnahmen der Amtssachverständigen haben ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den Bestimmungen des WEIWG 2001 entspricht und in die gemäß §§ 11 f. WEIWG 2001 geschützten Rechtsgüter nicht nachteilig eingegriffen wird.

Gegen die Erteilung der Bewilligungen wurden auch von den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden Grundstücke keine Einwände erhoben.

Es konnten daher die Bewilligungen spruchgemäß erteilt werden.

Zu II.: Die auf Grund des Antrages der Genehmigungswerberin durchgeführten Augenscheinsverhandlungen dauerten am 20.4.2005 von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr und am 12.6.2006 von 9.00 Uhr bis 10.20 Uhr. Daran nahmen seitens des Amtes der Wiener Landesregierung am 20.4.2005 sechs Vertreter und am 12.6.2006 vier Vertreter teil. Somit ergibt sich eine Berechnungsgrundlage von insgesamt vierundzwanzig halben Stunden.

Die Berechnung der Kommissionsgebühren erfolgt unter Zugrundelegung von EUR 7,63 pro halber Stunde laut Tarif II, A, Allgemeiner Teil der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 i.d.g.F.

Zu III.: Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe beruht auf der angeführten gesetzlichen Bestimmung.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Sie haben aber das Recht zu verlangen, dass die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übergeht (Übergang der Zuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 3 B-VG i.V.m. BGBl. Nr. 62/1926).

Dieses Verlangen muss

- binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 64, 1082 Wien,



Lerchenfelder Straße 4, eingebracht werden,  
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte die Bescheidzahl an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Gebühr für das Verlangen auf Vorlage beträgt EUR 13,--.

Hinweise:

- 1.) Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 106/1993 und dessen Verordnungen wird hingewiesen.
- 2.) Die Leitungsführung im obersten Bereich ist unter einer Trapezblechverkleidung an der Außenwand des angrenzenden Ausbaues zu führen.

Ergeht an:

- 1.) Stadt Wien, Magistratsabteilung 51-Sportamt, 1020 Wien, Meiereistraße 7, Sektor F, als Genehmigungswerberin und Grundeigentümerin, z.H. Wiener Stadthalle-Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., 1150 Wien, Vogelweidplatz 14, z.H. Herrn Direktor Helmut Jerabek, mit Parie A, 1 Zahlschein, sowie Gebührenblatt;
- 2.) Wiener Umweltschutzbehörde;
- 3.) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk;

in Abschrift an:

- 4.) Herrn Ing. Eduard Krejci, Technisches Büro für Elektrotechnik, 1220 Wien, Mühlwasserpromenade 23/4, als Planverfasser;
- 5.) EHARDT Maschinenbau GmbH, 2435 Wienerherberg, Trattnering 2, als Hersteller;
- 6.) Herrn Baumeister Dipl.Ing. Franz Mörtinger & Co, 1060 Wien, Getreidemarkt 7, als Bauführer;
- 7.) Herrn Bezirksvorsteher für den 2. Bezirk;
- 8.) WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH;
- 9.) MA 15, z.Zl.: MA 15-BGA-OE2-694/2006/2;

- 10.) MA 22-EMIL, z.Zl.: MA 22-917/2005;
- 11.) MA 22-Lärm;
- 12.) MA 19, z.Zl.: MA 19-BO2/9441/05;
- 13.) Bundesdenkmalamt, z.Zl.: 2071/2/2005;
- 14.) MA 36-A;
- 15.) MA 36-B;
- 16.) MA 37-A.

Referentin:  
Mag. Rodt  
Klappe 89946 Dw.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Gudl*



Für die Landesregierung:  
Mag. Freytag



BUNDESDENKMALAMT

Landeskonservatorat  
für Wien  
A-1010 Wien  
Hofburg, Säulenstiege  
Tel. +43-1-53415-180  
Fax +43-1-53415-5180  
wien@bda.at  
www.bda.at

GZ: 2071/3/2006 (bei Beantwortung bitte angeben)  
Betreff: 1020 Wien, Maierastraße 7, Ernst Happel Stadion

<b>Eingang bei RRP</b>	
am 15. NOV. 2006	
RRP	JA-7A
Sachbearbeiter	AG
Ablage	1618

### Bescheid

RRP Architekten ZT GmbH hat mit Schreiben vom 16.10.2006 in Vertretung von Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 51 - Sportamt unter Vorlage der Einreichpläne um die Bewilligung zur Veränderung des im Spruch genannten Objektes angesucht.

### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Bewilligung zur Veränderung des Objektes 1020 Wien, Meierastraße 7, Ernst Happel Stadion entsprechend den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichplänen Nr. 132 u. 133 vom 23.10.2006 von RRP Architekten ZT GmbH (Planverfasser) gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/1999 erteilt.

Die Bewilligung wird mit nachfolgenden Auflagen beziehungsweise Bestimmungen zu Detailmaßnahmen gemäß § 5 Abs.3 erteilt.

- 1. Alle Arbeiten sind im Einvernehmen** mit dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat) durchzuführen. Detailfestlegungen sind rechtzeitig durch Baustellenbesprechungen zu treffen. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat) im Sinne des § 5 Abs.3 Denkmalschutzgesetz über sämtliche in der Einreichplanung nicht darstellbare Maßnahmen herzustellen. Der Bescheid ist den Bauausführenden (*Gewerbebetrieben, Handwerkern, techn. Projektanten etc.*), soweit sie von denkmalrelevanten Maßnahmen betroffen sind, zur Kenntnis zu bringen. Der **Baubeginn** ist dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat) rechtzeitig zu melden.
- 2. Es sind dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat) Detailpläne** zu folgenden einzelnen Planungspunkten vorzulegen, über die als Ergänzung beziehungsweise Korrektur der vorliegenden Einreichpläne noch das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservatorat) herzustellen ist:  
innere Oberflächen bemustern

### Begründung

Das in Rede stehende Objekt steht unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz der schriftlichen

GZ.: 2071/3/2006

Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Die geplante Veränderung des Objekts sieht Zu- und Umbauarbeiten vor.

Die vom Antragsteller geplante Veränderung des Objekts erschien dem Bundesdenkmalamt unter Abwägung der vorgebrachten Sanierungs- und Nutzungsabsichten vom Standpunkt des Denkmalschutzes möglich, da die wesentlichen Denkmaleigenschaften des Objekts in Substanz und Erscheinung erhalten bleiben.

Es waren Auflagen in den Spruch aufzunehmen, weil nur unter diesen Voraussetzungen die denkmalpflegerisch adäquate Durchführung im Detail gewährleistet ist und die möglichst authentische Bewahrung des Bestandes (Substanz) einschließlich der Oberflächen sowie die entsprechende künstlerische Wirkung erzielt werden kann. Gemäß § 5 Abs.3 Denkmalschutzgesetz kann das Bundesdenkmalamt in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen noch ergänzend der Festlegungen des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist binnen zwei Wochen ab Zustellung beim Bundesdenkmalamt einzubringen.

#### Ergeht an:

- 1) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 51 – Sportamt, Meiereistraße 7, Sektor F, 1020 Wien
- 2) RRP Architekten ZT GmbH, Kramergasse 9, 1010 Wien  
mit Planbeilage mit Genehmigungsvermerk (per RSb)

#### Nachrichtlich an:

- a) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37-BB, Dresdner Straße 75, 1200 Wien

Wien, am 13. November 2006

Der Präsident  
i.A.

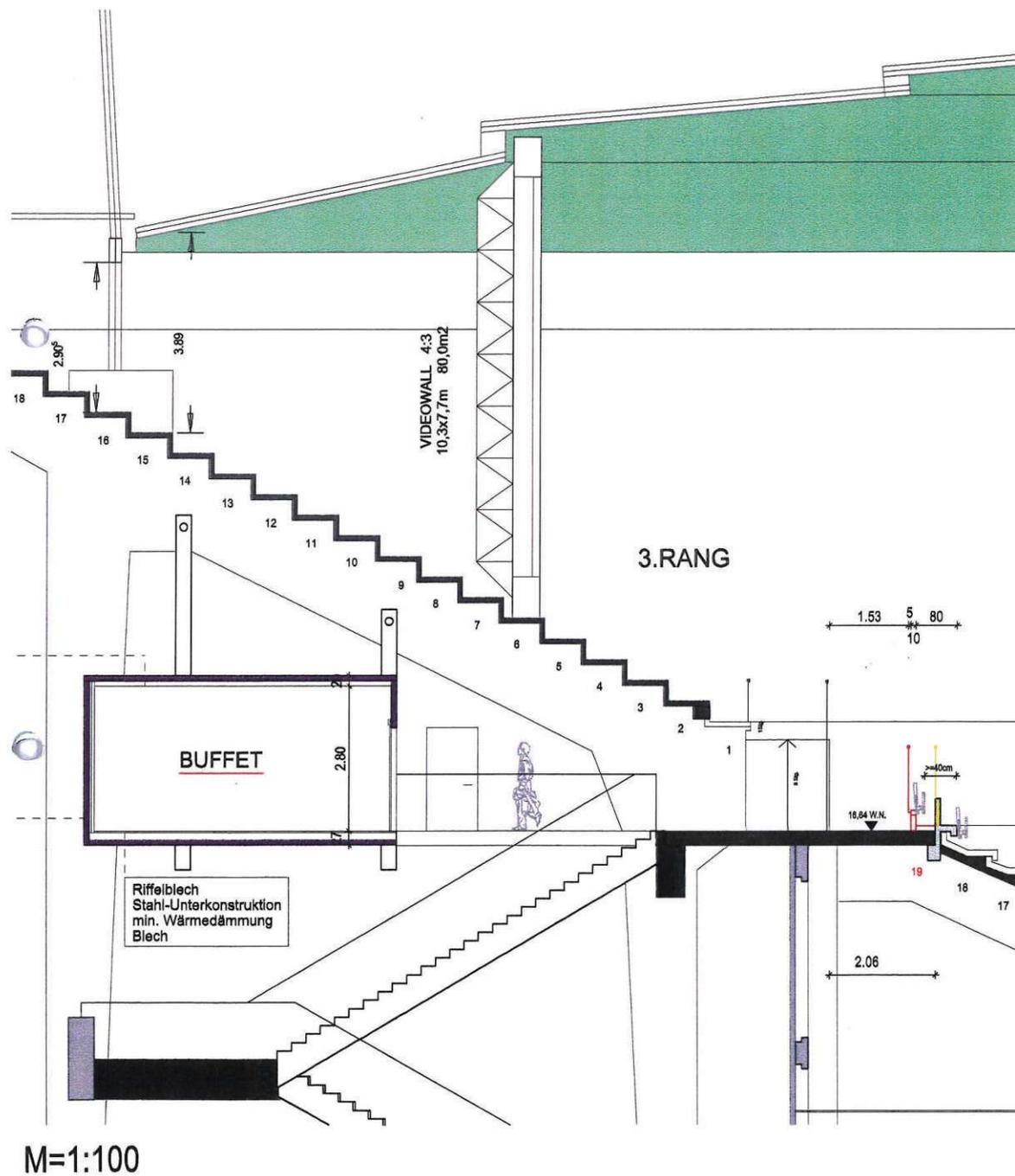
Die Landeskonservatorin:



Hofrätin Dr. Barbara Neubauer

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG





**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien

DVR: 0000191 - UID: ATU36801500 - Fax: +43 1 4000 99 92120 - Tel.: + 43 1 4000 92240  
fg@m37.magwien.gv.at

MA 37-BB/41669-1/2006

2., Meiereistraße ONr. 7  
Ernst Happel Stadion  
Gst. 4082 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Zubauten  
Bauliche Änderungen  
Instandsetzungen  
**Baubewilligung**

Eingelangt: Zahl	
07. MAI 07 42918	
GF	BEARBEITER

Wien, 23. April 2007

Zahl	
3665/00 Holz	

*W*  
*Planraum + Ortopädischen → M.S.I*  
*↳ B + Kopie - beauf. → STH*  
**BESCHIED**

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen, im 3. Rang des Ernst Happel-Stadions sieben Zubauten im Ausmaß von ca. 40 m<sup>2</sup> zur Nutzung als Buffets zu errichten, den 2. Rang um eine Sitzreihe zu erweitern, im 1. und 2. Rang mehrere Kameraplattformen zu errichten sowie bauliche Änderungen und Raumumwidmungen durchzuführen und im 1., 2. und 3. Rang die bestehenden Sanitärgruppen zu sanieren.

### Vorgeschrieben wird:

- 1) Vor Baubeginn ist im Sinne des § 124 Abs. 1 BO der Baubehörde vom Bauwerber der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat daraufhin gemäß § 65 BO der Baubehörde die genehmigten Pläne zu unterfertigen. Weiters hat der Bauführer in der Folge die gemäß § 128 Abs. 2 Ziffer 3 BO der Fertigstellungsanzeige anzuschließenden Konstruktionspläne zu unterfertigen.
- 2) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vor Baubeginn der Magistratsabteilung 37-Gruppe BB und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, 1010 Wien, Fichtegasse 11, anzuzeigen.
- 3) Gemäß § 127 Abs. 2 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise des Prüfingenieurs über die gemäß § 127 Abs. 3 BO vorgenommenen Überprüfungen aufzuliegen.
- 4) Der Bauwerber hat gemäß § 127 Abs. 3 lit. b BO die Beschau jener Bauteile, die nach deren Fertigstellung nicht mehr möglich ist (Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen, Schweißverbindungen, u.ä.) durch einen Ziviltechniker oder einen gerichtlich beiedeten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur) vornehmen zu lassen. In diesem Sinne sind auch Fertigteile während ihrer Herstellung und deren Zusammenbau überprüfen zu lassen.
- 5) Gemäß § 127 Abs. 3 a BO muss der Prüfingenieur vom Bauwerber und vom Bauführer verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen.

nis stehen. Er ist der Behörde vor Baubeginn vom Bauwerber schriftlich anzuzeigen und hat diese Anzeige gegenzuzeichnen. Ein Wechsel des Prüffingieurs ist in gleicher Weise unverzüglich anzuzeigen.

6) Gemäß § 97 Abs. 1 BO ist die Verwendung von Gefahrstoffen, etwa von Asbest oder asbesthaltigen Produkten, verboten.

7) Die Bedingungen der Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, MA 64-39/2004, sind einzuhalten.

8) Gemäß § 107 BO müssen Geländer genügend dicht und an der niedersten (ungünstigsten) Stelle, bei Stiegen von der vordersten Stufenkante gemessen, mindestens 1,00 m hoch sein. Bei Dachterrassen und allgemein zugängigen Flachdächern, bei Balkonen oder Loggien muss das Geländer ab 12 m Fallhöhe (zum anschließenden Gelände) mindestens 1,10 m hoch sein. Die Öffnungen in und zwischen Geländerelementen dürfen eine lichte Weite von 12 cm nicht überschreiten. Geländer müssen überdies so beschaffen sein, dass Kleinkinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können.

9) Das Verunreinigen von im öffentlichen Gut stehenden Grundstücken, insbesondere der Straßen und Plätze, Gehwege, Unterführungen und Brücken, durch Schutt, Erde, Aushubmaterial und dergleichen ist, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlassen der Baustelle durch Kraftfahrzeuge, verboten.

10) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO unter Vorlage folgender Unterlagen gemäß § 128 Abs. 2 BO die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige):

- ⇒ Bestätigung eines Ziviltechnikers gemäß Ziffer 1 (einschließlich Einhaltung des barrierefreien Bauens)
- ⇒ Ausführungspläne gemäß Ziffer 2
- ⇒ Überprüfungsbefunde gemäß Ziffer 3 samt allen Konstruktionsplänen
- ⇒ positives Gutachten über die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage gemäß Ziffer 6

#### **BEGRÜNDUNG**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

#### **HINWEISE**

Aufmerksam gemacht wird, dass im Übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.



MA 37-BB/41669-1/2006

Seite 3

Für das gegenständliche Projekt finden die Bestimmungen des § 119a BO Anwendung und es gelten daher die Bestimmungen der Bauordnung für Wien nur beschränkt. Gegebenenfalls ist gesondert eine Betriebsanlagengenehmigung/Arbeitsstättenbewilligung beim Magistratischen Bezirksamt für den 2. Bezirk, 1020 Wien, Karmelitergasse 9, zu erwirken bzw. es sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung bzw. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes einzuhalten.

Gesondert ist die Abänderung der Eignungsfeststellung gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz bei der Magistratsabteilung 36-V, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, zu erwirken.

### Ergeht an:

1) Bauwerber/in und Grundeigentümer/in:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit Plänen und Beschreibungen A und B

### In Abschrift an:

- 2) MA 37 mit Plänen und Beschreibung C sowie statischer Berechnung
- 3) Planverfasser/in: RRP Architekten ZT GmbH  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 4) Bauführer/in:
- 5) MA 37 - Außenstelle für den 2. und 20. Bezirk, z.K.
- 6) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8) Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern
- 9) MA 36-V, z.K.
- 10) Bundesdenkmalamt, z.K.
- 11) MA 37-BB/Bescheidsammlung

Dipl.Ing. Kaltseis  
Kl. 92245

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing. Oblak  
Oberstadtbaurat

NIM

Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automatisch unterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).

*Wichtige Informationen und Formulare im Internet:*

[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

\\m37dres1\m37gbb\texte\41669-1-2006.doc



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wien**holding



**MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe A  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien**

DVR: 0000191    UID: ATU36801500    Fax: 4000 99 92120    Tel.: 4000/92140  
fachgruppen@ma37.wien.gv.at

MA 37-A/36294-2/2004

Wien, 20. November 2007

2., Meiereistraße 7  
„Ernst-Happel-Stadion“  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Dieselöllagerung  
**Benützungsbewilligung**

**BESCHEID**

Auf Grund des Ansuchens vom 16.11.2007 und den angeschlossenen Belegen wird die Benützungsbewilligung gemäß § 5 des Wiener Ölfeuerungsgesetzes vom 22.2.1974, LGBl. Nr. 19, für die im Ernst-Happel-Stadion auf der oben angeführten Liegenschaft (zwischen den Stiegenaufgängen 306 und 305 unterhalb der Tribüne im Bereich des Sektors B) mit Baubewilligung vom 28.12.2004 zu MA 37-A/36294-1/2004 errichtete Dieselöllagerung samt Versorgungsleitungen erteilt.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

**Ergeht an:**

- 1) Bauwerber und Grundeigentümer:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51-Sportamt,  
mit Kontrollbuch für den Dieselöllagerbehälter

**In Abschrift an:**

- 2) MA 37 mit Konsens und 2 Befunden
- 3) Hersteller: Ehardt Maschinenbau Gesellschaft mbH,  
Trattnering 2, 2435 Wienerherberg
- 4) Bauführer: Dipl.-Ing. Franz Mörtinger & Co Gesellschaft mbH,  
Getreidemarkt 7, 1060 Wien
- 5) Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern

- 6) MA 37-Gruppe A
- 7) MA 36-V z.K.
- 8) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH,  
Vogelweidplatz 4, 1150 Wien

Ing. Haghayaghi-Nosrati  
Kl. 92152

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Dr. Eder  
Oberstadtbaurat

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*

**Wichtige Informationen und Formulare im Internet:**  
**[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)**

SRA  
\\m37dres1\m37gal\36294-2-2004.doc

BESCHEIDSAMMLUNG

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel.: 4000  
e-mail: post@m36.magwien.gv.at

M36/470/2007/56  
2., Meiereistrasse 7  
Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion

Wien, 23. Januar 2008

**Eignungsfeststellung  
Abänderung**

**BESCHEID**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA-35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere der Bescheide M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007, M36/4446/2005/47 vom 21.12.2007 und M36/38315/2006/5 vom 6.2.2008 geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistrasse 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung festgestellt.

**Beschreibung der Abänderungen:**

Weitere Änderungen im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion gliedern sich in die nachfolgenden Teilbereiche:

- I. Adaptierungsarbeiten im Bereich der Ehrenloge im 1. Rang des Sektors B
- II. Erweiterung der Sitzplatzkapazität im 1. und 2. Rang des Sektors B
- III. Änderung der Höhen der radialen Begrenzungszäune im 1., 2. und 3. Rang
- IV. Änderungen im Bereich der temporären Zusatztribünen

**ad I.**

Das Steigungsverhältnis der Stufenanlage der Ehrentribüne im 1. Rang des Sektors B wird an jenes der angrenzenden Tribünen angeglichen und der Reihenabstand der Sitzreihen auf 1,20 m erweitert, sodass ein komfortables Erreichen dieser Sitzplätze auch an bereits sitzenden Besuchern möglich ist. Der ersten Sitzreihe dieses Bereiches wird in Verlängerung deren Aufstandsfläche ein ca. 2,0 m breiter „Balkon“ vorgelagert, der für Siegerehrungen herangezogen werden soll. Die Anzahl der Sitzreihen verringert sich auf nunmehr sieben Reihen je 17 Sitzplätze, der Fassungsraum mit max. 119 Besuchern verbleibt dabei ebenso unverändert wie die Erschließung durch zwei seitliche Stiegenläufe.

Unter dieser adaptierten Ehrentribüne sollen Räume für den Platzsprecher und die Videoregie für die Anzeigentafeln Platz finden.

**ad II.**

In Angleichung an die angrenzenden Blöcke werden im 1. Rang des Sektors B die Sitzplätze der jeweils äußersten Blöcke des VIP-Tribünenbereichs im Bereich der Achsen 106-109 bzw. 5-8 um eine bzw. zwei Reihen erweitert, wodurch sich die Kapazität um insgesamt 71 Sitzplätze erhöht. Im 2. Rang des Sektors B (bei Achsen 100/101 bzw. 12/13) sollen die vorhandenen Sitzreihen im Bereich der ehemaligen Sektorentrennungen um jeweils zwei Sitze je Reihe erweitert werden, wodurch sich die Kapazität in diesem Bereich um weitere 76 Sitzplätze erhöht.

**ad III.**

Die Höhen der radialen Begrenzungszäune (Sektorentrennungen) mit einer Höhe von bis zu 2,20 m sollen nunmehr durch Trennelemente mit einer Höhe von 1,10 m (im 1. und 2. Rang) bzw. 1,50 m (im 3. Rang) reduziert werden.

**ad IV.**

Die zur Erreichung der geforderten Zuschauerkapazität für die Fußball-Europameisterschaft 2008 bereits mit Bescheid M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007 genehmigten und mit Bescheid M36/4446/2005/47 vom 21.12.2007 abgeänderten, temporären Zuschauertribünenerweiterungen des 1. Ranges werden insofern abgeändert, als die Sitzplatzerweiterung in Richtung Spielfeld anstelle von sieben nunmehr durch acht Sitzreihen je Tribüne ausgeführt werden soll. Im Bereich des 1. Ranges des Sektors E im Bereich der Achsen 44-69 soll diese Tribünenerweiterung so ausgeführt werden, dass sie nunmehr 100 Rollstuhlfahrern einen Aufstellplatz bietet und über zwei Rampen (bei Achsen 53-55 und 57-59) auf Spielfeldniveau befahren werden kann. Für Begleitpersonen werden 166 Begleitsitze zur Verfügung gestellt.

Weitere Änderungen im Bereich der Besucherplätze betreffen den 3. Rang der Sektoren A/F bzw. C/D, wo zusätzliche Sitzplätze vor den beiden Anzeigentafeln geschaffen werden, da andere Plätze mit Sicht Einschränkung auf das Spielgeschehen in diesem Bereich nicht zur Verfügung stehen.

Im Bereich des Podestes der Stiege 306 (Sektor B, Achse 11/12) werden bauliche Vorkehrungen für die Schaffung eines Durchgangs zum „Stadion Media-Center“ (nicht Gegenstand dieses Verfahrens) durchgeführt.

Der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wird auf Grund der o.a. Änderungen abgeändert und setzt sich nunmehr für die Vorrunde der Fußball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008) wie folgt zusammen:

Sektor	1. Rang	Zusatz-tribünen	1. Rang gesamt	2. Rang	3. Rang
A	1.210	804	2.014	2.776	2.870
B	2.018	548	2.566	5.139	2.346 *)
C	1.208	778	1.986	2.770	2.690
D	1.237	788	2.025	2.748	2.876
E	2.125	1.300	3.425	5.173	4.714
F	1.237	788	2.025	2.748	2.877
Summe(n)	9.035	5.006	14.041	21.354	18.373
Gesamtfassungsraum:					53.768 inkl. 103 Rollst.

\*) inkl. 1.560 Medienarbeitsplätze (786 Besuchersitzplätze + 1.560 Medienarbeitsplätze = 2.346)

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

Der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion für die Finalrunde der Fußball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Sektor	1. Rang	Zusatz-tribünen	1. Rang gesamt	2. Rang	3. Rang
A	1.210	804	2.014	2.776	2.870
B	2.018	548	2.566	5.139	3.029 *)
C	1.208	778	1.986	2.770	2.690
D	1.237	788	2.025	2.748	2.876
E	2.125	1.300	3.425	5.173	4.714
F	1.237	788	2.025	2.748	2.877
<b>Summe(n)</b>	<b>9.035</b>	<b>5.006</b>	<b>14.041</b>	<b>21.354</b>	<b>19.056</b>
<b>Gesamtfassungsraum:</b>					<b>54.451</b> inkl. 103 Rollst.

\*) inkl. Medienarbeitsplätzen

Der maximale Gesamtfassungsraum beträgt somit nunmehr 54.451 Personen inkl. 103 Rollstuhlfahrerplätze.

### Vorgeschrieben wird:

- 1) Podien sowie Zuschauertribünen und dgl. müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen sowie stand- und betriebssicher aufgestellt sein. Die Traglast ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anzunehmen.
- 2) Ausgenommen bei Aufstellung von einzelnen überprüften Podiumselementen nebeneinander ist ein Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung der Podien erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3) Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen zu den Tribünen sowie ev. Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.
- 4) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Geländer) ist dafür zu sorgen, dass bei den geänderten Zuschauertribünen (insbesondere im Bereich des „Balkons“ der Ehrentribüne) keine Absturzgefahr für Personen gegeben ist. Die Nutzlasten auf die Absturzsicherungen sind dabei gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 oder gleichwertig anzusetzen.
- 5) Über die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher Aufbauten (Zuschauertribünen, Bühne/n, Überdachungen, Ton- und Lichtleitstände u.ä.) ist ein Befund eines dazu befugten Ziviltechnikers (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige im Befund für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u.ä.) angegebenen Maßnahmen sind einzuhalten.
- 6) Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (z.B. Rohrstangenzelte u.dgl.), müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden. Bei Aufkommen von Wind, der die Standsicherheit dieser Aufbauten beeinträchtigen könnte, sind diese zusätzlich zu sichern bzw. abzubauen und so zu verwahren, dass dadurch keine Gefährdung für Personen gegeben ist.

- 7) Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer ist ohne gesonderter Genehmigung der MA 36V verboten.
- 8) Bei Dunkelheit müssen die Verkehrswege bis zur Straße ausreichend elektrisch beleuchtet sein.
- 9) Nach Fertigstellung der Arbeiten an/ in der Veranstaltungsstätte bzw. rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36V schriftlich zu verständigen.
- 10) Sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildende Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und Beschreibungen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen der eingangs zitierten Gesetze sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 i.d.g.F. begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

### HINWEIS

Bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte ist das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären. Aufmerksam gemacht wird, dass Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen. Für die baulichen Herstellungen ist um die Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37/BB anzusuchen. Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Änderungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 41/2003 i.d.g.F. hinsichtlich des Lärmschutzes bei Veranstaltungen wird hingewiesen.



Vor Verwendung und Lagerung von Flüssiggas im Veranstaltungsbereich ist rechtzeitig Kontakt mit der MA 36B herzustellen. Ab einer Lagermenge von mehr als 35 kg Flüssiggas ist eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz LGBl. Nr. 17/1954 i.d.g.F. einzuholen. Luftfahrtveranstaltungen (z.B.: Ballonsteigen) sind von der MA 64 gesondert genehmigen zu lassen.

Hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L) BGBl. 115/1997 i.d.g.F. und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten.

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: MA 51, vertreten durch RRP Architekten ZT-GmbH,  
z.H. Herrn Architekt Dipl.-Ing. Jäger, Kramergasse 9, 1010 Wien  
mit Beschreibung A<sub>1</sub>, Plänen A<sub>2</sub>-A<sub>4</sub>

### In Abschrift an:

- 2) MA 51 – Sportamt
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Jerabek, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. – Stadionbetriebsleitung  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion, z.H. Herrn Weiss, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8) MA 37/BB
- 9) MA 68
- 10) MBA 2
- 11) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 12) MA 36-V mit Beschreibung B<sub>1</sub>, Plänen B<sub>2</sub>-B<sub>4</sub>
- 13) Dienstmappe
- 14) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 6.2.2008

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
  
Dipl.-Ing. Med e.h.



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### BESCHEIDSAMMLUNG

#### MAGISTRAT DER STADT WIEN

MAGISTRATSABTEILUNG 36

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

1200 Wien, Dresdner Straße 75

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000

e-mail: post@m36.magwien.gv.at

M36/4446/2005/47  
2., Meiereistrasse 7  
Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion

Wien, 21. Dezember 2007

#### Eignungsfeststellung Abänderung

### BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.g.F. bzw. gemäß § 4 des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBl. Nr. 18 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA-35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere des Bescheides M36/4446/2005/46 vom 6. Dezember 2007 geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistrasse 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderungen:

Die geplanten weiteren Änderungen im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion gliedern sich in die nachfolgenden Teilbereiche:

- I. Bauliche Änderungen unter den Tribünen des Sektors B, Achsen 1-16
- II. Änderungen im Bereich der VIP-Clubräume im Sektor B, Achsen 110-3
- III. Zusätzliche Erweiterungen und Umstrukturierungen im Stadioninnenraum

#### ad I.

In den äußeren Zaunbegrenzungsfeldern der Achsen 7/8 bzw. 11/12 des Sektors B werden zusätzliche Ausgänge mit jeweils 2,80 m Breite geschaffen.

Der Gang zwischen den Achsen 2-6 soll durch Abbruch einer Garderobe sowie um einen Abstellraum erweitert werden. Bei den Räumen für die Einsatzorganisationen (Achsen 13-16) sollen die Einteilungen der bestehenden Räumlichkeiten geringfügig geändert und sämtliche Bodenbeläge anstatt in Bodenbeschichtung nunmehr in Kautschuk ausgeführt werden.

**ad II.**

Zwischen den Achsen 112/1 des Sektors B im Erdgeschoss werden im Zugangsbereich für die VIP-Clubräume zwei zusätzliche Drehtüren mit jeweils 1,40 m Breite eingebaut. Die Höhen der Lichtdecke und des Fassadenabschlusses werden dem größten bestehenden Unterzug des Stadions angepasst, um ein durchgehendes Deckenniveau zu schaffen.

Im Bereich der neu geschaffenen VIP-Clubräume werden durch Abbruch des bestehenden Abstellraumes bei Achse 3/4 ein Raum für die Besucherkleiderablage geschaffen sowie der angrenzende Ausgang zum Zwischenpodest der Stiege 304 in Form einer Schleuse umgestaltet. Bei den Achsen 108-110 sollen die bestehenden Lagerräume künftig als Speisenvorbereitungsräume bzw. Küche genutzt und im Zuge dessen der Zugang zu diesen mit zwei, nicht raumhohen Scheidewänden und einer Schiebetüre mit redundantem Antrieb ausgestattet werden.

Die beiden einläufigen Stiegen, welche die beiden Ebenen der VIP-Clubräume miteinander verbinden, werden durch eine Verschwenkung im Bereich ihrer Austritte umgestaltet. Die „Galerie“ (obere Ebene der VIP-Clubräume) wird flächenmäßig in Richtung Stadioninnenraum erweitert, dabei um ca. 145 m<sup>2</sup> vergrößert und an den behindertengerechten Aufzug, der um ein Geschöß verlängert wird, angebunden. Als Absturzsicherung wird die bestehende VSG-Glasbrüstung in Ergänzung des Bestandes mit einem umlaufenden Handlauf versehen.

Bei den Sitzplätzen der VIP-Tribüne wird das bestehende, tonnenartige Vordach gegen ein gläsernes Flachdach getauscht.

**ad III.**

Die zur Erreichung der geforderten Zuschauerkapazität für die Fußball-Europameisterschaft 2008 bereits mit Bescheid M36/4446/2005/46 vom 6. Dezember 2007 genehmigten, temporären Zuschauertribünenerweiterungen des 1. Ranges werden insofern abgeändert, als die Sitzplatzerweiterung in Richtung Spielfeld anstelle von sechs nunmehr durch sieben Sitzreihen je Tribüne ausgeführt werden soll. Im Bereich des 1. Ranges des Sektors E auf Höhe der Stiegen 19-21 soll diese Tribünenerweiterung so ausgeführt werden, dass sie 20 Rollstuhlfahrern einen Aufstellplatz bietet und über eine Rampe auf Spielfeldniveau befahren werden kann. Die Sitzplatzbereiche des Sektors B, 1. Rang werden für VIP-Gäste bis zu den Achsen 7/8 bzw. 105/106 erweitert.

Anstelle von fünf sollen nunmehr sechs Panoramastudios im 3. Rang des Sektors B zwischen den Achsen 7-13 sowie der Kontrollraum („Einsatzzentrale“) für die Exekutive, Vertreter der jeweiligen Einsatzorganisationen und Behörden im Bereich der Achsen 4-7 geschaffen werden. Auch die angrenzenden Medienarbeitsplätze werden geringfügig umgestaltet. Die Zaunbegrenzungsfelder bzw. deren Toröffnungen (v.a. im Bereich des Umgangs zwischen 2. und 3. Rang) werden dabei ebenfalls diesen geänderten Gegebenheiten angepasst.

Das Fernsehstudio im 1. OG entfällt und wird künftig als Technik- bzw. Abstellraum genutzt. Die Bodenbeläge in den Räumlichkeiten des Bürotraktes zwischen den Achsen 4-11 sollen ausgewechselt werden. Die ausgewiesenen Pflichtstellplätze sollen vom Pierre-de-Coubertin-Parkplatz auf den Stadioneigenen Parkplatz verlegt werden.

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

Der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wird auf Grund der o.a. Änderungen abgeändert und setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Sektor	1. Rang	Zusatztribünen	1. Rang gesamt	2. Rang	3. Rang
A	1.210	660	1.870	2.588	2.885
B	1.724	735	2.459	4.650	2.332
C	1.210	658	1.868	2.588	2.704
D	1.237	682	1.919	2.558	2.890
E	2.096	1.358	3.454	4.857	4.714
F	1.237	679	1.916	2.560	2.893
<b>Summe(n)</b>	<b>8.714</b>	<b>4.772</b>	<b>13.486</b>	<b>19.801</b>	<b>18.418</b>
<b>Gesamtfassungsraum:</b>					<b>51.705</b>

Der Fassungsraum der VIP-Clubräume bleibt mit maximal 960 Personen inkl. 3 Rollstuhlfahrer (das sind 957 Sitzplätze und 3 Rollstuhlfahrerplätze) unverändert.

Der Gesamtfassungsraum beträgt somit nunmehr 51.705 Sitzplätze inkl. 23 Rollstuhlfahrer (das sind 51.682 Sitzplätze und 23 Rollstuhlfahrer).

### Vorgeschrieben wird:

- 1) Die Decken- bzw. Dachkonstruktionen der Veranstaltungsstätte, insbesondere jene des geänderten „Galeriebereiches“ (obere Ebene der VIP-Clubräume), der Panoramastudios sowie des Kontrollraumes („Einsatzzentrale“) müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen, wobei die Nutzlasten zumindest entsprechend ÖNORM EN 1991-1-1 und die Schneelasten entsprechend der ÖNORM B 1991-1-3 anzunehmen sind.
- 2) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä.) ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten auf Podien, in „Backstagebereiche“, in sämtliche, für Unbefugte nicht vorgesehene Bereiche (z.B. Speisenvorbereitungsräume, Küchen, EDV-Räume, Mannschaftsumkleidekabinen und –garderoben, in den Kontrollraum („Einsatzzentrale“) etc.) sowie zu Technikständen gelangen.
- 3) Bodenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s1 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1) und schwach qualmend (Q1) gemäß der vormalig gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3810 entsprechen.
- 4) Wandbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1) und schwach qualmend (Q1) gemäß der vormalig gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3810 entsprechen.
- 5) Deckenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwach qualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der vormalig gültigen ÖNORM B 3800 entsprechen.

- 6) Vorhänge und Gardinen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773:2003 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwach qualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der vormals gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3820 entsprechen.
- 7) Als Nachweis über das Brandverhalten der Boden-, Wand- und Deckenbeläge bzw. Vorhänge und Gardinen müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Veranstaltungsstätte samt Materialmuster bereitgehalten werden. Im Zusammenhang mit den Nachweisen müssen Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, bereitgehalten werden, aus denen hervorgeht, dass die in der Veranstaltungsstätte befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen.
- 8) Bei Verwendung von szenischen Behelfen (Dekorationen, Versatzstücke, Praktikabeln etc.) ist rechtzeitig (i.R. mindestens 14 Tage) vor jeder Erstaufführung ein Ansuchen um Überprüfung der Schwerentflammbarkeit der szenischen Behelfe (Dekorationsüberprüfung) an die MA 36V zu richten. Ein Ansuchen um Dekorationsüberprüfung an die MA 36V ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich bereits von der MA 36V überprüfte szenische Behelfe verwendet werden, diese Überprüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die Überprüfung durch einen auf den szenischen Behelfen angebrachten entsprechenden amtlichen Vermerk (Dekorationsstempel) nachgewiesen werden kann.
- 9) Flammensicher imprägnierte szenische Behelfe und zur Ausschmückung von Räumen verwendete Materialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen), mindestens jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) einer Fachfirma über die durchgeführte Imprägnierung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 10) Es ist durch geeignete bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein mögliches Menschengedränge im Bereich der Glaselemente (insbesondere im Bereich der Glaswände der Panoramastudios sowie der –brüstungen der VIP-Clubräume) verhindert wird.
- 11) Podien sowie Zuschauertribünen und dgl. müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen sowie stand- und betriebssicher aufgestellt sein. Die Traglast ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anzunehmen.
- 12) Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen zu Podien, Zuschauertribünen sowie eventuelle Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.
- 13) Bei den (zeitlich auf die Dauer der Fußball-Europameisterschaft 2008 begrenzten) Tribünenerweiterungen des 1. Ranges sind jeweils in der Verlängerung der bestehenden Zugangsstiegen eine zusätzliche Fluchtmöglichkeit mit einer Mindestbreite von 1,20 m in Richtung Stadioninnenraum (z.B. in Form eines Fluchttors mit vorgelagerter Stiege bis auf Spielfeldniveau) vorzusehen. Diese Fluchtwege sind bei Veranstaltungen stets unversperrt und durch jeweils einen Ordner pro Abgang (Fluchttor) besetzt zu halten.

- 14) Über die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher Aufbauten (Zuschauertribünen, Überdachungen, Podien u.ä.) ist ein Befund eines dazu befugten Ziviltechnikers (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige im Befund für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u.ä.) angegebenen Maßnahmen sind einzuhalten.
- 15) Nach Fertigstellung der Arbeiten an/in der Veranstaltungsstätte bzw. rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36V schriftlich zu verständigen.
- 16) Automatische Schiebetüren, die entsprechend der planlichen Darstellung der Bescheidpläne in Ausgängen eingebaut sind, müssen für den Einbau in Flucht- und Rettungswegen geeignet sein. Die Eignung ist gegeben, wenn den Anforderungen der „Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - AutSchR“ ( Deutsches Institut für Bautechnik / [www.dibt.de](http://www.dibt.de) / [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de) ) oder gleichartigen Anforderungen entsprochen wird.
- 17) Der Erfassungsbereich des inneren Signalgebers (Bewegungsmelder in der Fluchtrichtung) von automatischen Schiebetüren muss flächendeckend auf die volle Verkehrswegbreite eingestellt sein und muss an jeder Stelle des Verkehrsweges innerhalb eines Bereiches von 1,5 m vor den Türflügeln wirksam sein. Automatische Schiebetüren müssen bei Ansprechen der Signalgeber auf die volle Durchgangsbreite öffnen. Eine Teilöffnung bzw. eine Winterstellung bei automatischen Schiebetüren ohne Drehbeschlag ist nicht zulässig.
- 18) Bei automatischen Schiebetüren mit Drehbeschlag, die im geschlossenen und in jedem teilgeöffneten Zustand von der Innenseite her durch Schwenken der Türblätter in Fluchtrichtung auf die volle Durchgangsbreite geöffnet werden können, muss auf die Funktionsweise im Notfall durch ein Hinweisschild gemäß ÖNORM Z 1000 auf der Innenseite der Türe hingewiesen werden.
- 19) Automatische Schiebetüren müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einem Ziviltechniker oder von einer akkreditierten Überwachungsstelle, nachweisbar überprüft werden. In dem Abnahmebefund muss die Eignung der Verwendung der automatischen Schiebetüre in Flucht- und Rettungswegen nachgewiesen sein. Die Befunde sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 21) Automatische Schiebetüren müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person, nachweisbar überprüft werden. Die Befunde sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 22) Automatische Schiebetüren müssen während der Betriebszeit bei Stromausfall, bei Ausfall der Steuerung oder bei Ausfall des inneren Signalgebers selbsttätig auf die volle Durchgangsbreite öffnen und bis zur Behebung der Störung in offener Stellung bleiben.
- 23) Durchsichtige Schiebetüren sind in Augenhöhe optisch deutlich zu markieren.

## BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und Beschreibungen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen der eingangs zitierten Gesetze sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 i.d.g.F. begründet.

Die Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen zur Hintauhaltung eines möglichen Menschengedränges im Bereich der verwendeten Glaselemente begründet sich im Ansatz eines geringeren Nutzlastwertes in der statischen Berechnung, welcher bei der Nutzungskategorie anstelle von „C5“ („Flächen mit Personenansammlungen – Flächen mit möglichem Menschengedränge“) lediglich mit „C1“ („Flächen mit Personenansammlungen – Flächen mit Tischen und dgl.“) nachgewiesen wurde.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

## HINWEIS

Bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte ist das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären. Aufmerksam gemacht wird, dass Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen. Für die baulichen Herstellungen ist um die Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37/BB anzusuchen. Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Änderungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 41/2003 i.d.g.F. hinsichtlich des Lärmschutzes bei Veranstaltungen wird hingewiesen.

Vor Verwendung und Lagerung von Flüssiggas im Veranstaltungsbereich ist rechtzeitig Kontakt mit der MA 36B herzustellen. Ab einer Lagermenge von mehr als 35 kg Flüssiggas ist eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz LGBl. Nr. 17/1954 i.d.g.F. einzuholen.

Luftfahrtveranstaltungen (z.B.: Ballonsteigen) sind von der MA 64 gesondert genehmigen zu lassen.

Hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L) BGBl. 115/1997 i.d.g.F. und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten. Bei der Verwendung von Glas wird auf die Bestimmungen der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die bis zum 31.12.2008 befristete Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht, Zahl MA 64-39/2004 hingewiesen.

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: MA 51, vertreten durch RRP Architekten ZT-GmbH,  
z.H. Herrn Architekt Dipl.-Ing. Jäger, Kramergasse 9, 1010 Wien  
mit Beschreibung A<sub>1</sub>, Plänen A<sub>2</sub>-A<sub>12</sub>

### In Abschrift an:

- 2) MA 51 – Sportamt
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Jerabek, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. – Stadionbetriebsleitung  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion, z.H. Herrn Weiss, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8) MA 37/BB
- 9) MA 68
- 10) MBA 2
- 11) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 12) MA 36-V mit Beschreibung B<sub>1</sub>, Plänen B<sub>2</sub>-B<sub>12</sub>
- 13) Dienstmappe
- 14) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 18.1.2008

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).  
V:\Bescheide\Abänderungen\4446-2005-47.doc



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### BESCHEIDSAMMLUNG

#### MAGISTRAT DER STADT WIEN

##### MAGISTRATSABTEILUNG 36

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

1200 Wien, Dresdner Straße 75

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000

e-mail: post@m36.magwien.gv.at

M36/4446/2005/46  
2., Meiereistrasse 7  
Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion

Wien, 6. Dezember 2007

Eignungsfeststellung  
Abänderung

### BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.g.F. bzw. gemäß § 4 des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBl. Nr. 18 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA-35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistrasse 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibungen festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderungen:

Die geplanten Änderungen im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion umfassen im wesentlichen vier bauliche Abschnitte und gliedern sich in nachfolgende vier Teilbereiche:

- I. Büro- und Medieneinbauten unter den Tribünen des Sektors B, Achsen 4-11
- II. Sanierung und Vergrößerung der VIP-Clubräume im Sektor B, Achsen 110-3
- III. Adaptierungsarbeiten im Inneren des Stadions, v.a. im Bereich der Achsen 101-12
- IV. Erweiterungen und Umstrukturierungen im Stadioninnenraum, insbesondere
  - a. die Aufstellung zeitlich begrenzter Tribünenerweiterungen im 1. Rang aller Sektoren
  - b. die Neugestaltung der Medientribüne im 3. Rang des Sektors B
  - c. die Schaffung zusätzlicher Kamerapodeste im Stadioninnenbereich

#### ad I.

Im Bereich unterhalb der Tribünen des Sektors B, Achsen 4-11 wird ein dreigeschossiger Zubau errichtet, welcher als Büro- und Mediengebäude Verwendung findet.

Im Erdgeschoß befinden sich zwischen den Achsen 9/10 (Büros) bzw. 5/6 (Medien) die separaten Eingänge zu diesen Bereichen sowie das dem Stadion angepasste Stützensystem, um die vorhandenen Verkehrswege freizuhalten. Bedingt durch diese Einbauten werden die Zugänge für die Stiegen 4, 5 und 6 seitlich versetzt und die zur Abgrenzung zu nicht öffentlichen Bereichen dienenden Zäune in Höhe und Maschenweite analog den bestehenden ergänzt.

Die vertikale Erschließung der Geschoße erfolgt durch zwei neue Stiegenhäuser mit 1,40 bzw. 1,80 m Stiegenlaufbreite sowie zweier behindertengerecht ausgeführter Aufzüge vom EG bis ins 2.OG. Die im 1. Obergeschoss neu errichteten Verbindungsstege zwischen den Achsen 4/5 und 5/6 stehen den Medienvertretern einerseits zur Erschließung des Stadioninnenraumes zur Verfügung und dienen auch dem Erreichen der bestehenden Stiegen 305 und 306, welche zur den Medienarbeitsplätzen im 3. Rang des Sektors B führen.

#### ad II.

Der bestehende VIP-Club im Bereich der Achsen 110-3 des Sektors B wird gegenüber dem bestehenden Gebäudeumriss um ca. 6,20 m nach außen erweitert und erhält durch eine andere Baukörpergliederung sowie eine Metall-/Glasfassade eine Veränderung hinsichtlich eines zeitgemäßen und modernen Erscheinungsbildes.

Im Erdgeschoß zwischen den Achsen 112/1 wird der Zugang zum „Foyer-VIP“, dessen Fluchtwegstüren und Glasportale neu gestaltet werden, niveaugleich angerammt und mit einer automatischen Schiebetüre im Zugang sowie Einrichtungen für Personenkontrollen ausgestattet. Weiters werden die bestehende Stiegenanlage des Foyers durch nunmehr zwei Stiegenläufe mit 1,30 bzw. 1,90 m Stiegenlaufbreite ersetzt, ein behindertengerechter Aufzug vom EG ins 1. OG und im Obergeschoß (bei Achse 4) ein WC für Rollstuhlfahrer errichtet.

Die neuen, ca. 1680 m<sup>2</sup> großen VIP-Clubräume erstrecken sich nunmehr über 2 Geschoße, die untereinander durch zwei einläufige Stiegen miteinander verbunden werden. Die Fluchtwege aus dem VIP-Clubräumen verbleiben bis auf eine Adaptation der Fluchtwege im Bereich der Achse 3 (zum angrenzenden Medienbereich bzw. eines zusätzlichen Ausganges zur Stiege 304) unverändert. Bei den Sitzplätzen der VIP-Tribüne sollen das Vordach bis in den Bereich der letzten Sitzreihe verlängert sowie eine VSG-Scheibe mit ca. 2,0 m Höhe hinter letzterer errichtet werden.

Der Fluchtweg für Rollstuhlfahrer aus der unteren Ebene (1.OG) der VIP-Clubräume führt nunmehr über die doppelflügeligen Ausgangstüren in Richtung Stadioninnenraum zum sog. „Evakuierungs-Sammelplatz“ bei Achse 108, Sektor B/A, von wo die weitere Evakuierung durch organisatorische Maßnahmen der Rettungskräfte erfolgt, nämlich insofern, als die eintreffenden Rettungskräfte der Berufsfeuerwehr der Stadt Wien die betroffenen Personen auf das Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche bringt.

Die VIP-Clubräume werden mit Brandmeldern ausgestattet und an die bestehende Brandmeldeanlage mit TUS-Anschluß im Sektor A angeschlossen. Ebenfalls an diese angeschlossenen sind jeweils drei offenbare Lüftungsflügel innerhalb der Fixverglasung dieses Gebäudeteils (an den vorderen seitlichen Fensterfronten im 1. und 2. OG).

#### ad III.

Im baulichen Bestand zwischen den Achsen 110-12 des Sektors B werden bestehende Sanitärgruppen, Umkleideräumlichkeiten für Mannschaften und Schiedsrichter und die Aufwärmzonen für die Mannschaften saniert und in Teilbereichen geringfügig vergrößert. Dazu wird auch ein separater Doping-Kontrollraum (medizinischer Untersuchungsbereich) eingerichtet.

Im Bereich zwischen den Achsen 8-10 wird das bestehende Notstromaggregat mit 400 kVA durch zwei weitere mit jeweils 800 kVA in einem gleichzeitig vergrößerten Technikraum erweitert.

Als Ersatz für den Wegfall von Räumlichkeiten für die polizeiliche Videoüberwachung (Achsen 10-12 im EG) wird ein Raum für die Videoüberwachung im Bereich der Achsen 15/16 geschaffen. Für das neue Zutrittssystem wird im 1. OG ein EDV-Raum zwischen den Achsen 9/10 neu geschaffen. Die Einfahrtsmöglichkeit für den Spielerbus (Buszufahrt) wird bei Achse 12/13 neu gestaltet. Spielfeldseitig werden insgesamt drei Fernsehstudios im EG und 1. OG eingerichtet.

### ad IV.

Zur Erreichung der geforderten Zuschauerkapazität für die Fußball-Europameisterschaft 2008 werden die Sitzplätze des 1. Ranges aller Sektoren (mit Ausnahme vor der Ehrentribüne, Sektor B) um weitere, temporäre Zuschauertribünen mit jeweils sechs Sitzreihen in Richtung Spielfeld erweitert. Bei diesen zeitlich begrenzten Tribünenerweiterungen handelt es sich um Stahlrahmen mit aufgesetzten Betonfertigteilen, auf denen Einzelklappsitze analog dem Bestand montiert werden. Der Zugang zu diesen, insgesamt 4.210 Personen fassenden Tribünen erfolgt über Ausschnitte in den vorderen Brüstungen des 1. Ranges, welche in der Verlängerung der bestehenden Erschließungsstiegen angefertigt werden.

Im 3. Rang des Sektors B ist zwischen den Achsen 105/106 bis 13/14 eine neue „Medientribüne“ mit 1.453 Medienarbeitsplätzen (davon 737 mit Schreibpulten) sowie fünf daran anschließende TV-Panoramastudios in Boxenanordnung vorgesehen. Im Bereich der Achse 12/13 wird ein Kontrollraum („Einsatzzentrale“) für die Exekutive sowie Vertreter der jeweiligen Einsatzorganisationen und Behörden mit einer Durchsagemöglichkeit in alle Zuschauerbereiche geschaffen, wobei die Fluchtwege in diesen Bereichen unverändert bleiben. Die Sitzplätze hinter diesen Einbauten werden mangels Sicht auf das Spielgeschehen entfernt.

In den 3. Rängen der Sektoren A/F und C/D (letztere nur für die Fußball-Europameisterschaft 2008) werden zwei videofähige Anzeigentafeln installiert. Im gesamten Stadion, überwiegend im Bereich der Umläufe des 1. und 2. sowie des 2. und 3. Ranges und im Bereich der TV-Panoramastudios, werden insgesamt 45 Kamerapodeste errichtet. Die Sitzplätze, welche durch diese Podeste in der Sicht auf das Spielgeschehen eingeschränkt sind, werden entfernt.

Für die neu errichteten Räumlichkeiten des Büro- und Mediengebäudes (Achsen 4-11) sowie für die VIP-Clubräume (Achsen 110-3) werden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (sog. RWA) neu hergestellt. Weiters werden für die baulichen Abänderungsbereiche und Zubauten (Achsen 110-11) eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123/03 errichtet, deren Hauptbedienfeld sowie der zugehörige Plankasten im EG im Raum der Betriebsleitung (Raum Nr. B/S/O/018, Achse 110/111) untergebracht sind und die an die öffentliche Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien angeschlossen ist. Im Portierraum im EG (Achse 9/10), dessen Zugangsbereich der Hauptzugang für die Feuerwehr ist, werden eine Parallelanzeigeeinrichtung zur Brandmeldezentrale, das Feuerwehrbedienfeld und ein weiterer Plankasten situiert. Dort befindet sich auch der Schlüsselsafe und die Blitzleuchte als optische Bezeichnungseinrichtung.

Ergänzend zum nassen Löschwassersteigleitungssystem mit Wandhydranten „C“, welches alle Bereiche der Veranstaltungsstätte im EG und 1. OG abdeckt, wird nunmehr auch im 3. Rang entlang des Sicherheitsringganges (oberen Umganges) ein trockenes Löschwassersteigleitungssystem verlegt, von dem aus Anspeisungen von Schlauchanschlußstellen bestehen. Bei Veranstaltungen kann dieses trockene Löschwassersteigleitungssystem von der Feuerwehr befüllt werden und steht somit für etwaige Löscheinsätze zur Verfügung. Die Wärmeversorgung erfolgt über die bestehende Fernwärmeversorgung (bestehende Kesselanlage) des Ernst-Happel-Stadions. Im Zuge der o.a. Umbauarbeiten werden auch Änderungen bzw. Erweiterungen an den haustechnischen Anlagen, insbesondere eine neue Lüftungsanlage sowie Kälteanlagen, durchgeführt.

Im Stadionaußenbereich werden weiters 19 Strahler mit 1000 Watt, 56 mit 400 Watt sowie 34 Strahler mit 150 Watt zur Beleuchtung des unmittelbaren Stadionumfeldes angebracht.

Der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wird auf Grund der o.a. Änderungen abgeändert und setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Sektor	1. Rang	Zusatztribünen	1. Rang gesamt	2. Rang	3. Rang
A	1.210	568	1.778	2.588	2.986
B	1.724	764	2.488	4.650	2.430
C	1.210	566	1.776	2.588	2.828
D	1.237	586	1.823	2.558	2.991
E	2.096	1.143	3.239	4.857	4.714
F	1.237	583	1.820	2.560	2.991
Summe(n)	8.714	4.210	12.924	19.801	18.940
Gesamtfassungsraum:					51.665

Der Fassungsraum der VIP-Clubräume wird mit maximal 960 Personen inkl. 3 Rollstuhlfahrer (das sind 957 Sitzplätze und 3 Rollstuhlfahrerplätze) festgesetzt.  
Der Gesamtfassungsraum beträgt somit nunmehr 51.718 Sitzplätze inkl. 53 Rollstuhlfahrer (das sind 51.665 Sitzplätze und 53 Rollstuhlfahrer).

Vorgeschrieben wird:

- 1) Die in den Punkten 12) und 32) des Bescheides MA 35-V/2., Meiereistrasse 7/221/60 vom 24.02.1960, den Punkten 5), 8) und 24) des Bescheides MA 35-V/2-3157-7/6/86 vom 06.10.1986, dem Punkt 22) des Bescheides MA 35-V/2-643/91 vom 05.09.1991, dem Punkt 7) des Bescheides MA 35-V/2-772/92 vom 22.07.1992 sowie dem Punkt 0) des Bescheides MA 35-ÖB/2-157/95 vom 02.02.1995 vorgeschriebenen Befunde werden dahingehend abgeändert, dass diese anstelle einer Vorlage an die Behörde künftig in der Veranstaltungsstätte zur jederzeitigen Einsichtnahme über behördliches Verlangen bereit zu halten sind.
- 2) Die Decken- bzw. Dachkonstruktion der Veranstaltungsstätte muss eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen, wobei die Nutzlasten zumindest entsprechend ÖNORM EN 1991-1-1 und die Schneelasten entsprechend der ÖNORM B 1991-1-3 anzunehmen sind.
- 3) Die Zwischenwände und Absturzsicherungen in der Veranstaltungsstätte müssen entsprechend ihren Anforderungen dimensioniert sein, wobei die Nutzlasten zumindest entsprechend ÖNORM EN 1991-1-1 anzunehmen sind.
- 4) Die Veranstaltungsstätte muss zu anlagenfremden Räumen (z.B. Nachbarwohnungen, Stiegenhaus) als eigener Brandabschnitt mit Wänden mit einem Feuerwiderstand von zumindest 90 Minuten ausgeführt sein.
- 5) Brandabschnitte müssen entsprechend der Brandabschnittsdarstellungen, die in den einen Bestandteil des Bescheides bildenden Plänen eingetragen sind, mit Wänden mit einem Feuerwiderstand von zumindest 90 Minuten ausgeführt sein.

- 6) Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden müssen als Feuerschutztüren bzw. Feuerschutztore mit einem Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein.  
Die eingebauten Feuerschutztüren und Feuerschutztore müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C gemäß der ÖNORM B 3850:2001 bzw. der ÖNORM B 3852:2002 oder mindestens brandhemmend T30 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3850 bzw. der vormals gültigen ÖNORM B 3852 ausgeführt und funktionell erhalten sein.
- 7) Feuerschutztüren und Feuerschutztore, die in Offenstellung feststellbar sind, müssen mit einer Feststelleinrichtung gemäß TRVB B 148 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) eingerichtet sein, die im Brandfalle unwirksam wird und die Tür- bzw. Toranlage zuverlässig für den Schließvorgang freigibt.  
Die Feststellenanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme auf ihre einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation und weiterhin durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal monatlich, auf ihren betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.  
Die Nachweise über die Prüfungen (z.B. Eintragungen im Brandschutzbuch) sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8) Verglasungen in brandabschnittsbildenden Wänden müssen als Brandschutzverglasung mit einem Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein.  
Die eingebauten Brandschutzverglasungen müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI 30 gemäß der ÖNORM EN 13501-2:2004 oder mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 ausgeführt und erhalten sein.
- 9) Durchbrüche für Installationen (z.B. Heizungsrohrleitungen, Elektroleitungen) in brandabschnittsbildenden Wänden und Decken müssen in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 gemäß der ÖNORM EN 13501-2:2004 oder brandbeständig F90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 abgeschlossen sein.
- 10) Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der Bauprodukte, wie Brandschutztüren, Feuerschutztüren, Brandschutztore, Feuerschutztore, Rauchabschlusstüren, Brandschutzverglasungen müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Veranstaltungsstätte bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind ( z.B. CE-Zeichen, Einbauzeichen ÜA, on-cert ).
- 11) Das Rauchverbot ist durch Verbotsschilder gemäß ÖNORM Z 1000 deutlich sichtbar zu machen.
- 12) Technikräume müssen nach ihrem Verwendungszweck an den Zugangstüren bezeichnet und gegen unbefugten Zutritt gesichert sein.
- 13) Podien müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen sowie stand- und betriebssicher aufgestellt sein. Die Traglast ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anzunehmen.
- 14) Ausgenommen bei Aufstellung von einzelnen überprüften Podiumselementen nebeneinander ist ein Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung der Podien erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 15) Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen zu Podien sowie ev. Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.
- 16) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä.) ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten auf Podien, in „Backstagebereiche“, in sämtliche, für Unbefugte nicht vorgesehene Bereiche (z.B. Speisenvorbereitung, EDV-Raum, Mannschaftsumkleidekabinen und -garderoben, etc.) sowie zu Technikständen gelangen.
- 17) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Geländer) ist dafür zu sorgen, dass an den Seiten und auf der Hinterseite der Podien keine Absturzgefahr für Personen gegeben ist.
- 18) Bodenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s1 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1) und schwach qualmend (Q1) gemäß der vormals gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3810 entsprechen.
- 19) Wandbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1.d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1) und schwach qualmend (Q1) gemäß der vormals gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3810 entsprechen.
- 20) Deckenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1.d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwach qualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 entsprechen.
- 21) Vorhänge und Gardinen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773:2003 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwach qualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der vormals gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3820 entsprechen.
- 22) Als Nachweis über das Brandverhalten der Boden-, Wand- und Deckenbeläge bzw. Vorhänge und Gardinen müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Veranstaltungsstätte samt Materialmuster bereitgehalten werden. Im Zusammenhang mit den Nachweisen müssen Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, bereitgehalten werden, aus denen hervorgeht, dass die in der Veranstaltungsstätte befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen.
- 23) Bei Verwendung von szenischen Behelfen (Dekorationen, Versatzstücke, Praktikabeln etc.) ist rechtzeitig (i.R. mindestens 14 Tage) vor jeder Erstaufführung ein Ansuchen um Überprüfung der Schwerentflammbarkeit der szenischen Behelfe (Dekorationsüberprüfung) an die MA 36V zu richten. Ein Ansuchen um Dekorationsüberprüfung an die MA 36V ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich bereits von der MA 36V überprüfte szenische Behelfe verwendet werden, diese Überprüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die Überprüfung durch einen auf den szenischen Behelfen angebrachten entsprechenden amtlichen Vermerk (Dekorationsstempel) nachgewiesen werden kann.

- 24) Flammensicher imprägnierte szenische Behelfe und zur Ausschmückung von Räumen verwendete Materialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen), mindestens jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) einer Fachfirma über die durchgeführte Imprägnierung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 25) Papierkörbe und Abfallbehälter in allen, dem Publikum zugänglichen Räumen müssen aus unbrennbaren Materialien hergestellt sein und gut sichtbar sowie leicht erreichbar angebracht sein.
- 26) Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher – entsprechend der Darstellung des einen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Brandschutzkonzeptes – leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein.
- 27) Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet sein.
- 28) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.
- 29) Eine ausreichende Anzahl mit der Handhabung der Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher) vertraute Personen müssen während den Veranstaltungen anwesend sein. Sie sind vor den Veranstaltungen nachweislich über ihre Verantwortlichkeiten zu unterrichten und über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.
- 30) Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Ablaufs der Veranstaltungen sind für jede Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Personen als Ordner abzustellen, die körperlich zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sein müssen und sich durch ihr Auftreten die erforderliche Autorität verschaffen können. Sie sind durch ihre Kleidung oder durch eine besondere Kennzeichnung (z.B. Ansteckschild) als Ordnungskräfte auszuweisen. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person hat sie nachweislich spätestens vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben in Kenntnis zu setzen und sie entsprechend einzuschulen.
- 31) Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer ist mit Ausnahme der mit Bescheid MA36-V/2-812/2004 v. 18.11.2004 genehmigten pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ohne gesonderte Genehmigung der MA 36V verboten.
- 32) Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas ist ohne gesonderte Genehmigung der MA 36B verboten.
- 33) Die elektrischen Anlagen und die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen den in den Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992 angeführten Österreichischen Vorschriften und Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen. Insbesondere sind die elektrischen Anlagen der Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgungen gemäß den Bestimmungen der Vorschrift ÖVE-EN 2/1993, Teil 1 und Teil 1a im Zusammenhang mit Teil 2 zu errichten, in Stand zu halten und zu betreiben.

- 34) Die Sicherheitsbeleuchtung muss in lichttechnischer Hinsicht den Anforderungen der ÖNORM EN 1838/1999 entsprechen.
- 35) Zur Erfüllung des Brandschutzes für Betriebsräume der elektrischen Anlage, für Kabel - und Leitungsanlagen sowie Verteiler der Sicherheitsstromversorgung sind die im § 4 ÖVE-EN 2/1993, Teil 1 zitierten Anhänge einzuhalten.
- 36) An einer ständig besetzten Stelle sind während der Betriebszeiten die Betriebszustände der Sicherheitsstromversorgungsanlage (Bereitschaft, Betrieb - Versorgung vom allgemeinen Netz, Betrieb - Versorgung von der Sicherheitsstromquelle, Störung) entsprechend dem ausgeführten Versorgungskonzept anzuzeigen.

Die Anzeige des Anlagenzustandes ist bei Umschaltung auf eine Sicherheitsstromquelle sowie bei Eintritt einer Störung zusätzlich durch eine quittierbare akustische Meldung anzuzeigen.

- 37) Entsprechend den technischen Bestimmungen sind
- vor Inbetriebnahme Erstprüfungen (gemäß § 8 ÖVE-EN 2/1993 (Teil 1), / Prüfung und Messung der lichttechnischen Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838/1999, / Anforderungen gemäß DIN 6280/1994 (Teil 13))
  - und sodann in regelmäßigen Zeitabständen Wiederholungsprüfungen (gem. § 9 ÖVE-EN 2/1993 (Teil 1) insb. Kapazitätsprobe der Batterien, Funktionsprobe der Sicherheitsstromversorgung und der Sicherheitsbeleuchtung)

von hiezu befugten Fachkräften bzw. einer akkreditierten Prüfstelle für die Sicherheitsstromversorgungsanlage durchführen zu lassen.

- 38) Die elektrische Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61/2001 zu unterziehen und ist sodann alle 2 Jahre durch eine Elektrofachkraft, die über entsprechende Erfahrung verfügt, überprüfen zu lassen (wiederkehrende Prüfung).

Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung unterziehen zu lassen.

- 39) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken – erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht.
- 40) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung, Umwehrung etc) ist Vorsorge zu treffen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Deichseln und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.

*Hinsichtlich der neu errichteten/abgeänderten Lüftungs-/Kälteanlagen wird vorgeschrieben:*

- 41) Luftleitungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen betriebsdicht hergestellt sein.
- 42) Isoliermaterialien für Außenflächen von Luftleitungen müssen schwer brennbar (B1) gemäß ÖNORM B 3800 sein.
- 43) An allen Stellen, an denen Luftleitungen brandabschnittsbildende Wände oder Decken durchstoßen, müssen Brandschutzklappen eingebaut sein.

- 44) Brandschutzklappen müssen hinsichtlich ihrer Funktions- und Bauweise und des Einbaues der ÖNORM M 7625 entsprechen.
- 45) Die Stellung von Brandschutzklappen muss entweder direkt am Einbauort oder an einer zentralen Stelle ersichtlich sein. Nicht einsehbare Einbauorte von Brandschutzklappen (z.B. oberhalb von Zwischendecken) müssen gekennzeichnet sein.
- 46) Die Lüftungsanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihren ordnungsgemäßen, konsensgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person, nachweisbar überprüft werden.  
Die Überprüfungsbefunde sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 47) Die Lüftungsanlagen müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen, konsensgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person, nachweisbar überprüft werden. Es sind insbesondere Staubfilter, Wärmetauscher, Befeuchtungseinrichtungen auf Verschmutzung zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen bzw. auszutauschen. Hierbei sind die allenfalls eingebauten Verschmutzungsanzeigergeräte (bei Filtern Differenzdruckmesser) zu beachten. Der Filtertausch hat jedoch zumindest in der von den Filterherstellern angegebenen Intervallen zu erfolgen.

Die Überprüfungsbefunde sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

*hinsichtlich der Brandmeldeanlage wird vorgeschrieben:*

- 48) Die automatische Brandmeldeanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer staatlich akkreditierten Überwachungsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorschriften der TRVB S 123 überprüfen zu lassen.  
In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.  
Die Prüfberichte sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 49) Die Brandmeldeanlage und die Brandfallsteuerungen müssen durch wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) mindestens einmal alle 2 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand gemäß TRVB S 123 und TRVB S 151 von einer akkreditierten Überwachungsstelle, nachweisbar überprüft werden.  
Die Prüfberichte sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 50) Die Brandmeldeanlage und die Brandfallsteuerungen müssen durch wiederkehrende Instandhaltungen mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand gemäß TRVB S 123 bzw. ÖNORM F 3070 und TRVB S 151 von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar überprüft, gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.  
Die Wartungsnachweise sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 51) Sämtliche gemäß TRVB S 114, TRVB S 123 bzw. gemäß den Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien geforderten Unterlagen sind, zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Behörde oder Organe der Feuerwehr, stets bei der Brandmelderzentrale bereitzuhalten. Über durchgeführte Revisions-, Prüfungs- und Wartungsarbeiten sind, zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Behörde oder Organe der Feuerwehr, stets Kopien der Berichte bei der Brandmelderzentrale bereitzuhalten oder sind diese im Kontrollbuch der Brandmeldeanlage einzutragen.
- 52) Erforderliche Brandfallsteuerungen (z.B. für betriebsbedingt notwendige Offenhaltungen von Brandschutztüren) sind über die automatische Brandmeldeanlage anzusteuern und gemäß TRVB S 151 auszuführen, zu betreiben und instand zu halten.
- 53) Durch den Betrieb der innenliegenden Räumlichkeiten (z.B. VIP-Clubräume, etc.) darf die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Unzumutbarkeit der Lärmquelle liegt zumindest dann vor, wenn diese in den Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft Schallpegelspitzen hervorruft, die mehr als 5 dB(A) bei informationshaltigen und impulsartigen Geräuschen, sonst 10 dB(A) über dem ortsüblichen Grundgeräuschpegel liegt.
- 54) Projektionsapparate und Videogeräte sind gegen Zutritt Unberufener und gegen Umwerfen gesichert außerhalb der Verkehrswege aufzustellen.
- 55) Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) sind vor Beginn der Veranstaltung darüber zu informieren, wo sich der für sie vorgesehene Ausgang und das für Rollstuhlfahrer geeignete WC befindet.
- 56) Der Hundehalter eines Blindenführ- und Partnerhundes für behinderte Menschen hat beim Zutritt in eine Veranstaltungsstätte einen Behindertenausweis bzw. -pass sowie den Nachweis über die Qualifikation des Hundes vorzuweisen.
- 57) In Veranstaltungsstätten müssen Blindenführhunde ein Führgeschirr tragen.
- 58) Für Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen ist in der Veranstaltungsstätte ein geeigneter Platz in unmittelbarer Nähe des Hundehaltersitzplatzes bereitzustellen.
- 59) Betritt eine Person mit einem Blindenführ- und Partnerhund oder ein Rollstuhlfahrer die Veranstaltungsstätte, ist dies vom Kontrollorgan (Einlasskontrolle) dem Veranstalter bzw. seinem Vertreter mitzuteilen. Sind Überwachungsorgane gem. § 25 Wr. Veranstaltungsgesetz in der Veranstaltungsstätte anwesend, sind diese ebenfalls zu informieren.
- 60) Der Veranstalter hat die eintreffenden Rettungskräfte sowie die Stadionbetriebsleitung in Gefahren- bzw. Evakuierungsfall umgehend über die Anzahl und den Standort der anwesenden Rollstuhlfahrer (insbesondere beim „Evakuierungsplatz“, Sektor B) zu informieren. Sind Überwachungsorgane gem. § 25 Wr. Veranstaltungsgesetz in der Veranstaltungsstätte anwesend, sind diese ebenfalls zu informieren. Letzteres gilt jedenfalls auch bei Auslösung des Evakuierungstasters beim Evakuierungsplatz.
- 61) Während Veranstaltungen dürfen in der gesamten Veranstaltungsstätte keine Schweiß- oder Schleiftätigkeiten, bzw. ähnliche Arbeiten, durch die Funken entstehen sowie Arbeiten mit offenem Feuer (Flämmen), durchgeführt werden.
- 62) Eine für die Veranstaltung verantwortliche Person (Veranstalter) oder eine ermächtigte Vertretung muss während jeder Veranstaltung anwesend und erreichbar sein.



- 63) Es muss eine jederzeitige Verständigungsmöglichkeit der behördlichen Überwachungsorgane mit dem Veranstalter und dem Inhaber der Veranstaltungsstätte (z.B. durch die Bereitstellung von Handfunkgeräten) gegeben sein.
- 64) Für die Behördenorgane der Polizei, des Magistrats und des Rettungsdienstes ist ein ausreichend großer Raum als „Einsatzzentrale“ zur Verfügung zu stellen.
- 65) Es ist eine Möglichkeit zu schaffen, Durchsagen an die Besucher machen zu können.
- 66) Nach Fertigstellung der Arbeiten an/in der Veranstaltungsstätte bzw. rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36V schriftlich zu verständigen.
- 67) Sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildende Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.
- 68) Die als erforderlichen Fluchtwege/Verkehrswege dienenden Tore sind vom Einlass der Besucher bis nach Entleerung unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen. Es muss dafür gesorgt werden, dass bei einer Gefahr rechtzeitig die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Anlage ergeht. In einem solchen Fall haben die Bediensteten (Ordner) alle Ausgänge zu öffnen und die Besucher zu möglichst ruhigem und schnellen Verlassen des Platzes bei möglichst gleichmäßiger Benützung aller Ausgänge aufzufordern.
- 69) Der unbefugte Verkauf von Eintrittskarten ist verboten.
- 70) Die Verkehrswege sind von jeder Verstellung freizuhalten und dürfen nicht eingeeengt werden.
- 71) Die Verteilung von Flugzetteln und der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sind, unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur mit Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.
- 72) In den Umkleieräumen ist die Verwendung und Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten.
- 73) Alle Bediensteten (Ordner) müssen mit der Haus- und Platzordnung für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion nachweisbar vertraut sein.
- 74) Der Betriebsleiter und ein Vertreter des Veranstalters haben vor dem Einlass der Besucher einen Rundgang durch die Anlage durchzuführen und vorgefundene Mängel unverzüglich beheben zu lassen. Im Falle der Anwesenheit von behördlichen Aufsichtsorganen hat der Rundgang im Beisein derselben zu erfolgen.
- 75) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit, der an der Veranstaltung Mitwirkenden zu treffen. Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtsorganen vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- 76) Den behördlichen Aufsichtsorganen, die sich als solche ausweisen, ist der freie Zutritt zu allen Betriebsräumen und die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestatten. Den in Ausübung ihres Dienstes getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- 77) Den Besuchern ist der Eintritt nur in die für Zuschauer bestimmten Flächen und Räume erlaubt, das Betreten des Spielfeldes, anderer Wettkampfflächen und der Garderobenräume jedoch nicht gestattet. Ohne gültige Eintrittskarten dürfen Besucher nicht eingelassen werden. Alle Eintrittskarten sind unübertragbar. Jeder Besucher ist nur berechtigt, jenen Platz einzunehmen, der ihm auf Grund der gelösten Karte zukommt.
- 78) Für Erste-Hilfe-Leistung bei Erkrankungen und Unfällen müssen zumindest die gemäß § 24 Wiener Veranstaltungsgesetz vom 29. Jänner 1971, LGBl. Nr. 12/71 erforderlichen Medikamente und Behelfe, sowie leichte Tragbahnen vorhanden sein.
- 79) Die Nichterhaltung der Bestimmungen dieser Platzordnung unterliegt den Strafbestimmungen des § 32 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBl. Nr. 12/71 i.d.g.F.
- 80) Das Mitbringen von Tieren, wie Hunde, Katzen und dergleichen, auf den Sportplatz und in die Umkleieräume ist verboten.
- 81) Lose Sitze für Zuschauer sind nur in Logen zulässig; Besuchern ist das Mitbringen und Aufstellen von Sitz- oder Stehgelegenheiten verboten.
- 82) Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den hierfür bestimmten Plätzen gestattet.
- 83) Alle für den Umgang mit den Besuchern bestimmten Bediensteten (Ordner) müssen sich gegen die Besucher höflich benehmen, aber allen vorkommenden Anständen entgegenreten und bei Streitigkeiten vermittelnd erwirken. Sie sind berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch die Besucher die Unterstützung der behördlichen Aufsichtorgane in Anspruch zu nehmen. Die Bediensteten (Ordner) sind verpflichtet, selbständig und nach den Weisungen der behördlichen Aufsichtorgane bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung mitzuwirken. Sie haben bei Beendigung der Veranstaltung durch tatkräftiges Eingreifen für eine geordnete Entleerung der Veranstaltungsstätte zu sorgen. Sie dürfen sich von ihren Standorten erst entfernen, wenn keine Besucher mehr anwesend sind.
- Die Bediensteten (Ordner) haben auch dafür zu sorgen, dass herumliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände, wie Flaschen, Gläser und dergleichen entfernt werden. Beschwerden über den Betrieb, wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben sie dem Veranstalter oder der Betriebsleitung mitzuteilen. Von ihnen gefundene oder ihnen als Funde übergebene Gegenstände sind bei der Betriebsleitung abzugeben.
- 84) Hydranten sind in einem ausreichenden Umfang freizuhalten, sodass der ungehinderte Zugang zu ihnen gewährleistet ist.
- 85) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind besondere Zufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen, die als solche gekennzeichnet sein müssen, vorzusehen. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn sind die entsprechenden Stellen über die Zufahrten zu informieren. Die Stellplätze für die Fahrzeuge der Einsatzorganisationen werden dabei wie folgt neu festgelegt:
- a) Sektor B, Achsen 15-16, unterhalb der Stiege 308 (2 Fahrzeuge „Rettungsdienst“)
  - b) Sektor C, Achsen 13-14, seitlich neben Stiege 307 (1 Fahrzeug „Rettungsdienst“)
  - c) Sektor C, Achsen 17-18, unterhalb der Stiege 309 (2 Fahrzeuge „Polizei“)
  - d) Sektor C, Achsen 17-18, bei Stiege 8, quer entlang der Wand (1 Fahrzeug „Polizei“)

- 86) Vor den Eingängen sind Einrichtungen für Zutrittskontrollen und für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. Für die Einsatzkräfte (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) sind von den Besuchern getrennte Zugänge zu schaffen.
- 87) Gegenstände, von denen eine Gefährdung von Personen ausgehen könnte wie z.B. pyrotechnische Artikel, potentielle Wurfgeschosse, sperrige Gegenstände (ausgenommen Gehhilfen), Flaschen, Gläser und dgl. dürfen in den Veranstaltungsbereich weder mitgenommen noch ausgegeben werden. Personen, die die Abgabe derartiger Gegenstände verweigern, ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren.
- 88) Getränke dürfen nur in Bechern ausgegeben werden. Die Ausgabe von Glasflaschen, Gläsern o.ä. ist verboten.
- 89) Podien sowie Zuschauertribünen und dgl. müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen sowie stand- und betriebssicher aufgestellt sein. Die Traglast ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anzunehmen.
- 90) Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen zu Podien, Zuschauertribünen sowie eventuelle Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.
- 91) Bei den (zeitlich auf die Dauer der Fußball-Europameisterschaft 2008 begrenzten) Tribünenerweiterungen des 1. Ranges sind jeweils in der Verlängerung der bestehenden Zugangsstiegen eine zusätzliche Fluchtmöglichkeit mit einer Mindestbreite von 1,20 m in Richtung Stadioninnenraum (z.B. in Form eines Fluchttors mit vorgelagerter Stiege bis auf Spielfeldniveau) vorzusehen. Diese Fluchtwege sind bei Veranstaltungen stets unversperrt und durch jeweils einen Ordner pro Abgang (Fluchttor) besetzt zu halten.
- 92) Über die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher Aufbauten (Zuschauertribünen, Überdachungen, Podien u.ä.) ist ein Befund eines dazu befugten Ziviltechnikers (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige im Befund für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u.ä.) angegebenen Maßnahmen sind einzuhalten.
- 93) Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (z.B. Rohrstangenzelte u. dgl.), müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden. Bei Aufkommen von Wind, der die Standsicherheit dieser Aufbauten beeinträchtigen könnte, sind diese zusätzlich zu sichern bzw. abzubauen und so zu verwahren, dass dadurch keine Gefährdung für Personen gegeben ist.

*hinsichtlich der Verwendung von Kerzen in den VIP-Clubräumen wird vorgeschrieben:*

- 94) Kerzen müssen mit Übergläsern (Windlichter) versehen sein.
- 95) Die Kerzenflammen dürfen nicht über das Überglas reichen.
- 96) Kerzenleuchter müssen mit einer standsicheren Basisfläche versehen sein.
- 97) In Bereichen bestehenden Rauchverbotes dürfen keine Kerzen bereitgehalten werden.

98) Für Kerzenimitationen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II gem. Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) BGBl. Nr. 240/1991 nicht verwendet werden.

99) Durch die Verwendung von Kerzen darf die elektrische Hauptbeleuchtung nicht ersetzt werden.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und Beschreibungen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen der eingangs zitierten Gesetze sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 i.d.g.F. begründet.

Einer Anordnung von mehr als 24 Plätzen in einer Sitzreihe der Tribünenerweiterungen des 1. Ranges (Zusatztribünen) konnte entgegen den Bestimmungen des § 13 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes zugestimmt werden, da diese lediglich an den bereits genehmigten Bestand angeglichen wurden, auf die Dauer der Fußball-Europameisterschaft 2008 zeitlich begrenzt sind und zusätzliche Fluchtmöglichkeiten (z.B. Fluchttore) in Richtung Stadioninnenraum zu schaffen sind.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

### HINWEISE

Bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte ist das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären. Aufmerksam gemacht wird, dass Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen. Für die baulichen Herstellungen ist um die Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37/BB anzusuchen. Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Änderungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 41/2003 i.d.g.F. hinsichtlich des Lärmschutzes bei Veranstaltungen wird hingewiesen.

Vor Verwendung und Lagerung von Flüssiggas im Veranstaltungsbereich ist rechtzeitig Kontakt mit der MA 36B herzustellen. Ab einer Lagermenge von mehr als 35 kg Flüssiggas ist eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz LGBl. Nr. 17/1954 i.d.g.F. einzuholen.

Luftfahrtveranstaltungen (z.B.: Ballonsteigen) sind von der MA 64 gesondert genehmigen zu lassen.



Hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L) BGBl. 115/1997 i.d.g.F. und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten.

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: MA 51, vertreten durch RRP Architekten ZT-GmbH,  
z.H. Herrn Architekt Dipl.-Ing. Jäger, Kramergasse 9, 1010 Wien  
mit Projektbeschreibung A<sub>1</sub>, Plänen A<sub>2</sub>-A<sub>11</sub>, technischer Beschreibung  
„Gebäudetechnik“ A<sub>12</sub>, Plänen „Gebäudetechnik“ A<sub>13</sub>-A<sub>19</sub> sowie  
Unterlagen „Brandschutzkonzept“ A<sub>20</sub>-A<sub>24</sub>

### In Abschrift an:

- 2) MA 51 – Sportamt
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Jerabek, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. – Stadionbetriebsleitung  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion, z.H. Herrn Weiss, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8) MA 37/BB
- 9) MA 68
- 10) MBA 2
- 11) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 12) MA 36-V mit Projektbeschreibung B<sub>1</sub>, Plänen B<sub>2</sub>-B<sub>11</sub>, technischer Beschreibung  
„Gebäudetechnik“ B<sub>12</sub>, Plänen „Gebäudetechnik“ B<sub>13</sub>-B<sub>19</sub> sowie Unterlagen  
„Brandschutzkonzept B<sub>20</sub>-B<sub>24</sub>
- 13) Dienstmappe
- 14) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 27.12.2007

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1\_Buch 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG